

Deutsche  
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

V. Heft

Bayern

# Deutschen Staatsgrundgesetzen

sind bisher erschienen:

- Heft I.** Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. (78 S.) kart. M 1.20;
- II.** Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und die Erfurter Unionsverfassung. (91 S.) kart. M 1.50;
- III.** Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806. — Die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. — Die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. (58 S.) kart. M 1.—;
- IV.** Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt zwei Anlagen. (66 S.) kart. M —.80.
- V.** Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Geſetz vom 19. December 1895. (34 u. 336 S.) kart. M 5.—.
- VI.** Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831 mit allen Abänderungen bis zum Geſetz vom 20. April 1892. Samt drei Anlagen. (In 2. Auflage in Vorbereitung!)
- VII.** Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Geſetz vom 20. December 1888. Samt drei Anlagen. (143 S.) kart. M 2.—.

befinden sich in Vorbereitung:

- Heft VIII.** Die Verfassung von Baden und Hessen;
- IX.** Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart;
- X.** Die Verfassungen von Lü als  
Repräsentanten der freistaatlichen Verfassungsgewinn.





# Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Binding**

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

---

**Heft V: Bayern.**

---

**Leipzig**

Verlag von Wilhelm Engelmann

1896.

**Die Verfassungs-Urkunde**  
des  
**Königreichs Baiern**  
mit Beilagen und Anhängen.

Vom 26. May 1818.

---

Mit den Abänderungen  
bis zum Gesetz v. 19. Dezember 1895

Leipzig  
Verlag von Wilhelm Engelmann  
1896.

**Das  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt  
ist benutzt bis**

**Jahrgang 1896 Nr. 8, ausgegeben München den 20. Februar 1896 (S. 162).**

# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                         | Seite   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Vorbemerkung                                                                                                                                            | 7—34    |
| Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Vom 26. Mai 1818.                                                                                           | 1—42    |
| Titel I. Allgemeine Bestimmungen                                                                                                                        | 3—4     |
| " II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweisung                                                                                     | 4—9     |
| " III. Von dem Staatsgute                                                                                                                               | 9—13    |
| " IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten                                                                                                             | 13—18   |
| " V. Von besondern Rechten und Vorzügen                                                                                                                 | 18—22   |
| " VI. Von der Stände-Versammlung                                                                                                                        | 22—27   |
| " VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung                                                                                                    | 28—35   |
| " VIII. Von der Rechtspflege                                                                                                                            | 36—37   |
| " IX. Von der Militaire-Verfassung                                                                                                                      | 38—40   |
| " X. Von der Gewähr der Verfassung                                                                                                                      | 40—42   |
| Erste Beylage. Edict über das Indigenat                                                                                                                 | 43—48   |
| Zweite Beylage. Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften | 49—67   |
| Dritte Beylage. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels                                                                                  | 68—71   |
| Vierte Beylage. Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.                            | 71—87   |
| Fünfte Beylage. Edict über den Adel im Königreiche Baiern                                                                                               | 88—93   |
| Sechste Beylage. Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit                                                               | 93—127  |
| Siebente Beylage. Edict über die Familien-Fideikommisse.                                                                                                | 127—156 |
| Achte Beylage. Edict über die Siegelmäßigkeit                                                                                                           | 157—160 |
| Neunte Beylage. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt                                        | 161—172 |
| Zehnte Beylage. Edict über die Stände-Versammlung                                                                                                       | 173—201 |
| Anhang Nro. I. Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII            | 202—222 |
| Anhang Nro. II. Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche                               | 223—232 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Seite          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Anerkennung der Verfassung durch den Kronprinzen. . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 233            |
| Verkündung der Verfassung für die Pfalz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                               | 234—238        |
| Anlage 1. Der König und sein Haus. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 239—262        |
| 1. Königliches Familien-Statut. Vom 5. August 1819 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 239—251        |
| 2. Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. Vom 1. Juli 1834 . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 252—260        |
| 3. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr. Vom 11. April 1843 . . . . .                                                                                                                                                                          | 261—262        |
| Anlage 2. Das Volk . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                    | 263—336        |
| A. Die Entlastung desselben durch die Gesetzgebung vom 4. Juni 1848 . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 263—285        |
| 1. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | 263—265        |
| 2. Das sog. Ablösungs-gesetz. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                           | 266—277        |
| 3. Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 277—279        |
| 4. Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden betr. N. 1 . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 280            |
| 5. Das sog. Grundlagengesetz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                          | 280—285        |
| B. Das Volk als Landtag . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                               | 285—336        |
| 6. Gesetz, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr. vom 2. September 1831. § 19. . . . .                                                                                                                                                                                | 285            |
| 7. Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. Vom 18. Jänner 1843 . . . . .                                                                                                                                                                    | 286—289        |
| 8. Das sog. Verfassungsverständnis vom 12. Juli 1843 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 288—292        |
| 9. Gesetz zu Denlage X Tit. I § 44 lit. c. Vom 23. Mai 1846 . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 293—296        |
| 10. Gesetz, die ständische Initiative betr. Vom 4. Juni 1848 . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | 296—298        |
| 11. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. Vom 4. Juni 1848 . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 299—302        |
| 12. Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. Vom 4. Juni 1848 . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 303—308        |
| 13. Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 30. März 1850 . . . . .                                                                                                                                                                                                                              | 308—314        |
| 14. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend. Vom 25. Juli 1850. Art. 41. . . . .                                                                                                                                                                                                     | 314            |
| 15. Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend. Vom 28. Mai 1852 . . . . .                                                                                                                                                                              | 314            |
| 16. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Vom 19. Januar 1872 . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 315—326        |
| 17. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend. Vom 21. März 1881. § 18. Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten v. 4. Juni 1848 betr. in der Fassung vom 22. März 1881; . . . . . | 327<br>328—336 |

## Vorbemerkung<sup>1</sup>.

### I. Bezeichnung der Quellen.

1. Die Königliche Verordnung v. 29. December 1817<sup>2</sup> bestimmt, daß vom Anfang des Jahres 1818 an das „Gesetzblatt für das Königreich Baiern“<sup>3</sup> erscheinen sollte. Dasselbe ist nicht in fortlaufenden Jahrgängen erschienen<sup>4</sup>. Die Seiten sind doppelspaltig und die Spalten, nicht die Seiten werden gezählt. — Durch Königliche Verordnung v. 29. Oktober 1873<sup>5</sup> wurden das Gesetzblatt und das Regierungsblatt vom 1. Januar 1874 an als „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern“ vereinigt. Dasselbe ist — in vollen Seiten, nicht mehr in Spalten gedruckt — von 1874 an in fortlaufenden Jahrgängen erschienen.

2. Die Pfalz aber besaß ihr eigenes Publikationsorgan in dem Sinne, daß alles, was darin nicht für sie publiziert war, im

<sup>1</sup> Bei Abschluß dieser mühseligen Arbeit drängt es mich, meinen gütigen Helfern zu danken. Ohne die weitestgehende Unterstützung seitens der Reichsgerichtsbibliothek, ihres trefflichen Hauptes, Professor Dr. Karl Schulz, und ihrer stets hilfsbereiten Beamten wäre ich zur Herstellung dieser Ausgabe ganz außer Stande gewesen. Prof. Dr. Schulz hat auch bewirkt, daß die Hof- und Staats-Bibliothek in München mir ein vollständiges Exemplar des Pfälzischen Amtsblattes, soweit ich es brauchte, hieher gesendet hat. Hier war es nicht anzutreiben. So gebührt auch Herrn Oberbibliothekar Dr. Laubmann zu München mein bester Dank. In hohem Maße bin ich endlich meinem verehrten Kollegen, Herrn Professor Dr. Wag von Seydel in München verpflichtet, und nicht nur dessen trefflichem bayrischen Staatsrechte, sondern ihm persönlich. Auf die liebenswürdigste Weise ist mir von dieser Seite für sie zeitraubende, für mich aber höchst wertvolle Auskunft erteilt worden.

<sup>2</sup> Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, Sp. 5—14.

<sup>3</sup> Von N. 1 des Jahrganges 1828 wird „Bayern“ geschrieben.

<sup>4</sup> Je einen Band bilden 1818. 1819. 1822. 1825. 1828. 1831. 1834. 1837. 1840. 1843. 1846. 1848. 1849 u. 1850. 1851 u. 1852. 1853—1855. 1855 u. 1856 (1857 u. 1858 ist das Gesetzblatt nicht erschienen). 1859 (1860 fehlt). 1861 u. 1862. 1863 u. 1865. 1866—1869. 1870 u. 1871. 1871 u. 1872. 1873 N. 1 u. 2 (letzte sind wiederholt im Gesetz- u. Verordnungsblatt 1874 zu Anfang).

<sup>5</sup> Regierungsblatt für das Königreich Bayern. 1873. S. 1553.

Pfälzer Gebiet keine Anwendung fand. Dieß Organ hat häufig den Titel gewechselt. Das „**Amtsblatt für das Königlich-Baierische Gebiet auf dem linken Rheinufer**“ 1816 enthält Sp. 30 ff. eine Verordnung der „**k. bayerischen Landes-Administration am linken Rheinufer**“ v. 23. Mai 1816, die bestimmt: „Da zur Bekanntmachung aller Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Anordnungen, die dem Publikum zu wissen nothwendig sind, ausschließend das vorliegende Amtsblatt bestimmt ist, so wird hierüber verordnet, wie folgt.“ Mit N. 1 des Jahrganges 1817 nennt sich das Organ „**Amtsblatt der Regierung der Königl. Baierischen Lande am Rhein**“, von 1817 N. 10: „**Amtsblatt der Königl. Baierischen Regierung des Rheinkreises**.“ Von 1831 Nr. 1 ward es mit dem bisher gesondert erschienenen „**Intelligenzblatt**“ vereinigt und erhielt den Titel „**Amts- und Intelligenz-Blatt des Königlich Bayerischen Rheinkreises**“. Von 1838 N. 1 heißt es „**Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Kreises Pfalz**“ und von N. 8 Sp. 41 dieses Jahrganges an „**Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz**“. Von 1854 N. 1 heißt es endlich „**Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz**“.

3. Das **Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern** N. 7 (München, Donnerstag den 25. Januar 1872, Sp. 191 u. 192) und das **Königlich Bayerische Kreis-Amtsblatt der Pfalz** N. 11 (Speier, den 2. Februar 1872 Sp. 372 u. 373) verkünden eine **Königliche Verordnung** v. 24. Januar 1872, welche bestimmt, daß v. 25. Januar 1872 ab die Verkündung der Gesetze auch für die Pfalz durch das Gesetzblatt und die der Verordnungen für sie durch das Regierungsblatt für das Königreich Bayern zu geschehen habe.

**II. Die Verfassung.** Zwei Drucke des **Gesetz-Blattes 1818.** Die Verweisung der Verfassung auf ältere Erlasse. Die Verfassungsänderungen. Die Verfassungsgesetze.

Die „**Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern**“ v. 26. Mai 1818 samt ihren zehn „**Beylagen**“ und ihren zwei „**Anhängen**“ ist veröffentlicht im **Gesetzblatt 1818** Stück VII—XVIII Sp. 101—452.

A. Dieser amtliche Abdruck mußte der Ausgabe zu Grunde gelegt werden. Allein hier erwuchs unvermuthet eine Schwierigkeit. Die beiden Exemplare des bairischen Gesetzblattes Jahrgang 1818



im Besitze des Reichsgerichts<sup>1</sup> zeigen mancherlei Abweichungen von einander: im Einen begegnen Fehler, von denen das andere frei ist, und umgekehrt<sup>2</sup>. Im Ganzen ist Z. III 133 etwas korrekter.

Die beiden Exemplare sind wesentlich mit den gleichen Typen gedruckt, das Zahlenwerk auf den Spalten 639 ff. ist aber völlig verschieden geschnitten. Eine Vergleichung derselben durch sachverständige Mitglieder der Breitkopf & Härtelschen Officin, unter Leitung und liebenswürdiger Mitwirkung des Herrn Dr. Oscar von Hase selbst, ergab, daß sie nicht von demselben Satz abgezogen sein können.

Herr Professor Dr. von Seydel schrieb mir aus München, daß dort amtlich von einem Neudruck des Jahrganges 1818 nichts bekannt sei, daß er aber die charakteristischen Fehler, die ich ihm aus Z. III 134 mitgeteilt, in keinem der dort eingesehenen Exemplare gefunden habe.

Wer nun die beiden Exemplare mit den unmittelbar vorausgehenden Jahrgängen des Regierungsblattes, besonders dem Jahrgang 1817 vergleicht, kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß das Exemplar Z. III 134 diesen viel näher steht als Z. III 133. Ihm fehlen in alter Weise unendlich oft die Bindestriche zwischen zwei Worten, die Z. III 133 setzt. Bei Zahlentabellen (s. bes. Sp. 635 ff.; vgl. Regierungsblatt 1817 Sp. 757—762) druckt Z. III 134 in alter Weise immer 1 statt 1, während Z. III 133 hier durchweg die arabische 1 verwendet; ebenso Z. III 134 bei den Seiten-Zahlen, bezüglich deren Z. III 133 sehr schwankt (es druckt 111 für 111, dann aber z. B. 152).

So ist Z. III 133 der jüngere Druck, der einige, aber nicht alle Fehler des älteren korrigirt und der nach Aussage der Sachverständigen zum Drucke schlechter zugerichtet ist. Demgemäß hatte ich der Ausgabe Z. III 134 zu Grunde zu legen.

B. Nach Tit. X § 7 der Verfassung bedarf es zu einem gültigen Beschluß der Stände über „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben“ der „Gegenwart von drei Vierttheilen der bey der Versammlung

<sup>1</sup> Signatur Z. III 133 und Z. III 134.

<sup>2</sup> Ich gebe drei leicht zu findende Kriterien an: Z. III 133 druckt in der Ueberschrift der chronol. Inhalts-Anzeige & chronologische, Z. III 134 hat das große C ohne die Schleife. Die letzte gespaltene Textseite in Z. III 133 ist beziffert 643, 644, in Z. III 134: 643, 544; in Z. III 133 werden die Spalten bis 148 richtig durchgezählt: dann wird aufs Neue mit 141 begonnen, durchgezählt bis 172, dann auf 181 gesprungen; in Z. III 134 ist richtig durchgezählt.

anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen".

Diese Satzung gilt natürlich ebenso für authentische Auslegungen der Verfassung und für sog. materiell verfassungswidrige Gesetze.

Sie ist im Ganzen mit rühmenswerter Sorgfalt befolgt worden und nahezu alle Gesetze, welche ganz oder teilweise in den Formen der Verfassungsänderung beschlossen worden sind, weisen in ihrem Eingange auf Tit. X § 7 der Verfassung hin. Innerhalb dieser großen Zahl von Gesetzen tritt aber ein wichtiger formeller Unterschied auf. Zuerst die zweite Verfassungsänderung v. 9. März 1828<sup>1</sup> enthält in Art. II die Bestimmung: „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.“ Eine größere Anzahl späterer Gesetze wiederholt diesen Schlußsatz — wenn auch nicht immer genau wörtlich. Sie allein sind es, die der Herausgeber der Quellen als „Verfassungs-Gesetze“ im e. S. bezeichnen darf<sup>2</sup>.

C. Nun verweist die Verfassung selbst auf verschiedene Erlasse der früheren Zeit<sup>3</sup> — auf das königliche Familien-Gesetz

<sup>1</sup> S. Gesetzblatt 1828 Sp. 8 und unten S. 13.

<sup>2</sup> Die beiseidene Aufgabe des Herausgebers ist Textkritik, nicht Auslegung. Nicht seine Sache ist es zu bestimmen, ob nicht noch weitere Gesetze, welchen jener Zusatz fehlt, als Verfassungs-Gesetze zu betrachten und zu behandeln sind. Der Ausleger wird diese Frage nach seiner Überzeugung zu bejahen haben. Vgl. Seydel, Bay. Staatsrecht III S. 574 ff. Zweite Aufl. II S. 322 ff. Für den Herausgeber erlangen sie der charakteristischen Formalien des Verfassungs-Gesetzes.

Aus demselben Grunde ist es nicht Aufgabe des Herausgebers, sondern des Auslegers zu bestimmen, wie weit formell nicht aufgehobene Satzungen bayerischen Verfassungsrechtes durch das Reichsrecht suspendirt sind.

<sup>3</sup> 1. Tit. II § 8 citirt: das „pragmatische Familiengesetz“ v. 18. Juni 1816 (s. unten S. 5); 2. Tit. IV § 6: das „Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ v. 31. August 1809 (s. unten S. 6); 3. Tit. IV § 8: die „Verordnung, Die Abtretung eines PrivatEigenthums für öffentliche Zwecke betreffend“, v. 14. August 1815 (s. unten S. 14); 4. Beseizung IV § 22 u. 63: die „Königliche Deklaration, Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend“, v. 19. März 1807 (s. unten S. 87); 5. Beseizung VI § 136: die „Königliche allerhöchste Verordnung, die der königlichen Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hinterlassenen betreffend“, v. 31. Dezember 1806 (s. unten S. 126); 6. Beseizung IX § 20; die „Verordnung, Die den Bediensteten bei

im Sinne einer Anerkennung, auf die übrigen Erbkte und Verordnungen im Sinne einer verfassungsmäßigen Bestätigung. Diese bezieht sich durchaus nicht immer auf den ganzen Erlaß und versäumt dann genau anzugeben, wie weit sie erteilt werden soll. Aber soweit sie erteilt ist, bedurfte die spätere Abänderung jener Erlasse der Form der Verfassungsänderung. Nicht ein einziger Erlaß ist aber ausdrücklich zum Bestandteil der Verfassung erhoben worden.

Ein Bedürfnis zum neuen Abdruck jener weit zurückliegenden Erlasse schien mir nicht vorhanden.

### III. Inkrafttreten der Rechtsätze.

Weder die bayerische Verfassung noch ein andres bayerisches Gesetz enthält eine allgemeine Bestimmung über den Tag des Inkrafttretens publizirter Gesetze, welche diesen Zeitpunkt nicht ausdrücklich bestimmen. Solche Gesetze treten, wenn sich aus ihnen nicht das Gegentheil entnehmen läßt, mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Deßhalb ist bei allen anzuführenden Erlassen der Tag der Ausgabe der betr. Nummer des Gesetzblattes sowie des Publikations-Organs für die Pfalz angegeben, und dieser Tag ist zugleich der Tag des Inkrafttretens, wo Anderes nicht ausdrücklich gesagt ist. Manche ältere Gesetze wollen nach ihrem Wortlaut in Kraft treten schon vom Tage der Gesetzesausfertigung an; diese kleine Ungenauigkeit korrigirt sich von selbst. Vor der Publikation giebt es noch kein Gesetz, kann es also auch nicht gelten.

### IV. Plan der Ausgabe.

Der Grundgedanke für die Herausgabe der Sammlung „Deutscher Staatsgrundgesetze“ ward in Heft I S. V dahin bezeichnet: die Ausgabe „giebt stets an erster Stelle den ursprünglichen, also nicht den jezt geltenden Text, wird aber stets dessen

Versehnungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend“, v. 16. August 1817 (j. unten S. 167; 7. Bchl. IX § 23: die „Höchst-landesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“, v. 1sten Jänner 1805, und die „Verordnung, Die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisen-Fonde“, v. 8. Juni 1807 (j. unten S. 170); 8. Anhang II (zu Bchl. II § 6 im-  
plicito: die „Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren“, v. 15. September 1808 (Regierungsblatt MDCCCVIII. 2. Band. Sp. 2477 ff..

Wandlungen bis zur Gegenwart anschaulich machen". Jede Ausgabe giebt die ursprüngliche Quelle mit allen ihren Wandlungen und damit ein Spiegelbild der Geschichte des Staatsrechts auf der Basis der Verfassungstexte.

Die Durchführung dieses nach meiner Überzeugung für die Herausgabe solcher Quellen allein richtigen Grundgedankens stößt bei der bayerischen Verfassung auf außergewöhnliche Schwierigkeiten.

Sie liegen zum Teil schon in der ursprünglichen Form dieser Verfassung selbst sowie in Inhalt und Ausdehnung ihrer Beilagen, zum andern in Zahl und Umfang der Verfassungsänderungen, sowie darin, daß mehrmalige fundamentale Neuerungen auf demselben Gebiete, z. B. dem der Bildung der Stände sich vollzogen haben, endlich aber und fast zumeist in dem Verhältniß eines nicht kleinen Theiles der Verfassungsänderungen zur Verfassung selbst.

Diese treten nicht in Gestalt eines formellen Erlasses bestimmter §§ auf, sondern als durchaus selbständig gedachte Gesetze, vielleicht größeren Umfanges als die Verfassung selbst, oder, was fast noch schlimmer ist, als einzelne Artikel aus solchen Gesetzen. Dabei bewegen sich diese mehrfach nicht immer auf den Gebieten des Verfassungsrechtes im engeren Sinne, obgleich sie vielleicht die Natur des „Verfassungsgesetzes“ an sich tragen.

Dazu kommt endlich, daß relativ selten die „Verfassungsänderungen“ ausdrücklichen Bezug auf die Stellen der Verfassung nehmen, deren Änderung sie beabsichtigen, so daß Zweifel über den Ort ihrer Einrückung in die Verfassung entstehen können<sup>1</sup>.

Diesen Schwierigkeiten gegenüber jenen Grundgedanken ganz aufzugeben wäre bequem aber tadelnswert; darüber, wie weit er durchzuführen, wie weit zu modificiren ist, läßt sich eine Entscheidung erst treffen, nachdem die sämtlichen Verfassungsänderungen in unser Gesichtsfeld gerückt sind.

## V. Verzeichniß der Gesetze, die sich als Verfassungsänderungen oder authentische Auslegungen der Verfassung oder ihrer Beilagen bezeichnen.

Außer der 1., der 34. und der 35. sind sie alle unter Hinweis auf Tit. X § 7 der Verfassung ergangen:

Erste Verfassungsänderung. Gesetzblatt 1825. III. Stück. München. Montags den 19. September 1825. Sp. 31 ff.

<sup>1</sup> Großes Verdienst in dieser Richtung hat sich die auf ganz anderen Grundanschauungen als die vorliegende Ausgabe beruhende, aber in ihrer Art vortreffliche Ausgabe von Brater (4. Aufl. bearbeitet von Pfeil); er-

Gesetz: die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse betr. Vom 11. September 1825<sup>1</sup>.

Zweite Verfassungsänderung. Verfassungs-Gesetz. Gesetzblatt 1828. I. Stüd. München, Montags den 10. März 1828. Sp. 5 ff. Gesetz, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7 des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend. Vom 9. März 1828<sup>2</sup>.

Dritte Verfassungsänderung. Verfassungs-Gesetz. Gesetzblatt 1828. II. Stüd. München, Montags den 10. März 1828. Sp. 9 ff. Gesetz: die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. Vom 9. März 1828<sup>3</sup>.

Zu Verfass.-Urk. Tit. VI § 2 Ziff. 6 u. § 4.

Vierte Verfassungsänderung. Verfassungs-Gesetz. Gesetzblatt 1828. IV. Stüd. München, Montags den 18. August 1828. Sp. 37 ff. Gesetz, die Bestimmungen des §. 5. der I. Befehlsgabe zur Verfassungs-Urkunde betreffend. Vom 15. August 1828<sup>4</sup>.

Fünfte Verfassungsänderung. Kein Verfassungs-Gesetz. Gesetzblatt 1831. N<sup>o</sup> 1. München, den 20. August 1831. Sp. 5 ff. Gesetz, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. Vom 9. August 1831. In Kraft vom 20. August 1831 für „die Dauer der gegenwärtigen Stände-Versammlung“<sup>5</sup>. Das Gesetz soll lediglich dazu dienen, „die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII der Verfassungs-Urkunde („Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen“) zu erleichtern“.

Abgeändert durch die 9. Verfassungsänderung. S. unten S. 15.

worben. S. Beilagenband zu den Blättern für adm. Praxis. Jahrgang 1872. Uebersicht der Verfassungs-Gesetze“ S. XI ff. habe ich gern und dankbar benutzt.

<sup>1</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — Abgedruckt zu Befehlsgabe VII, unten S. 129. 130. 132.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Amtsblatt N<sup>o</sup> IV. Speyer, den 18. März 1828 Sp. 93 ff. — Abgedruckt zu Tit. III § 2 Z. 7, unten S. 10 u. 11.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: das. Sp. 97 ff. — Abgedruckt zu Tit. VI § 4, unten S. 23. 24.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Amtsblatt N<sup>o</sup> IX. Speyer, den 1. September 1828 Sp. 163. 164. — Abgedruckt zu Befehlsgabe I § 5, unten S. 45.

<sup>5</sup> Für die Pfalz nachträglich publizirt: Amts- und Intelligenzblatt N<sup>o</sup> 20. Speyer, den 10. April 1834. S. 187 ff. — Nicht abgedruckt.

**Sechste Verfassungsänderung.** Verfassungsgeſetz. Geſetzblatt 1831. N<sup>o</sup> 3. Sp. 25 ff. München, Montag den 5. September 1831. Geſetz: Den Geſchäftsgang der beyden Kammern der Ständeverſammlung betreffend. Vom 2. September 1831<sup>1</sup>.

Hebt in Beſtlage X Tit. II die §§ 13. 14. 18. 19. 20. 22. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. auf und erſetzt ſie durch 17 neue §§.

Dieß ganze Geſetz iſt durch das Geſetz v. 25. Juli 1850 (ſ. unten die 28. Verfassungsänderung) aufgehoben.

**Siebente Verfassungsänderung.** In Art. 4 biß 12 u. 14 Verfassungsgeſetz. Geſetzblatt 1831. N<sup>o</sup> 15. München, Sonntag den 15. Januar 1832. Sp. 249 ff. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn. Vom 28. December 1831<sup>2</sup>.

Das Geſetz will die „beſthenden Hinderniſſe einer vertragmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern ſtandes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat beſeitigen“.

Es modificirt deßhalb in Art. 4—11 die VI. Beſtlage zur Verfaſſung, interpretirt in Art. 12 authentiſch die Beſtlage V. zu § 11 u. erweitert in Art. 14 das Anwendungsgebiet von Beſtlage VII § 68<sup>3</sup>.

Der § 11 dieſes Geſetzes wird ausgebehnt durch Geſ. v. 1. July 1834 Art. II (ſ. unten die 10. Verfassungsänderung).

**Achte Verfassungsänderung.** Verfassungsgeſetz. Geſetzblatt 1834. N<sup>o</sup> 2. München, den 9. July 1834. Sp. 25 ff. Geſetz, die Feſtſetzung einer permanenten Civillifte betreffend. Vom 1. July 1834<sup>4</sup>.

Das Geſetz nimmt Bezug auf das Finanz-Geſetz v. 26. December 1831 (Geſetzblatt 1832 Sp. 121 ff.) und erhebt implicite auch die §§ 6 u. 7 deſſelben zu Beſtandtheilen des Verfaſſungs-

<sup>1</sup> Für die Pſatz nachträglich publizirt: Amts- und Intelligenzblatt N<sup>o</sup> 20. Speyer, den 10. April 1834. S. 191 ff. — Abgedruckt (S. 19) in Anlage 2 A. 6; ſ. unten S. 255.

<sup>2</sup> Für die Pſatz nicht publizirt.

<sup>3</sup> In Rückſicht auf die 23. Verfassungsänderung nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Für die Pſatz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 37. Speyer, den 22. Juli 1834. S. 399 ff. — Abgedruckt in Anlage 1 A. 2, unten S. 252 ff.

gelesen; ebenso Tit. VI u. Tit. VIII § 1 des Familienstatuts v. 5. August 1819<sup>1</sup>.

S. unten die 15. Verfassungsänderung.

**Neunte Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetzblatt 1834. N<sup>o</sup> 3. München, den 9. July 1834. Sp. 33 ff. Gesetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. Vom 1. July 1834<sup>2</sup>.

Das Gesetz ändert das Gesetz v. 9. Aug. 1831 (s. oben die 5. Verfassungsänderung) ab u. will nur solange gelten wie dieses.

**Zehnte Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetzblatt 1834. N<sup>o</sup> 4. München, den 9. July 1834. Sp. 37 ff. Gesetz, die Bindikation der Gerichtbarkeit betr. Vom 1. July 1834<sup>3</sup>.

Das Gesetz beschränkt in A. I die Bindikation gutherrlicher Gerichtbarkeit u. dehnt in Art. II den § 11 des Gesetzes v. 28. Dez. 1831 (s. oben die 7. Verfassungsänderung) aus.

**Elfte Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetzblatt 1834. N<sup>o</sup> 5. München, den 9. July 1834. Sp. 41 ff. Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend. Vom 1. July 1834<sup>4</sup>.

Das Gesetz ist ein Zusatz zu Tit. IV § 9 u. Beilage II § 24 der Verfassung, ohne sich als solchen ausdrücklich zu bezeichnen.

**Zwölfte Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetzblatt 1837. Nr. 4. München, den 27. November 1837. Sp. 109 ff. Gesetz, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr. Vom 17. November 1837<sup>5</sup>.

Das XXIII Art. zählende Gesetz ist zur Abänderung des T. IV § 4 Abs. 4 bestimmt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Sein Art. II ist abgeändert durch die 57. Verfassungsänderung, das Finanzgesetz v. 29. Juli 1876 § 7.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 37. Speyer, den 22. Juli 1834. S. 404. 405. — Nicht abgedruckt.

<sup>3</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — In Rücksicht auf die 23. Verfassungsänderung nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 37. Speyer, den 22. Juli 1834. S. 404. 405. — Abgedruckt zu Tit. IV § 9; s. unten S. 15.

<sup>5</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 71. Speyer, den 9. Dezember 1837. S. 571 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>6</sup> Die Art. XIX. XX u. XXII Ziff. 5 u. 6 sind aufgehoben und ersetzt durch Gesetz, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreit. . . v. 29. April 1869 A. 6 (s. unten die 46. Verfassungsänderung). Ferner durch das Ausführungs-Gesetz zur

**Dreizehnte Verfassungsänderung.** Verfassungsgezeß. Gesetzblatt 1840. N<sup>o</sup>. 2. München, den 27. April 1840. Sp. 25 ff. Gesetz, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-urkunde betreffend. Vom 15. April 1840<sup>1</sup>.

Art. I tritt an Stelle des §. 6. Tit. VII der Verfassung.

Aufgehoben durch die 38. Verfassungsänderung.

**Vierzehnte Verfassungsänderung.** Verfassungsgezeß. Gesetz-Blatt 1843. N<sup>o</sup> 1. München, den 23. Januar 1843. Sp. 5 ff. Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. Vom 18. Jänner 1843<sup>2</sup>.

Bef. zu Verf.-Urk. T. VI § 13.

Aufgehoben durch die 21. Verfassungsänderung.

**Fünfte Verfassungsänderung.** Verfassungsgezeß. Gesetz-Blatt 1843. N<sup>o</sup> 4. München, den 19. April 1843. Sp. 21 ff. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr. Vom 11. April 1843<sup>3</sup>.

Das Gesetz soll nach Art. III „als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes v. 1. July 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, u. . . gleiche Wirksamkeit haben“.

**Sechszehnte Verfassungsänderung.** Verfassungsgezeß. Gesetz-Blatt 1846. N<sup>o</sup> 2. München, den 3. Juni 1846. Sp. 37 ff. Gesetz, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. B. 23. Mai 1846<sup>4</sup>.

Aufgehoben durch die 21. Verfassungsänderung.

**Siebzehnte Verfassungsänderung.** Bis zur Revision des Wahlgesetzes als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde au-

Reichscivilproceßordnung v. 23. Febr. 1879 R. 45—55. Beachte ferner die 60. Verfassungsänderung v. 8. August 1878 Art. 8 Biff. 10.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 23. Speyer, den 7. Mai 1840. S. 129. 130. — Abgedruckt zu Tit. VII § 6; f. unten S. 29.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 50. Speyer, den 5. October 1843. S. 436. 437. — Abgedruckt in Anlage 2 R. 7; f. unten S. 286 ff.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 438. — Abgedruckt in Anlage I R. 3; f. unten S. 261. 262.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 36. Speyer, den 19. Juni 1846. S. 239—241. — Abgedruckt in Anlage 2 R. 9; f. unten S. 293 ff.



zusehen. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup> 2. München, den 17. April 1848. Sp. 10 ff. Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend. Vom 15. April 1848<sup>1</sup>.

Aufgehoben durch die 21. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848.  
Enthält einen Zusatz zu T. VI. § 9. der Verfassung<sup>2</sup>.

**Achtzehnte Verfassungsänderung.** Kein Verfassungs-gesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup> 4. Sp. 17 ff. München den 13. Mai 1848. Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend. Vom 12. Mai 1848. 18 Art.<sup>3</sup>.

Ändert die verfassungsmäß. Bestimmungen über die Form der Beratung der den Ständen vorzulegenden Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche u. das Strafrecht, über bürgerliches u. Strafverfahren, über die Wechselordnung, eines Handels- u. eines Polizei-Gesetzbuchs<sup>4 5</sup> im Sinne einer Erleichterung des Zustandekommens der Gesetze.

**Neunzehnte Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup> 9. München, den 10. Juni 1848. Sp. 61 ff. Gesetz, die ständische Initiative betreffend. Vom 4. Juni 1848<sup>6</sup>.

Zu Verf.-Art. Tit. VII § 1 u. 2; Tit. X § 7.

**Zwanzigste Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup> 10. München, den 10. Juni 1848.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 31. Speyer, den 22. April 1848. S. 181. 182. — Abgedruckt zu Tit. VI § 9; f. unten S. 25.

<sup>2</sup> Das materiell verfassungswidrige Gesetz, die Amnestirung betreffend, v. 15. April 1848 (Gesetz-Blatt 1848 Sp. 13 ff.), kann hier übergangen werden.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 40. Speyer, den 2. Juni 1848. S. 245 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Vgl. unten die achtundzwanzigste, die zweiundfünfzigste u. die achtundfünfzigste Verfassungsänderung.

<sup>5</sup> Das in einigen Punkten materiell verfassungswidrige Gesetz, ein Abänder. des Strafgesetzbuchs v. Jahre 1813 u. andere Strafbestim. betr. v. 12. Mai 1848 (Gesetz-Bl. Sp. 33 ff.) kann hier übergangen werden.

<sup>6</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 44. Speyer, den 16. Juni 1848. S. 270. 271. — Abgedruckt in Anlage 2 K. 10; f. unten S. 296 ff.

Sp. 69 ff. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Vom 4. Juni 1848<sup>12</sup>.

Bef. zu Verf.-U. T. X § 6.

**Einundzwanzigste Verfassungsänderung.** Verfassungs-gesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup> 11. München den 10. Juni 1848. Sp. 77 ff. Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. Vom 4. Juni 1848<sup>3</sup>. In Kraft von der nächsten Landtagswahl<sup>4</sup>.

Hebt Verf.-Urf. T. VI § 7—12. 14; Beilage X Tit. I Abschnitt I. u. II, ebenso die Gesetze v. 18. Jänner 1843 (14. Verfassungsänderung), 23. Mai 1846 (16. Verfassungsänderung), 15. April 1848 (17. Verfassungsänderung) auf<sup>5</sup>.

**Zweiundzwanzigste Verfassungsänderung.** Verfassungs-gesetz. Gesetz-Blatt 1848. Sp. 89 ff. N<sup>o</sup> 12. München den 13. Juni 1848. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Vom 4. Juni 1848. In Kraft v. 13. Juni 1848, § 6 aber erst von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Strafverfahren<sup>6</sup>.

Hebt die dritte Beilage zur Verf.-Urf. auf<sup>7</sup>.

**Dreiundzwanzigste Verfassungsänderung.** In allen Teilen, in denen es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, Verfassungs-gesetz. Gesetz-Blatt 1849. 1850. N<sup>o</sup> 13. München, den 13. Juni 1848. Sp. 97 ff. Gesetz über die Aufhebung der ständes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: daselbst S. 271 ff. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 11; f. unten S. 299 ff.

<sup>2</sup> Zu Abs. 4 des Art. XI dieses Gesetzes erging das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend. Vom 30. März 1850. Gesetz-Blatt 1849. 1850. Sp. 133 ff. Abgedruckt in Anlage 2 N. 13, unten S. 308 ff.

<sup>3</sup> Zu Art. 5 des Gesetzes f. die 33. u. die 50. Verfassungsänderung.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 273 ff. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 12; f. unten S. 303 ff.

<sup>5</sup> S. unten die 64. Verfassungsänderung.

<sup>6</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 45. Speyer, den 17. Juni 1848. S. 277 ff. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 1; f. unten S. 263 ff.

<sup>7</sup> In Ausführung der §§ 6. u. 9. dieses Edikts erging das Gesetz, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend. Vom 18. Nov. 1849. G.-Bl. 1849. N<sup>o</sup> 2. München, den 20. November 1849. Sp. 5 ff. — Vgl. auch Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. R. 17. März 1850. Gesetz-Bl. N<sup>o</sup> 11. München, den 20. März 1850. Sp. 85 ff.

Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. Vom 4. Juni 1848. In Kraft v. 1. Oktober 1848<sup>1</sup>.

Eine ausdrückliche Aufhebung früherer Rechtsbestimmungen unterläßt das Gesetz<sup>2</sup>.

**Vierundzwanzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup>. 14. München, den 13. Juni 1848. Sp. 121 ff. Gesetz, die Ablösung des Lehnverbandes betreffend. Vom 4. Juni 1848. In Kraft vom Tage, an welchem das Gesetz über die Aufhebung von Grundlasten zum Vollzuge kommen sollte<sup>3</sup>.

**Fünfundzwanzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup>. 15. Sp. 129 ff. München den 15. Juni 1848. Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend. Vom 4. Juni 1848. N. 1. In Kraft v. 1. Febr. 1849<sup>4,5</sup>.

**Sechszwanzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1848. N<sup>o</sup>. 16. München, den 15. Juni 1848. Sp. 137 ff. Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. Vom 4. Juni 1848<sup>6</sup>. Dieß sog. „Grundlagen-Gesetz“, das mit dem 15. Juni 1848 in Kraft trat, stellt aber nur ein gesetzgeberisches Programm auf<sup>7</sup>.

Zu Verf. Urf. Tit. V §. 4. Z. 4. u. §. 5; Beyl. IV § 6—8; Beyl. V § 10 u. 11 u. Beyl. VIII<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup>. 46. Speyer, den 20. Juni 1848. S. 285 ff. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 2; f. unten S. 266 ff.

<sup>2</sup> Beachte hierzu die 60. Verfassungsänderung Art. 8 Ziff. 11.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 292. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 3; unten S. 277 ff.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup>. 49. Speyer, den 1. Juli 1848. S. 305. 306. — Abgedruckt (Art. 1) in Anlage 2 N. 4; f. unten S. 280.

<sup>5</sup> Art. 1 des Gesetzes hebt das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf und läßt es mit dem 1. Febr. 1849 an die betreff. Grundeigentümer übergehen. S. Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend. Vom 30. März 1850 (Gesetz-Bl. N<sup>o</sup>. 12. München, den 2. April 1850. Sp. 117 ff.). Hebt das Gesetz v. 4. Juni 1848 auf.

<sup>6</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 307 ff. — Abgedruckt in Anlage 2 N. 5; f. unten S. 280 ff.

<sup>7</sup> Seydel, Bayer. Staatsr. II S. 355. Zweite Aufl. I S. 511 ff.

<sup>8</sup> Art. 22 desselben ist aufgehoben durch das Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung . . . in den Landes-

**Siebenundzwanzigste Verfassungsänderung.** Verfassungs-gesetz. Gesetz-Blatt 1848. Nr. 17. München den 15. Juni 1848. Sp. 149 ff. Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend. Vom 4. Juni 1848. Art. I u. II in Kraft angeblich vom 4. Juni, in Wahrheit vom 15. Juni 1848. Art. III nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung<sup>1</sup>.

Zu Anhang II § 4 u. 7 der Beilage II.

**Achtundzwanzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfas-sungsgesetz. Gesetz-Blatt 1849. 1850. Nr. 25. Sp. 297 ff. München, den 7. August 1850. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend. Vom 25. Juli 1850. 42. Art. Die neue Geschäftsordnung sollte durch „Beschluss der Kammer in Wirksamkeit“ treten<sup>2</sup>.

Art. 41 hebt ausdrücklich auf: Verf. Urt. Tit. VI § 6 u. 15; Tit. VII § 29; Edikt X, Titel I Abschnitt III und Titel II, so-wie das Gesetz v. 2. Sept. 1831 über den Geschäftsgang der Kammern betr.<sup>3</sup>.

Das ganze Gesetz ist aufgehoben durch die 51. Verfassungs-änderung: Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 19. Januar 1872.

**Neunundzwanzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfas-sungsgesetz. Gesetz-Blatt 1851. 1852. Nr. 24. München, den 15. Juni 1852. Sp. 325 ff. Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend. Vom 28. Mai 1852. In Kraft getreten für die Kreise diesseits des Rheins „vierzehn Tage nach der Verkündung“<sup>4</sup>.

Zu Beilage VIII § 2.

theilen diesseits des Rheins betreffend. Vom 1. Juli 1856. Gesetz-Blatt 1855. 1856. Sp. 339 ff. A. 31.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 309. 310. — Abgedruckt zu Anhang II § 4 u. 7; s. unten S. 224. 225.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N. 66. Speyer, den 17. August 1850. Sp. 501 ff. — Abgedruckt (Art. 41) in Anlage 2 A. 14; s. unten S. 314.

<sup>3</sup> Art. 4 des Gesetzes v. 25. Juli 1850 ist abgeändert durch das Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend. Vom 28. Mai 1852. Gesetz-Blatt 1851. 1852. Sp. 597 ff. Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenz-blatt. N. 61. Speyer, den 26. Juli 1852. S. 535. — Abgedruckt in Anlage 2 A. 15; unten S. 314.

<sup>4</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — Abgedruckt zu Beilage VIII § 2; s. unten S. 157. 158.

**Dreißigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1851. 1852. Nr. 26. München, den 9. Juli 1852. Sp. 489 ff. Gesetz über die Benützung des Wassers. Vom 28. Mai 1852. 104 Art. In Kraft 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, bez. durch das Amtsblatt der Pfalz<sup>12</sup>.

Zu Verf. Urk. Titel IV § 8 Abs. 4.

**Einnunddreißigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1851. 1852. Nr. 27. München, den 10. Juli 1852. Sp. 545 ff. Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. Vom 28. Mai 1852. 52 Art. Gleichzeitig mit dem vorigen Gesetz in Kraft getreten<sup>3</sup>.

Zu Verf. Urk. Titel IV § 8 Abs. 4.

**Zweinnunddreißigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1851. 1852. Nr. 28. München, den 10. Juli 1852. Sp. 577 ff. Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Vom 28. Mai 1852. 30 Art.

Gleichzeitig mit den beiden vorigen Gesetzen in Kraft getreten<sup>4</sup>.

Zu Verf. Urk. Titel IV § 8 Abs. 4<sup>5</sup>.

**Dreiunddreißigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1861. 1862. Nr. 3. München, den 15. Juli 1861. Sp. 9 ff. Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betreffend. Vom 10. Juli 1861. Art. 1 u. 2<sup>6</sup>.

Zu Verf. Urk. T. VIII § 4 u. Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 5.

**Vierunddreißigste Verfassungsänderung.** Weder Verfassungsgesetz, noch in den Formen der Verfassungsänderung erlassen. Aber, soweit es in die Verfassung einschneidet, gedeckt durch das

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 60. Speyer, den 24. Juli 1852. S. 515 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>2</sup> Zu Art. 89 dieses Gesetzes ist die 54. Verfassungs-Änderung v. 15. April 1875 ergangen.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: Amts- und Intelligenzblatt. N<sup>o</sup> 62. Speyer, den 27. Juli 1852. S. 551 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: das. S. 562 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>5</sup> Die drei letztgenannten Gesetze sind alle nur zu einem Teile in den Formen der Verfassungsänderung verabschiedet.

<sup>6</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 44. Speyer, den 27. Juli 1861. Sp. 851. 852. — Abgedruckt zu Tit. VIII § 4; s. unten S. 38. 39.

Grundlagegesetz v. 4. Juni 1848 (s. oben die 26. Verj. Änderung). Gesetz-Blatt 1861. 1862. № 14. München, den 10. December 1861. Sp. 129 ff. Gesetz, das Notariat betreffend. Vom 10. November 1861. Art. 150. In Kraft vom 1. Juli 1862. Gilt nur für die Landestheile diesseits des Rheins<sup>1</sup>.

Zu Verj. U. L. V § 4 n. 4. § 5. Beyl. V § 10. Beyl. VIII.

Fünfunddreißigste Verfassungsänderung. Gleichen Wesens mit der 34. Verfassungsänderung. Gesetz-Blatt 1861. 1862. № 15. München, den 16. December 1861. Sp. 209 ff. Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend. Vom 10. November 1861. Art. 76<sup>2</sup>. 77. In Kraft vom 1. Juli 1862. Gilt nur für die Landestheile diesseits des Rheins<sup>3</sup>.

Zu Verj. Urf. L. V § 4 n. 3. § 5. Beilage IV § 6. 7. 8. Beyl. V § 11.

Sechsenddreißigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1861. 1862. № 16. München, den 17. December 1861. Sp. 249 ff. Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. Vom 10. November 1861. In Kraft diesseits des Rheins v. 17. December 1861. Nur Art. 25 ist am 7. Januar 1862 in der Pfalz in Kraft getreten<sup>4</sup>. In Art. 1, 2, 5, 6 u. 9 unter Wahrung der Formen der Verfassungsänderung beschlossen.

Zu Verj. Urf. Tit. IV §. 8 Abs. 4.

Siebenddreißigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1861. 1862. № 22. München, den 27. December 1861. Sp. 313 ff. Gesetz, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayonregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Kempten betreffend. Vom 10. November 1861.

Das Gesetz ermächtigt den König, die Regulativ durch Verordnung auch in den von der Verfassung abweichenden Be-

<sup>1</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — Abgedruckt in der Note zu Tit. V; s. unten S. 21.

<sup>2</sup> Zu Art. 76 vgl. das Gesetz, die fürstlich Thurn und Taxischen Civilgerichte in Regensburg betr. B. 29. April 1869. Gesetz-Blatt 1866—69. Sp. 1229.

<sup>3</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — Abgedruckt in der Note V zu Tit. V; s. unten S. 20. 21.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt № 1. Speyer, den 7. Januar 1862. Sp. 1 ff. — Nicht abgedruckt.

Stimmungen bis zum 31. December 1864 in Wirksamkeit zu setzen<sup>1</sup>.

S. unten die 40. Verfassungsänderung.

**Achtunddreißigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1863 u. 1865. N<sup>o</sup> 8. München, den 8. Juni 1865. Sp. 53 ff. Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeinwesen, Anfassigmachung und Verhehlchung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbewesen betr. Vom 4. Juni 1865. In Kraft v. 8. Juni 1865 bis zum Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten<sup>2</sup>.

**Neununddreißigste Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1863 und 1865. N<sup>o</sup> 12. München, den 15. Juli 1865. Sp. 137 ff. Gesetz, die Abfärzung der Finanzperioden betr. Vom 10. Juli 1865<sup>3</sup>. Die 2jährigen Etatperioden sollen mit dem 1. Jan. 1868 beginnen.

Zu Verf.-Urk. Tit. VII § 5 Abs. 1 und dem Ges. v. 15. April 1840, die Abänderung des § 6 Titel VII der Verfassungs-Urk. betr. (13. Verfassungsänderung), die beide aufgehoben werden.

**Vierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1863 u. 1865. N<sup>o</sup> 15. München, den 15. Juli 1865. Sp. 153 ff. Gesetz, die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurathen-Regulativs für die Bundes-Festungen Ulm und Rastatt betreffend. Vom 10. Juli 1865<sup>4</sup>.

Das Gesetz ermächtigt in Art. 1 die k. Staatsregierung, Reglement und Regulativ durch königliche Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und anderer Gesetze enthalten“.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt N<sup>o</sup> 3. Speyer, den 13. Januar 1862. Sp. 44. 45. — Nicht abgedruckt.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 37. Speyer, den 28. Juni 1865. Sp. 817 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>3</sup> Vgl. oben 5. u. 9. Verfassungsänderung.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 49. Speyer, den 8. August 1865. Sp. 7073 ff. — Abgedruckt zu Tit. VII § 6; f. unten S. 29. 30.

<sup>5</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. S. aber die Publ. der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen königlichen Verordnung v. 5. April 1866 im Kreis-Amtsblatt N<sup>o</sup> 33. Speyer, den 30. April 1866. Sp. 593 ff. — Nicht abgedruckt.

für den bayerischen Teil von Ulm u. dessen Rayonbezirk wieder in Wirksamkeit treten zu lassen<sup>1</sup>.

**Einundvierzigste Verfassungsänderung.** Nicht ausdrücklich zum Verfassungsgesetz erhoben. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 14. München, Donnerstag den 21. November 1867. Sp. 89 ff. Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. Vom 16. Nov. 1867<sup>2</sup>. Dieselbe befiehlt, die ihr angeschlossene Publikation des „Vertrags zw. dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend“ v. 8. Juli 1867, sowie der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. Berlin den 8. Mai 1867 nebst Schlußprotokollen, nachdem dieselben „insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesamtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten“ haben. Die Bestimmungen bezüglich des Wirkungskreises des Landtags sollen mit dem 1. Januar 1868 in Kraft treten.

**Zweindvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 20. München, den 31. Januar 1868. Sp. 261 ff. Gesetz, die Wehrverfassung betr. Vom 30. Januar 1868. In Kraft v. 1. Februar 1868<sup>3</sup>.

Art. 1. 5. 32. 96.

Art. 96 hebt Verj.-Urkf. Titel V §. 4 Ziff. 5 und §. 5, Titel IX §. 3. 4 u. 5, sowie Beshl. V Titel II § 12 auf. Art. 32 ergänzt Verj.-Urkf. Titel IX §. 7.

**Dreindvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 44. München, den 24. März 1869. Sp. 673 ff. Berggesetz für das Königreich Bayern. Vom 20. März 1869. In Kraft v. 1. Juli 1869<sup>4</sup>.

A. 1. 124—147. 150. 240 Abs. 1.

Zu Verj.-Urkf. Titel IV §. 8 Abs. 1 u. 4.

<sup>1</sup> S. oben die 37. Verfassungsänderung.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 89. Speyer, den 20. Dezember 1867. Sp. 1313 ff. — Nicht abgedruckt. S. aber zu Tit. I § 1, unten S. 3.

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt N<sup>o</sup> 9. Speyer, den 3. Februar 1868. Sp. 181 ff. — Abgedruckt: Art. 1 u. 5 zu Tit. IX § 5 (unten S. 39); Art. 32 zu Tit. IX § 7 (unten S. 39. 40); Art. 96 zu den im Text angegebenen Stellen.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 34. Speyer, den 26. April 1869. Sp. 653 ff. — Nicht abgedruckt.



**Vierundvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 51. München, den 14. Mai 1869. Sp. 865 ff. Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. Vom 29. April 1869. Art. 14 u. 67. In Kraft v. 1. Juli 1869<sup>1</sup>.

Art. 14 ist eine Ergänzung der Beilage I § 3 über das Indigenat.

Art. 67 modif. Verf.-Urk. Tit. IV § 10 bezügl. der Veränderung von Stiftungszwecken.

**Fünfundvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 52. München, den 20. Mai 1869. Sp. 1009 ff. Gesetz, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend. Vom 29. April 1869. Art. 12 u. 51. In Kraft v. 1. Juli 1869<sup>2</sup>.

Art. 12 ist eine Ergänzung der Beilage I § 3 über das Indigenat.

Art. 51 entspricht dem Art. 67 des vorigen Gesetzes.

**Sechsendvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 62. München, den 9. Juni 1869. Sp. 1233 ff. Gesetz, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend. Vom 29. April 1869. In Kraft vom 1. Juli 1870<sup>3</sup>.

Art. 3 Z. 16 hebt alle Vorrechte der Siegelmäßigkeit bezüglich der streitigen Rechtspflege auf<sup>4</sup>.

Art. 6 ersetzt die Art. XIX, XX und XXII Ziffer 5 u. 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtr. v. Grundstücken für öffentliche Zwecke betreffend (s. oben die zwölfte Verfassungsänderung) durch anderweite Bestimmungen.

**Siebenundvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1866—1869. N<sup>o</sup> 64. Mün-

<sup>1</sup> Für die Pfalz nicht publizirt. — Bezüglich des Abdrucks s. folg. Note.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 45. Speyer, den 29. Mai 1869. Sp. 917 ff. — Abgedruckt mit der 44. Verfassungsänderung zu Tit. IV § 10 (unten S. 16. 17) und Beilage I § 3 (unten S. 44).

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 56. Speyer, den 7. Juli 1869. Sp. 1389 ff. — Nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist anders wie Art. 6 nicht in den Formen der Verfassungsänderung vereinbart. Sie ist gebet durch das Grundlagengesetz.

chen, den 12. Juni 1869. Sp. 1341 ff. Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betr. Vom 29. April 1869<sup>1</sup>. Das Gesetz Art. 1 läßt diese Gesetze am 1. Jan. 1870 in ganz Bayern in Kraft treten und erwähnt im Eingange, daß die Art. 2, 4, 6 u. 23 der Militärgerichtsordnung unter Wahrung der Formen der Verfassungsänderung erlassen worden seien.

Art. 2, 4 u. 6 enthalten einen Zusatz zu Verf.-Urk. Tit. IX § 7, Art. 23 einen solchen zu Beyl. IX § 4.

**Achtundvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1870, 1871 ff. N<sup>o</sup> 22. München, den 1. Februar 1871. Sp. 149 ff. Königliche Declaration, die deutschen Bündniß-Verträge betreffend. Vom 30. Januar 1871<sup>2</sup>.

**Neunundvierzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. No. 1. München, den 31. October 1871. Sp. 1 ff. Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuchs betreffend. Vom 18. Okt. 1871. In Kraft v. 31. October 1871<sup>3</sup>.

Der einzige Art. sichert den Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Mai 1848 (s. oben die 18. Verfassungsänderung) auf die Entwürfe der beiden vorgenannten Gesetze „gleichmäßige Anwendung“.

**Fünfundzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N<sup>o</sup> 4. München, den 30. December 1871. Sp. 81 ff. Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betr. Vom 26. December 1871. In Kraft v. 1. Jan. 1872<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 68. Speyer, den 13. August 1869. Sp. 1785 ff. — A. 2, 4 u. 6 sind nicht abgedruckt. S. aber die Bemerk. zu Tit. IX § 7 (unten S. 40); Art. 23 abgedruckt zu Beilage IX § 4 (unten S. 162).

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 10. Speyer, den 8. Februar 1871. Sp. 141 ff. — Nicht abgedruckt. S. oben die Bemerk. zu Tit. I § 1 (unten S. 3 u. 4).

<sup>3</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 75. Speyer, den 11. November 1871. Sp. 1637. 1638. — Nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Für die Pfalz publizirt als Beilage zum Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 91. Speyer, den 30. December 1871. Sp. 2105. 2106.

Art. 46. 151—154. 156—158. 160 Abs. I. 161 Abs. I. 162 Abs. I—III. 163. Die Form der Verfassungsänderung ist auffälliger Weise nicht erstreckt auf Art. 2 Ziffer 24, obgleich dadurch aufgehoben werden Beilage V § 17 und die Schlußworte von Beilage IX § 9<sup>1</sup>.

Art. 46 ändert das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordn. v. 4. Juni 1848 Art. 5 ab (s. oben die 21. Verfassungsänderung).

Die übrigen Artikel (unter der Ueberschrift „Disciplinar-Strafbestimmungen“ stehend) enthalten einen Zusatz zu Beyl. IX § 10—15.

**Einaundfünfzigste Verfassungsänderung.** In Abschnitt II Verfassungsgesetz. Nur bezüglich seiner sind auch die Formen der Verfassungsänderung gewahrt; im Übrigen ist der Erlaß einfaches Gesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N<sup>o</sup> 5. München, den 23. Januar 1872. Sp. 173 ff. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Vom 19. Januar 1872<sup>2 3</sup>.

Abschnitt II hebt auf und ersetzt durch neue Bestimmungen Verf.-Art. Titel VII § 20 Abs. I u. § 21 Abs. I.

Das Gesetz hebt weiter auf „das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.“ (s. oben die 28. Verfassungsänderung).

**Zweiundfünfzigste Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N<sup>o</sup> 10. München, den 2. April 1872. Sp. 225 ff. Gesetz, die Ergänzung des Pferdebedarfes für das königl. Heer im Falle der Mobilisirung betr. Vom 24. März 1872.

Zu Verf.-Art. Tit. IV §. 8 Abs. 4<sup>4</sup>.

**Dreiundfünfzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N<sup>o</sup> 12. München, den 6. Mai 1872. Sp. 269 ff. Gesetz, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche

<sup>1</sup> Art. 46 ist abgedruckt zu Anlage 2 N. 12. S. unten S. 301. „Die Disciplinar-Strafbestimmungen“ lassen sich aus dem Zusammenhange mit dem übrigen Gesetze nicht lösen.

<sup>2</sup> Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N<sup>o</sup> 15. Speyer, den 17. Februar 1872. Sp. 603 ff. — Von hier an hört die Notwendigkeit einer Sonderverkündung der Gesetze für die Pfalz auf. S. oben S. 8.

<sup>3</sup> Das ganze Gesetz ist abgedruckt in Anlage 2 N. 16. S. unten S. 315 ff.

<sup>4</sup> Nicht abgedruckt.

Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgesetze betr. Vom 28. April 1872.

Art. 142 zu Tit. VII § 2<sup>1</sup>. Dieser Art. hält für die in Folge der Einführung des Militärstrafgesetzbuchs für das deutsche Reich nötig werdenden Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung die einfachere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes v. 12. Mai 1848 (s. oben 18. Verfassungsänderung) vor: „vorbehaltlich der endgiltigen Beschlußfassung des nächstfolgenden Landtages nach Maßgabe des Art. 10 des erwähnten Gesetzes“.

Vierundfünfzigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1874. N<sup>o</sup> 35. München, den 28. Juli 1874. S. 403 ff. Finanzgesetz für die XII. Finanzperiode 1874 und 1875. Vom 27. Juli 1874. §. 20 Abs. 2. Zu Beyl. IX der Verf. § 5, 8 u. 23<sup>2</sup>.

Fünfundfünfzigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875. N<sup>o</sup> 23. München, den 23. April 1875. S. 360. Gesetz, die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. Vom 15. April 1875<sup>3</sup>.

Zu Verf.-Art. Titel IV § 8 Abs. 4.

Sechsfundfünfzigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1876. N<sup>o</sup> 12. München, den 15. März 1876. S. 279. 280. Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend. Vom 13. März 1876. Art. 3 Abs. 2<sup>4</sup>. Zu Beyl. IX §. 5. 8. 23.

Siebenundfünfzigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1876. N<sup>o</sup> 15. München, den 14. April 1876. S. 313. 314. Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend. Vom 12. April 1876.

<sup>1</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>2</sup> Abgedruckt zu Beyl. IX § 8 (s. unten S. 163).

<sup>3</sup> Nicht abgedruckt. S. oben die 30. Verfassungsänderung.

<sup>4</sup> Derselbe lautet: „Die in §. 20 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 enthaltene Bestimmung findet auch auf obige Theuerungszulagen der Staatsdiener Anwendung“. S. oben die 54. Verfassungsänderung. Vgl. unten S. 163.

Verlängert die Wirksamkeit aller Bestimmungen des vorigen Gesetzes bis zum 30. Juni 1876<sup>1</sup>.

**Achtundfünfzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1876. № 35. München, den 10. August 1876. S. 529 ff. Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877. Vom 29. Juli 1876. In Kraft vom 10. August 1876 mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1876.

§ 7 zu Art. II des Gesetzes v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer perman. Civilliste betr. (s. oben 8. Verfassungsänderung)<sup>2</sup>.  
§. 18 zu Beilage IX § 22 ff.<sup>3</sup>.

**Neunundfünfzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1878. № 35. München, den 15. Juli 1878. S. 359. 360. Gesetz, die Behandlung der durch die Ausführung der Reichs-Prozeß-Ordnungen und des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes veranlaßten Gesetzentwürfe betr. Vom 15. Juli 1878.

Der einzige Artikel dieses Gesetzes erklärt die Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Mai 1848 (s. oben die 18. Verfassungsänderung) mit einer Modifikation für anwendbar auf die Behandlung der Gesetzentwürfe zur Ausführung der beiden Reichs-Prozeß-Ordnungen, der Konkursordnung, des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes sowie des Entwurfes einer Substitutionsordnung<sup>4</sup>.

**Sechzigste Verfassungsänderung.** Für Art. 2 Absatz 1 Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1878. № 38. München, den 12. August 1878. S. 369 ff. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Vom 8. August 1878. Nach Gesetz v. 10. März 1879 in Kraft vom 1. Oktober 1879.

Art. 2 Abs. 1. Art. 7 Abs. 2. Art. 8 Ziff. 10. Art. 10 Ziff. 11. Art. 45 Abs. 4. Art. 47. Art. 53<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> S. S. 163.

<sup>2</sup> Der § 7 ist abgedruckt in Anlage 2 R. 2; unten S. 253.

<sup>3</sup> Der § 18 ist abgedruckt S. 170. 171.

<sup>4</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>5</sup> Abgedruckt: Art. 2 Abs. 1 zu Bepl. IX § 4 (S. 162; Art. 7 zu Bepl. IX § 16 (S. 166); Art. 10 Z. 11 und Art. 45 Abs. 4 zu Bepl. II § 92 (S. 65, 66). — Nicht abgedruckt: Art. 8 Ziff. 10 und Art. 47, weil auf die Zwangsabtretung v. Grundeigentum bezüglich.

Zu Verf.-Art. Tit. IV § 8 Abs. 4; T. VIII § 3; Bepf. II § 92. Bepf. IX. Zum Zwangsabtretungsgesetz v. 17. Nov. 1837 (12. Verfassungsänderung). Zum Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 (23. Verfassungsänderung).

**Einundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879. N<sup>o</sup> 4. München, den 20. Februar 1879. S. 33. Gesetz, die Behandlung der Gesekentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer betr. Vom 19. Februar 1879. Der einzige Art. bestimmt genau das Gleiche wie die 59. Verfassungsänderung zu Gunsten der Gesekentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer<sup>1</sup>.

**Zweiundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879. N<sup>o</sup> 9. München, den 15. März 1879. S. 63 ff. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung. Vom 23. Februar 1879. In Kraft v. 1. Oktober 1879.

Art. 45, 55<sup>2</sup>. Diese ersetzen die Art. XIX. XX. XXI. XXII. Z. 5 u. 6 des Gesetzes v. 17. November 1837, die Zwangsabtret. v. Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend. S. oben die 12. Verfassungsänderung<sup>3</sup>.

**Dreiundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880. N<sup>o</sup> 9. München, den 13. Februar 1880. S. 25 ff. Gesetz, die Behandlung der Gesekentwürfe über die direkten Steuern betr. Vom 12. Februar 1880. In Kraft für die laufende Wahlperiode vom 13. Februar 1880<sup>4</sup>.

**Vierundsechzigste Verfassungsänderung.** Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881. N<sup>o</sup> 10. München, den 23. März 1881. S. 103 ff. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend<sup>5</sup>. Vom 21. März 1881. 16 §§. In Kraft von der nächsten Landtagswahl an.

<sup>1</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>2</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>3</sup> Bgl. oben die 46. Verfassungsänderung.

<sup>4</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>5</sup> S. oben die 21. Verfassungsänderung.

An dieß Gesetz ist angeschlossen die Veröffentlichung der geänderten Redaktion jenes Gesetzes: S. 113 ff.<sup>1</sup>.

**Fünfundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881. N<sup>o</sup> 14. München, den 5. April 1881. S. 183 ff. Disziplinargesetz für richterliche Beamte. Vom 26. März 1881. 83 Artt. In Kraft vom 1. Juli 1881. Art. 83 Abs. 3 bestimmt: „Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind, soweit sie auf richterliche Beamte, mit Ausnahme der in vorstehendem Absätze bezeichneten<sup>2</sup> Bezug haben, aufgehoben<sup>3</sup>.“

Zu Verf.-Urk. Tit. VIII § 3 u. Beyl. IX § 9 ff. § 19<sup>4</sup>.

**Sechsendsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt. 1886. N<sup>o</sup> 20. München, den 2. Juni 1886. S. 205 ff. Finanzgesetz für die XVIII. Finanzperiode 1886 und 1887. Vom 29. Mai 1886. § 13 Abs. 1<sup>5</sup>.

Zu Beyl. IX § 5, 8 u. 23.

**Siebenundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1886. N<sup>o</sup> 23. München, den 7. Juni 1886. S. 271 ff. Gesetz, die Flurbereinigung betr. Vom 29. Mai 1886. In Kraft vom 1. Januar 1887.

Art. 3. 4 Abs. 2 und 3. Art. 5. 8. 9. 12 und 30<sup>6</sup>.

Zu Verf.-Urk. Tit. IV § 8 Abs. 4; Beyl. VII § 49; Zwangsabtretungsgesetz v. 17. Nov. 1837; Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848.

**Achtundsechzigste Verfassungsänderung.** Kein Verfassungsgesetz. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1887. N<sup>o</sup> 39. München, den 2. November 1887. S. 625. 626. Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II §. 18 der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 26. Oktober 1887<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Abgedruckt in Anlage 2 R. 17; s. unten S. 327.

<sup>2</sup> Das sind „richterliche Beamte der Militärverwaltung“.

<sup>3</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>4</sup> Das in den Formen der Verfassungsänderung erlassene Gesetz, die Hausgesetze des Fürstlichen Gesamthauses Nassau betr. Vom 26. April 1882. (S. 163 ff.) hat nur privatrechtliche Bedeutung und bleibt hier zur Seite. Vgl. Seydel, Staatsrecht I. S. 64. Zweite Aufl. I S. 323.

<sup>5</sup> Abgedruckt zu Beyl. IX § 8; S. 163.

<sup>6</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>7</sup> Abgedruckt S. 8.

**Neunundsechzigste Verfassungsänderung.** Rein Verfassungsgesetz. Gesetz und Verordnungs-Blatt 1888. № 14. München, den 28. März 1888. S. 195 ff. Finanzgesetz für die XIX. Finanzperiode 1888 u. 1889. Vom 27. März 1888. § 13 Abs. 1<sup>1</sup>.

Zu Beilage IX § 5, 8 und 23.

**Siebzigste Verfassungsänderung.** Rein Verfassungsgesetz. Gesetz und Verordnungs-Blatt 1890. № 15. München, den 6. Mai 1890. S. 199 ff. Finanzgesetz für die XX. Finanzperiode 1890 und 1891. Vom 5. Mai 1890. § 13 Abs. 1.

Zu Beil. IX § 5, 8 u. 23<sup>2</sup>.

**Einundsiebzigste Verfassungsänderung.** Rein Verfassungsgesetz. Gesetz und Verordnungs-Blatt 1892. № 25. München, den 30. Mai 1892. S. 121 ff. Finanzgesetz für die XXI. Finanzperiode 1892. 1893. Vom 26. Mai 1892. (S. 154 ff.) § 13 Abs. 1<sup>3</sup>.

Zu Beil. IX § 5, 8 u. 23. 1893. 1894.

**Zweiundsiebzigste Verfassungsänderung.** Rein Verfassungsgesetz. Gesetz und Verordnungs-Blatt 1894. № 26. München, den 13. Juni 1894. S. 273 ff. Finanzgesetz für die XXII. Finanzperiode 1894 und 1895. Vom 11. Juni 1894. § 13 Abs. 1.

Zu Beil. IX § 5, 8 und 23<sup>4</sup>.

**Dreiundsiebzigste Verfassungsänderung.** Rein Verfassungsgesetz. Gesetz und Verordnungs-Blatt 1895. № 45. München, den 23. Dezember 1895. S. 429. 430. Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betreffend. Vom 19. Dezember 1895. Art. 2.

Zu Beilage IX § 8 u. § 23<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Stimmt wörtlich mit dem Text der 66. Verfassungsänderung überein. — S. S. 164.

<sup>2</sup> Stimmt wörtlich mit dem Text der 66. und 69. Verfassungsänderung überein. — S. S. 164.

<sup>3</sup> Stimmt wörtlich mit der voreritirten Gesetzesstelle überein. — S. S. 164.

<sup>4</sup> Setzt für „Wohnungsgeldzuschüsse“: „Gehaltszulagen“. Sonst wörtlich mit den vorerwähnten Verfassungsänderungen übereinstimmend. — S. S. 164.

<sup>5</sup> Abgedruckt unten S. 164. 165.



## VI. Verhältniß der Ausgabe zu den Verfassungsänderungen.

Von diesen 73 Verfassungsänderungen waren für die Ausgabe 1. auszuschneiden alle diejenigen, welche zu dem Zwecke, die Verabschiedung bestimmter Gesetze zu erleichtern, zu deren Erledigung in den Kammern von der Verfassung abweichende Vorschriften vorschreiben. Dahin gehören die 5., 9., 18., 38., 49., 53., 59., 61., 63., also 9 Verfassungsänderungen.

2. Zu erwähnen, aber nicht abzudrucken waren

a. die beiden Königlichen Deklarationen v. 16. November 1867 und vom 30. Januar 1871 (41. und 48. Verfassungsänderung)<sup>1</sup>;

b. die 7. und die 10. Verfassungsänderung. Ihr Abdruck erschien entbehrlich, weil sie bald gegenstandslos geworden sind<sup>2</sup>;

c. die sehr umfassenden Gesetze, welche sich im Anschluß an Tit. IV § 8 Abs. 4 der Verfassung und zugleich in Abänderung dieser Satzung mit der Zwangseinteilung beschäftigen. Diese gehören nicht sowohl dem Staats- als dem Verwaltungs-Rechte an<sup>3</sup>. Dahin rechne ich die 12., 30., 31., 32., 36., 37., 40., 43., 46., 52., 55., 60. (Art. 8 Ziff. 10; A. 47), 62., 67: also 14 Verfassungsänderungen, eine freilich nur teilweise;

d. die Art. 2, 4 und 6 der 47., die Art. 151 ff. der 50. Änderung, weil sie aus dem Zusammenhang unlosbar sind; die 65. Verfassungsänderung, weil das Disciplinargesetz für die richterl. Beamten im Rahmen der Verfassung entbehrt werden kann.

3. Soweit möglich, wurden die übrigen Verfassungsänderungen an der hauptsächlichsten Stelle, auf die sie sich bezogen, eingerückt. Dieß ist geschehen mit den Änderungen 1. 2. 3. 4. 11. 13. 17. 27. 29. 33. 34. 35. 39. 42. 44. 45. 47. (teilweise), 50 (teilweise), 54. 56. 57. 58. 60 (teilweise), 66. 68. 69. 70. 71. 72. 73 (27 Änderungen ganz, 3 teilweise).

4. Größere Gesetze waren in den Anlagen selbstständig abzudrucken. Fraglich konnte hier nur werden, ob bei den mehrfachen Wandlungen des Landtagsrechtes lediglich die zur Zeit geltenden Gesetze oder alle — auch die außer Kraft getretenen — Aufnahme zu finden hätten? Die gängliche Weglassung derselben — im Interesse der Raumerparnis sehr wünschenswert — hinderte aber den Überblick über die Genesis des bayerischen Verfassungsrechtes in sehr großem Umfang, und

<sup>1</sup> S. unten S. 3 u. 4.

<sup>2</sup> S. unten S. 93.

<sup>3</sup> Vgl. den Zusatz zu Tit. IV § 8 Abs. 4. Unten S. 14 u. 15.

so konnte die Ausgabe nicht ganz darauf verzichten. Indessen ist der Geschäftsgang des Landtags dreimal gesetzlich geregelt worden, 1831, 1850, 1872 (6., 28 und 51. Verfassungsänderung). Alle drei Gesetze abzu drucken war nicht möglich. So sind aus den beiden ersten nur die Schlußbestimmungen abgedruckt, welche den tiefen Einschnitt dieser Gesetze in das geltende Verfassungsrecht klar legen. Weiter habe ich mir erlaubt, das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848. Vom 21. März 1861 (die 64. Änderung) § 1—17 wegzulassen und statt dessen die „Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr.“ v. 22. März 1881, welche die neue Textgestaltung des Gesetzes publizirt, zum Abdruck gebracht.

So mußten folgende Änderungen zu selbständigem Abdruck gebracht werden: 8. 14. 15. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 51. 64 (zusammen 14).

VII. Unentbehrlich in den Anlagen erschienen endlich das Königliche Familien-Statut vom 5. August 1819, das sog. Verfassungsverständniß vom 12. Juli 1843, das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., v. 30. März 1850, endlich das Gesetz, die Ernennung des 1. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr., v. 28. Mai 1852.

---

# Gesetzblatt

für das  
Königreich Baiern.

---

Sp. 102.

VII. Stück. München, Sonnabend den 6. Juny 1818.

---

## Inhalt.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

---

## Verfassungs-Urkunde

Sp. 101.

des

Königreichs Baiern<sup>1</sup>.

---

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Geammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurfunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Aete des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden

Sp. 102.

<sup>1</sup> Bezüglich der Publikation der Verfassung für die Pfalz s. unten S. 234 ff.  
Deutsche Staatsgrundgesetze. V.

suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Ep. 103.

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unparthenlichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wieder-gabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Begrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Ep. 104.

! Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Baiern:

## T i t e l I.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

Das Königreich Baiern in der Gesamt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

Einundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 24. Die Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., v. 16. Nov. 1867 erteilt allen Bestimmungen des Vertrags zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d.d. Berlin den 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend“ nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage, sowie der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d.d. Berlin den 8. Mai 1867 nebst dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage, „welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend, gesetzliche Kraft und Geltung.“

Achtundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Die Königliche Declaration, die deutschen Bündniß-Verträge betreffend, v. 30. Januar 1871, verkündet die Ratifikation folgender Bündnißverträge: 1. des zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d.d. Versailles den 23. Nov. 1870 samt der darin enthaltenen Verfassung; 2. des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage; 3. der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d.d. Berlin den 8. December 1870 über die Verfassung des deutschen Bundes; 4. der mit Zustimmung der beteiligten Regierungen getroffenen Änderungen zu III. §. 8 des Hauptvertrages, dann zu II. des Schlußprotokolls und zum Eingange sowie zu Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung. Die Auswechslung der Ratifikationen habe am 29. Januar 1871 zu Berlin stattgefunden, nachdem durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern unter Beobachtung der Formen für Verfassungsänderungen die Zustimmung des Landtages erfolgt sei.

Des Ferneren erteilt die Declaration allen in jenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen, „welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung.“

§. 2.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

**Titel II.**

**Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweisung.**

§. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den Ep. 105. von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen | Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus<sup>1</sup>.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3.

Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4.

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

<sup>1</sup> Bezüglich der Civilliste s. die 8., 15. u. 58. Verfassungsänderung, abgedruckt in Anlage 1 Nr. 2 u. 3. Unten S. 252 ff.

## §. 5.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des lezt regierenden Königs lebenden Baierschen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären | sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierschen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden. Sp. 106.

Wenn in dem regierenden neuen Königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

## §. 6.

Sollte die Baiersche Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

## §. 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

## §. 8.

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses richten sich | nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes<sup>1</sup>. Sp. 107.

<sup>1</sup> Dasselbe datirte v. 18. Juni 1816 (s. Regierungsbl. 1816 Sp. 747 ff.). Es ist ersetzt durch das Familienstatut v. 5. August 1819; s. dasselbe Anhang 1 Nr. 1. Unten S. 239 ff.

## §. 9.

Die Reichs-Verwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorseege getroffen hat, oder treffen kann.

## §. 10.

Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

## §. 11.

Ep. 105. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorseege getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

## §. 12.

Wenn der König nach §. 10. den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Berrihtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt,



## §. 13.

Wenn kein zur Reichs-Verweisung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verweisung.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennet, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

## §. 14.

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verweisers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

## | §. 15.

Sp. 109.

In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser.“

## §. 16.

Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verweisung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung  
„und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität  
„des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten,  
„und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir an-  
„vertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe  
„und sein heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

## §. 17.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle  
 Sp. 110. Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht  
 besonders ausgenommen sind.

## §. 18.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Kron Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Achtundsechszigste Verfassungsänderung. S. oben  
 S. 31. Das Gesetz vom 26. Oktober 1837 bestimmt:

## Einziger Artikel.

Die von dem Reichs-Verweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichs-Verwesung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichs-Verwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichs-Verweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Unter Kron Gütern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civil-liste betreffend, für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten königlichen Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III §. 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.

## §. 19.

Das Gesamt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erhalten.

## §. 20.

Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen<sup>1</sup>.

## §. 21.

Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

## §. 22.

Nachdem die Regentschaft beendet ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht. Sp. 111.

## T i t e l III.

## Von dem Staatsgute.

## §. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamt-Klasse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Le-

<sup>1</sup> Beachte die 8. Verfassungsänderung, abgedruckt Anlage I Nr. 2, f. unten S. 252 ff.

bens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesamt-Masse einverleibt angesehen.

### §. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Vermögensschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen;
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
- Ep. 112. | 4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
- 5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;
- 6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
- 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

Zweite Verfassungsänderung. S. oben  
S. 13. Das Gesetz v. 9. März 1828 bestimmt:

### Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht

förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorge-  
merkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeich-  
nissen, bey diesen Sammlungen belassen.

- 8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
- 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

### §. 3.

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-S. 113.  
Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltenlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

### §. 4.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Befreyung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

### §. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden<sup>1</sup>.

Sp. 114. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

### §. 6<sup>2</sup>.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Verars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

Sp. 115.

### §. 7<sup>3</sup>.

In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder

<sup>1</sup> Vgl. die 24. Verfassungsänderung, Gesetz die Ablösung des Lehenverbandes betr., v. 4. Juni 1848. Art. 2, abgedruckt in Anlage 2 Nr. 3. Unten S. 277 ff.

<sup>2</sup> S. oben die 68. Verfassungsänderung zu Tit. II. §. 18. S. 9.

<sup>3</sup> Eine Ergänzung zu § 7 enthält die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848. A. 38, abgedruckt in Anlage 2 Nr. 2. Unten S. 266 ff.

eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür Bedingungen, oder der Kauffchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

## T i t e l IV.

### Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

#### §. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

#### §. 2.

Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

#### §. 3.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Anzähligkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz Ep. 110. besteueter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung bestueter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

#### §. 4.

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten erttheilt werden.

#### §. 5.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil- Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

## §. 6.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808<sup>1</sup>.

## §. 7.

Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

Dazu 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 Art. 2 — abgedruckt in Anlage 2 Nr. 2. Unten S. 266 ff.

## §. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Sp. 117.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist<sup>2</sup>.

Die wichtige Materie der Zwangsenteignung wird eingehend geregelt durch folgende zu Tit. IV §. 8 Abj. 4 erlassenen Gesetze: durch

1. die 12. Verfassungsänderung v. 17. November 1837 (s. oben S. 15);
2. „ 30. „ v. 28. Mai 1852 (s. oben S. 21);
3. „ 31. „ v. 28. Mai 1852 (s. oben S. 21);
4. „ 32. „ v. 28. Mai 1852 (s. oben S. 21);
5. „ 36. „ v. 10. November 1861 (s. oben S. 22);

<sup>1</sup> S. daff. Regierungsblatt 1808 Sp. 1933 ff. Es ist selbst nur authentische Auslegung der „Konstitution für das K. Bayern“ v. 1. Mai 1808. Erster Titel. §. III. „Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.“ Es bleibt als völlig veraltet bei Seite.

<sup>2</sup> Diese Verordnung befindet sich Regierungsblatt 1815 Sp. 724—727. An ihre Stelle ist die 12. Verfassungsänderung, das Gesetz, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum betr., v. 17. Nov. 1837 getreten.



- |     |                             |                          |
|-----|-----------------------------|--------------------------|
| 6.  | die 37. Verfassungsänderung | v. 10. November 1861     |
|     |                             | (f. oben S. 22);         |
| 7.  | " 40.                       | " v. 10. Juli 1865       |
|     |                             | (f. oben S. 23);         |
| 8.  | " 43.                       | " v. 20. März 1869       |
|     |                             | (f. oben S. 24);         |
| 9.  | " 46.                       | " v. 29. April 1869      |
|     |                             | (f. oben S. 25);         |
| 10. | " 52.                       | " v. 24. März 1872       |
|     |                             | (f. oben S. 27);         |
| 11. | " 55.                       | " v. 15. April 1875      |
|     |                             | (f. oben S. 28);         |
| 12. | " 60.                       | " v. 8. August 1878      |
|     |                             | Art. 8 Ziffer 10 Art. 47 |
|     |                             | (f. oben S. 29);         |
| 13. | " 62.                       | " v. 23. Februar 1879    |
|     |                             | (f. oben S. 30);         |
| 14. | " 67.                       | " v. 29. Mai 1886        |
|     |                             | (f. oben S. 31).         |

## §. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 15.  
Das Gesetz v. 1. Juli 1834 bestimmt:

## Art. I.

Die Befenner der unierten sowohl, als der nicht unierten griechischen Kirche genießen mit den Befennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie

ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist<sup>1</sup>.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, | als in soweit das Oberst-  
 Ep. 11s. hoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügtten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

#### §. 10.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

Vier- und fünfundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Die beiden Gemeindeordnungen v. 29. April 1869 bestimmen, die rechtsrheinische in Art. 67, die für die Pfalz in Art. 51 wesentlich übereinstimmend Folgendes:

<sup>1</sup> Bgl. Beyl. II § 25.

## Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Orts-Versammlung<sup>1</sup> eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und mit<sup>2</sup> Genehmigung der<sup>3</sup> Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

## §. 11.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes Sp. 119. gesichert. (Beilage III.)

Dazu die 22. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848, abgedruckt in Anlage 2 Nr. 1. Unten S. 263 ff.

## §. 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

## §. 13.

Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormalig bestandene besondere Befreyungen.

## §. 14.

Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweßlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszu-

<sup>1</sup> Die Worte „in Gemeinden“ bis „Orts-Versammlung“ fehlen in Art. 51.

<sup>2</sup> „mit“ fehlt in Art. 51.

<sup>3</sup> A. 51. sagt „der vorgeordneten“.

wandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

## T i t e l V<sup>1</sup>.

### Von besondern Rechten und Vorzügen.

#### §. 1.

Die Kron-Ämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Vererben verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

#### §. 2.

Den vormals Reichständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

#### §. 3.

Die der Baierschen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden<sup>2</sup>.

#### §. 4.

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Beylage V.)

<sup>1</sup> S. die Kollektivnote am Schluß des Titels!

<sup>2</sup> Gemeint ist die königliche Verordnung, die der königlichen Souveränität unterworfenen Ritterchaft und ihre Hinterlassenen betr. Vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807 Sp. 193 ff.). Diese Declaration kommt hier nur als Motiv für die constitutionellen Edicte (das sind Beyl. V, VI u. VII der Verfassung) in Betracht.

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen :

- 1) ausschließlich das Recht, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
- 2) Familien-Fidei-Commissse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)
- 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
- 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) Sp. 121.
- † 5) bei der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adlichen als Cadetten eintreten. †

Zweihundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 24. Das Gesetz die Wehrverfassung betr. v. 30. Januar 1868 A. 96 hebt die Ziffer 5 auf.

#### §. 5.

Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.

Zweihundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 24. Das Gesetz v. 30. Januar 1868 A. 96 hebt die in den 7 letzten Worten enthaltene Auszeichnung auf.

#### §. 6.

Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Wehl. IX.)

#### I. Note zu Titel V. Bezüglich des besonderen Vorrechts der standesherrlichen und gutherrlichen Gerichtsbarkeit s.:

1. die siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 14. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsheeren, v.

28. December 1831, sucht die vertragsmäßige Abtretung dieser Gerichtsbarkeit an den Staat zu fördern. Von dem Abdrucke dieses im Jahre 1848 gegenstandslos gewordenen Gesetzes ist abgesehen worden;

2. die zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 15. Das Gesetz, die Bindikation der Gerichtsbarkeiten betr. v. 1. July 1834 ist gleichfalls gegenstandslos geworden und deshalb nicht abgedruckt;
3. die dreiundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 18. Das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit . . . v. 4. Juni 1848 kommt in Anlage 2 Nummer 2 zum Abdruck. S. unten S. 266 ff.

## II. Bezüglich des bestreuten Gerichtslandes s.:

1. die sechsundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 18. Das Grundlagengesetz v. 4. Juni 1848 bestimmte als Programm:

### Artikel 2.

„Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adelligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören.“

2. die fünfunddreißigste Verfassungsänderung. S. oben S. 22. Das Gesetz v. 10. November 1861 bestimmt in

### Artikel 76.

„Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.“

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adelligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbar-

keit in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert“.

#### Artikel 77.

„An die Stelle der gemäß Artikel 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind“.

### III. Bezüglich des besonderen Rechtes der Siegelmäßigkeit s.:

1. die sechsundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 19. Das Grundlagengesetz v. 4. Juni 1848 bestimmte als Programm:

#### Artikel 7 Abs. 2.

„Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören“;

2. die neunundzwanzigste Verfassungsänderung v. 28. Mai 1852. S. oben S. 20. Dieselbe ist abgedruckt zu Beilage 8 § 2; s. unten S. 157. 158;
3. die vierunddreißigste Verfassungsänderung. S. oben S. 21. 22. Das Gesetz, das Notariat betr., v. 10. November 1861 bestimmt:

#### Art. 150 Abs. 2.

„Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen..... aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören“;

4. die sechsundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25 u. bezüglich des Art. 3 Z. 16 das. Note 4. Das Gesetz, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten....v. 29. April 1869 bestimmt:

### Artikel 3.

„Insbesondere treten unter den in vorstehendem Artikel 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

16) alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.“

## Titel VI.

### Von der Stände-Versammlung.

#### §. 1.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die Reichs-Räthe,
- b) die Abgeordneten.

#### §. 2.

Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kron-Beamten des Reichs;
- Ep. 122. | 3) den beiden Erz-Bischöfen;
- 4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jetzmaligen Präsidenten des protestantischen General-Confistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mit-



gliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernannt.

Dritte Verfassungsänderung. S. unten zu § 4.

### §. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplio Drennhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiss begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 12. 13. Bezüglich des fideicommissarischen Grundvermögens s. Gesetz v. 11. Sept. 1825 § 2, abgedruckt zu Beilage VII § 5, unten S. 129. 130.

Dritte Verfassungsänderung. S. unten zu §. 4.

### §. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den Sp. 123. dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 13. Das Gesetz v. 9. März 1828 bestimmt:

### Art. I.

Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:

- 1) die beyden Erzbischöfe;
- 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige

Präsident des protestantischen Ober-Con-sistoriums.

Dagegen sind

- a) die volljährigen Prinzen des Königlischen Hauses und
  - b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besizungen Reichs-Räthe sind, —
- weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

## Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besizen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

### §. 5.

Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlischen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

### §. 6.

† Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist. †

Aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung v. 25. Juli 1850 Art. 41 (s. oben S. 20).

### §. 7.

† Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesizern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Siz und Stimme in der ersten Kammer haben;

- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. †  
S. zu § 14.

## §. 8.

† Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. †

S. zu § 14.

## | §. 9.

Sp. 124.

† Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel; — und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel der Abgeordneten;
- e) jede der drey Universitäten ein Mitglied. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 16. 17.  
Das Gesetz v. 15. April 1848 bestimmt: es solle als  
Tit. VI § 9. lit. F. (lies f.) angesehen werden:

## Art. I.

† Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drey Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesamtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden. †

S. unten zu § 14.

## §. 10.

† Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beilage X.) †

S. zu § 14.

## §. 11.

† Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirk die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechs-jährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. †

§. zu § 14.

## §. 12.

† Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirk oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beyl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist. †

§. zu § 14.

## §. 13.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Hierzu vierzehnte Verfassungsänderung, aufgehoben durch die einundzwanzigste, letztere abgedruckt in Anlage 2 Nr. 12. §. unten §. 303 ff.

## §. 14.

† Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

- 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu be-

sitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

- 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. Sp. 126.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. †

Einundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 18. Das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., v. 4. Juni 1848 hat in Art. 31 die §§ 7. 8. 9. 10. 11. 12. u. 14 des Tit. VI ebenso wie das Gesetz v. 15. April 1848 zu § 9 dieses Titels aufgehoben. S. dasselbe in Anlage 2 Art. 12 unten S. 303 ff.

#### §. 15.

† Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. †

Aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung v. 25. Juli 1850 Art. 41. S. oben S. 20 und unten S. 314.

#### §. 16.

Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

#### §. 17.

Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

#### §. 18.

Die Anträge über die Staats-Auslagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

#### §. 19.]

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung<sup>1</sup>.

## §. 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19. näher bezeichnet ist.

## §. 2.

Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden<sup>2</sup>.

§. 3<sup>3</sup>.

Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zur<sup>4</sup> der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

## §. 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

<sup>1</sup> Zu Tit. VII (§ 1 u. 2) ist als 19. Verfassungsänderung das wichtige Verfassungs-gesetz, die ständische Initiative betr., v. 4. Juni 1848, ergangen. Dasselbe wird abgedruckt in Anlage 2 Nr. 10 unten S. 296 ff. — Beachte ferner die 41. Verfassungsänderung: Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. v. 16. November 1867 (s. oben S. 3) und die 48. Verfassungsänderung: Königliche Declaration, die deutschen Bändniß-Verträge betr. Vom 30. Januar 1871. S. oben S. 3 u. 4.

<sup>2</sup> Vgl. dazu oben S. 33 s. 1.

<sup>3</sup> Zu den §§ 3—10 s. das sog. Verfassungs-Verständniß. Abgedruckt in Anlage 2 Nr. 8. Unten S. 288 ff.

<sup>4</sup> So im Texte des Gesetzblattes. Corrox. II.

## §. 5.

† Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden Sp. 129. jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. †

S. unten zu § 6.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auslagen fortentrichtet.

## §. 6.

† Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 16.  
Das Gesetz v. 15. April 1840 bestimmt:

## Art. I.

† Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

## Art. II.

† Der vorstehende Art. I. soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden. †

Neununddreißigste Verfassungsänderung. S. oben S. 23. Das Gesetz vom 10. Juli 1865 bestimmt:

## Artikel 1.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

## Artikel 2.

Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

## Artikel 3.

Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesamtbeschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der k. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/67 verbleiben bis zum letzten December 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten December 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden directen Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

## Artikel 4.

Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des § 5 Abs. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde anzusehen.

## §. 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der lehtbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.



## §. 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

## §. 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

## | §. 10.

@p. 129.

Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

## §. 11.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

## §. 12.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

## §. 13.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäß zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

## §. 14.

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der

Ep. 130. Schulden Tilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

#### §. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Rahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capital's-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

#### §. 16.

Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden<sup>1</sup>.

#### §. 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke<sup>2</sup>.

#### §. 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-  
Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

#### §. 19.

Ep. 131. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

#### §. 20.

+ Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzu-

<sup>1</sup> Eine Ergänzung zu § 16 giebt die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 A. 36, abgedruckt S. 275, 276.

<sup>2</sup> Vgl. oben zu Titel IV § 10 und zweite Beschl. § 47.

bringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. †

Einundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 27. Das Gesetz v. 19. Januar 1872 bestimmt in  
Abschnitt II:

1) An die Stelle des §. 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.“

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Bestimmung dem Könige vorgelegt werden.

#### §. 21.

† Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Verathung nimmt. †

Einundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 27. Das zu § 20 Absf. I citirte Gesetz fährt fort:

2) An die Stelle des §. 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Verathung nimmt.“

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben bestimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

Ep. 132.

## | §. 22.

Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen<sup>1</sup>.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Verathung zu nehmen.

## §. 23.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem lezten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

## §. 24.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

## §. 25.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne | Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu verathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Ep. 133.

<sup>1</sup> Modificirt durch die 39. Verfassungsänderung v. 10. Juli 1865 (s. oben S. 29. 30), welche zweijährige Etatperioden einführt.

§. 26.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friüher That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28.

Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29.

† Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluß der Versammlung. †

Aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung vom 25. Juli 1850 Art. 41 (s. oben S. 20 u. unten S. 314). Den Ersatz enthält A. 40 dieses Gesetzes.

§. 30.

Der König allein sanctionirt die Geseze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31.

Sp. 134.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

## T i t e l VIII.

## Von der Rechtspflege.

## §. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

## §. 2.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsründe beizufügen.

## §. 3.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden<sup>1</sup>.

## §. 4.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen<sup>2</sup>.

Dreiunddreißigste Verfassungsänderung. S. oben S. 21. Das Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, v. 10. Juli 1861 bestimmt:

## Artikel 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthal-

<sup>1</sup> Beachte die 47., 60. und die 65. Verfassungsänderung, angeführt bei der neunten Beilage unten S. 162. 165 Note 1.

<sup>2</sup> Deshalb erging das materiell verfassungswidrige Gesetz, die Amnestirung betr., v. 15. April 1848 (Gesetz-Blatt 1848 Sp. 13 ff.) in den Formen der Verfassungsänderung.

tenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

### Artikel 2.

Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Ämter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden<sup>1</sup>.

### §. 5.

Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

### §. 6.

Sp. 135.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt<sup>2</sup>.

### §. 7.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

<sup>1</sup> Das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., vom 26. December 1871 Art. 3 Z. 9 erklärt ausdrücklich, das Gesetz v. 10. Juli 1861 bleibe in Kraft.

<sup>2</sup> Das Gesetz, die Wehrverfassung betr., v. 30. Januar 1868 (Gesetz-Blatt 1866—1869 Sp. 261 ff.) A. 77 u. 79 hat diese Strafe, nicht aber den Vorbehalt in der Verfassung aufgehoben.

Vgl. die Zusätze zum Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 5. S. 304.

## T i t e l IX.

### Von der Militaire-Verfassung.

#### §. 1.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

#### §. 2.

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

#### §. 3.

† Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr. †

S. zu § 5.

#### §. 4.

† Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, | die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Berechtigung gehindert zu seyn. †

S. zu § 5.

#### §. 5.

† Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur



Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. †

Zweihundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 24. Das Gesetz v. 30. Januar 1868 hebt in Art. 96 Tit. IX § 3, 4 u. 5 auf. Es bestimmt:

#### Art. 1.

Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht

1) aus dem stehenden Heere und

2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die active Armee und die Reserve.

(Nach Art. 4 dauert der Dienst im stehenden Heere sechs Jahre, drei in der activen Armee und drei in der Reserve.)

#### Art. 5.

Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

#### §. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

#### §. 7.

Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkheit, in Real- und gemischten Rechtsachen aber unter den bürgerlichen Gerichten. Sp. 137.

Zweihundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 24. Das Gesetz v. 30. Januar 1868. bestimmt:

#### Art. 32.

Die Gerichtsbarkheit über die Angehörigen der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemisst sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen

der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterstehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind.

Siebenundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. 26. Das Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern v. 29. April 1869 bestimmt in Art. 1, beide Gesetzbücher träten mit dem 1. Januar 1870 in ganz Bayern in Kraft. Art. 2 läßt mit diesem Tage „alle dermal bestehenden Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der Militär-Strafgerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9 außer Wirksamkeit“ treten.

Die Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869, die noch heute in Kraft steht, deren Art. 2, 4 u. 6 (sowie 23) in den Formen der Verfassungsänderung ergangen sind, umgränzt in ihrem „Ersten Abschnitt“ Art. 1.—13. die „Militärstrafgerichtsbarkeit“. Die Art. 2, 4 u. 6 lassen sich aus diesem Zusammenhange nicht lösen, und so wird auf das Gesetz selbst verwiesen.

## T i t e l X.

### Von der Gewähr der Verfassung.

#### §. 1.

Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

#### §. 2.

Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

### §. 3.

Alle Staatsbürger sind bey der Ansässigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: Sp. 138

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Geseze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“

### §. 4.

Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

### §. 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

### §. 6.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuss zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — Sp. 139 in welcher im Falle der nothwendigen oder frehwilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Zwanzigste Verfassungsänderung. Das Verfassungsgesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4. Juni 1848; ist abgedruckt in Anlage 2 Nummer 11 S. unten S. 299 ff.

## §. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Neunzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 17. Das Verfassungsgesetz, die ständische Initiative betr., v. 4. Juni 1848, ist abgedruckt als Anlage 2. N. 10; S. 296 ff.

Sp. 140. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von dreß Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zweß Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschließig der daselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch fund-machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva.  
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.  
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

G e s e t z b l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n.

Sp. 142.

VIII. Stüd. München, Mittwoch den 10. Juny 1818.

---

I n h a l t.

Edict über das Indigenat. (Erste Beilage zu der Verfassungs-  
urkunde des Königreichs Baiern Tit. IV. §. 1.)

---

E d i c t

Sp. 141.

über

d a s I n d i g e n a t<sup>1</sup>.

---

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baiersche Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

- a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet;
- b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin an-  
säßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persö-  
nlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben; Sp. 142.
- c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staats-  
rathes ausgefertigtes Königl. Decret.

---

<sup>1</sup> Das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 ist in Bayern am 13. Mai 1871 in Kraft getreten. Auf die Gestaltung des Textes des Edicts über das Indigenat hat dies keine formelle Rückwirkung geübt.

Vierundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Die Gemeindeordnung v. 29. April 1869 bestimmt:

Artikel 14.

Wird auf Grund der Art. 12 oder 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Districtsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.

Fünfundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Analog bestimmt das Gesetz v. 29. April 1869 für die Pfalz:

Artikel 12.

Abgesehen von der Vorbedingung der Heimatsberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile haben unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch Ausländer, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Wird das Bürgerrecht auf Grund gegenwärtigen Artikels an einen Ausländer verliehen, so erwirbt derselbe durch den bewilligenden Beschluß, für welchen die Bestätigung der vorgesezten Districtsverwaltungsbehörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beidem, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung

zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, | ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder Sp. 143.  
eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. 13. Das Gesetz v. 15. August 1828 hält für nötig, den vorstehenden §. 5. „authentisch zu erläutern“ und bestimmt deshalb:

#### Art. I.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

#### §. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

- 1) Durch Erwerbung oder Veybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;
- 2) durch Auswanderung;
- 3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

#### §. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron- Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baiेरische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

#### §. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuertcr Gründe, | Renten oder Rechte, oder durch Aus- Sp. 144.  
übung besteuertcr Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
- c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staats-

bürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen  
besondern Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Baiern, welcher den oben bemerkten Bedingungen  
Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staats-  
bürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an  
der Stände-Versammlung<sup>1</sup>.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

- 1) Mit dem Indigenate;
- 2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene  
Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder  
Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der ver-  
wirkten besondern Strafen;
- 3) durch den bürgerlichen Tod<sup>2</sup>.

§. 11.

Diejenigen Baiernischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher  
Sp. 145. Königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben  
verpflichtet:

- a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch  
einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine  
General-Verordnung zurückberufen werden;
- b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen,  
den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie  
gegen ihr Vaterland zu dienen;
- c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu  
verlassen, sobald diese Macht in Kriegszustand gegen Baiern tritt.

§. 12.

Baiernische Unterthanen können Besitzungen in einem andern  
Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und  
Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Anjäsigkeit

<sup>1</sup> Schon das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten  
betr., v. 4. Juni 1848 (§. daff. in Anlage 2 Nummer 12) stellte das  
Wahlrecht unabhängig von dem Staatsbürgerrechte im Sinne des §. 9.

<sup>2</sup> Dieser ist durch das Gesetz, die Abschaffung der Strafen  
des bürgerlichen Todes... vom 18. Nov. 1849 (Gesetz-Blatt 1849  
Sp. 17 ff.) v. 20. Nov. 1849 an abgeschafft.



in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14.

Den Staudesherrn, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden leben. Sp. 146.  
den Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten.

- a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;
- b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierschen Unterthanen anzuordnen;
- c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17.

Sp. 147.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baiersche Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zu stehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

Sp. 149.

| §. 19.

Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

G e s e h b l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n.

---

Sp. 150.

IX. Stüd. München, Mittwoch den 17. Juny 1818.

---

I n h a l t.

Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.  
(Zweyte Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Tit. IV. §. 9.)

---

I. A b s c h n i t t.

Sp. 149<sup>1</sup>.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-  
Verhältnisse.

E r s t e s C a p i t e l.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

---

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht unterjagt werden. Sp. 150.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hierzu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

---

<sup>1</sup> Das zum Drucke schlechter zugerichtete Exemplar Z III 133 zählt jetzt wieder Sp. 141. 142 u. s. w., um dann von Sp. 172 auf Sp. 161 zu springen.

Sp. 151.

## I Z w e y t e s   C a p i t e l .

### W a h l   d e s   G l a u b e n s - B e k e n n n i s s e s .

## §. 5.

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

## §. 6.

Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

## §. 7.

Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

## §. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

## §. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

Sp. 152.

## | §. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

## §. 11.

Durch die Religions-Änderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

### D r i t t e s   C a p i t e l.

## Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

#### §. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

#### §. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit | der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Sp. 153. Gesetzen zu beurtheilen.

#### §. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

#### §. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

#### §. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

#### §. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

#### §. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte

§p. 151. | zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22.

§p. 155. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion | desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Paten haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

---

## II. A b s c h n i t t.

### Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

#### Erstes Capitel.

##### Ihre Aufnahme und Bestätigung.

###### §. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

Erste Verfassungsänderung v. 1. Juli 1834 f. zu Tit. IV § 9, oben S. 15.

###### §. 25.

Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Sp. 156.

###### §. 26.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

###### §. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

---

#### Zweytes Capitel.

### Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

###### §. 28.

Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

Sp. 157.

## §. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

## §. 30.

Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

## §. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

## §. 32.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich angenommenen Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

## §. 33.

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

## §. 34.

Ep. 159. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Bohnungen der Mitglieder.

## §. 35.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gehege oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

## §. 36.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

## §. 37.

Die ihnen zustehenden weitem Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.



§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volks-Unterrichts,
- e) der Kirchen-Disciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Sp. 159.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

| §. 41.

Sp. 160.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

## §. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

## §. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

## §. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaft wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

S. 161.

## | §. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

## §. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

## §. 48.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

- 1 b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder Sp. 102.  
 c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;  
 d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;  
 e) zu Unterhalts-Beträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

### III. A b s c h n i t t.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen  
 Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

#### Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen sollte, als in so weit das Königl. oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt. Die Königl. Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen. Sp. 163.

§. 51.

So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königl. einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf.

## §. 52.

Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

## §. 53.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche Ep. 164. darüber alsbald Bericht an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

## §. 54.

Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

## §. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

## §. 56.

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingegriffen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranstalten, ohne jedoch in Gegenstände der Religionstheorie sich selbst einzumischen.

## §. 57.

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen Ep. 165. des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber von ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. Sp. 160.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

## Z w e y t e s   C a p i t e l .

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staats richten.

## §. 63.

Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl  
 Sp. 107. die Obern der Kirche als einzelne Mitglieber derselben auf gleiche Art unterworfen.

## §. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und leibwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter u. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- Sp. 108. | g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Vervölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

## §. 65.

In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

## §. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagesachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streit-sachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften u. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

## §. 67.

Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> über dessen Aufhebung s. die Note zu Tit. V, oben S. 20. 21.

§. 68.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und | zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße &c. Sp. 160. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Criminal-Gerichtbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

| §. 72.

Sp. 170.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreyung ansprechen.

## §. 74.

Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verlichen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

## §. 75.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht nach den hierüber gegebenen Befehlen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.

## D r i t t e s   C a p i t e l.

## Vey Gegenständen gemischter Natur.

## §. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen ver-  
 sp. 171. standen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl &c.
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
- e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
- f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

## §. 77.

Vey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

## §. 78.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen  
 sp. 172. Anordnungen | über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern



auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erhoben werden.

---

IV. A b s c h n i t t.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

---

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitige gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schuß aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit 20. 173. gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottes-Dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyerstage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottes-Dienstes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

## §. 83.

Der weltlichen Staats-Policy kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

## §. 84.

Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

Sp. 174.

## | §. 85.

Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

## §. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stollgebühren entrichtet werden.

## §. 87.

Diesen auf solche Art der Orts-Pfarre einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

## §. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchen-diener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

Sp. 175.

## | §. 89.

Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein

Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

## Zweites Capitel.

### Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

#### §. 90.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

#### §. 91.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

#### §. 92.

Sp. 176.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

Sechzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 29. 30. Das Gesetz v. 8. August 1878 bestimmt:

#### Art. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, . . . . in folgenden Angelegenheiten zuständig:

#### 11) Kirchliche Simultanverhältnisse.

## Art. 45.

(Absatz 4). In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

## §. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

## §. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrussliche Gefälligkeit erhalten habe.

## §. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

## §. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet  
 Sp. 177. | dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehet.

## §. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

## §. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus policeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen. Sp. 178.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniß beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Gloden auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich angenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

| In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind Sp. 179.  
die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. | Junius 1817. und in Beziehung auf die protestantische Kirche in Sp. 190,  
dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königlicher Staatsrath und General-Secrétaire.

# G e s e h l a t t

für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n.

X. Stüd. München, Sonnabend den 24. Juny 1816.

## I n h a l t.

Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (Dritte Beilage  
zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Lit. IV. §. 11.)

## † | E d i c t über die F r e y h e i t d e r P r e s s e und d e s B u c h h a n d e l s † |.

### §. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, | welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

### §. 2.

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

### | §. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise über-

<sup>1</sup> Dieses ganze Edict ist durch die 22. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 (§. oben S. 18) aufgehoben. Dasselbe ist abgedruckt in Anlage 2 Nummer 1. S. 263 ff.

tragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

#### §. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

#### §. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstiche, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben. Sp. 184.

#### §. 6.

Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen, Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Übertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

#### §. 7.

Betreffen jene Gesetz-Übertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey Sp. 185.

die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Verathung die Charaktere der Gesezwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

#### §. 8.

Im lezten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einsenden, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

#### §. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer ev. 166. | in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

#### §. 10.

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und auskhülssweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheineigung bezubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

#### §. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift ev. 187. | benachrichtiget werden; auch | ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.



§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit Sp. 189. zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Sp. 189.

G e f e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

Sp. 190.

XI. Stüd. München, Mittwoch den 1. July 1818.

I n h a l t .

Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal's Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. Vierte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. §. 2.)

E d i c t

Sp. 189.

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal's Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend<sup>1</sup>.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

<sup>1</sup> Für die Auslegung des ganzen Edictes ist zu beachten, daß durch den Wegfall der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt die standesherrlichen Beamten und Bediensteten, ebenso die standesherrlichen Orte und Gebiete, also auch die standesherrlichen Untertanen verschwunden, alle sie voraussetzenden oder betreffenden Bestimmungen des Edictes somit gegenstandslos geworden sind. S. zu dem Edicte bes. Sendel, I S. 602 u. bez. des Quellenbestandes S. 628 n. 6. Zweite Aufl. I S. 319 ff. u. 333. 334.

## §. 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beyläge und Würden.

Sp. 190.

| Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir“, wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

## §. 3.

Demselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel erteilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst;“ und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den

Sp. 191.

Souverain, | an die königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

## §. 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

## §. 5.

Den Standesherrn steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbefchränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die

Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte<sup>1</sup>. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen<sup>2</sup>. Sp. 192.

§. 7.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8<sup>3</sup>.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im königlichen Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherrn das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthastigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem ausländigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. Sp. 193.

Das Staudes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches

<sup>1</sup> Dieser privilegierte Gerichtsstand ist aufgehoben worden. S. oben die Note zu Titel V. S. 20. 21.

<sup>2</sup> Diese civilistischen Austrägalgerichte haben durch die Reichsjustiz-gesetze keine Anerkennung gefunden, sind also durch sie aufgehoben worden. S. E. G. zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 § 7.

<sup>3</sup> Dieser privilegierte Gerichtsstand ist aufgehoben. S. oben die Note zu Titel V. S. 20. 21.

aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt<sup>1</sup>, welche jedoch nur eine beratene<sup>2</sup> Stimme haben. Der erste geheime Secrétaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beyßigern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wessfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird Ev. 194. das Urtheil in gesetzlicher Art durch das | damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegierte außerordentliche Gericht kommt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegierten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz.

#### §. 9.

Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

<sup>1</sup> So das GBl. Correx. II: ernannt.  
berathende.

<sup>2</sup> So das GBl. Correx. II:

§. 10<sup>1</sup>.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei theilhaftig, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeit wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht | des einschlägigen Regierungs-Bezirkles mit Vorbehalt des Recurses Sp. 195.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit seyn.

§. 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherrn sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

| §. 15.

Sp. 196.

Die Standesherrn sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die 35. Verfassungsänderung v. 10. Nov. 1861 A. 76 Abf. 3. S. oben S. 22.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§. 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

R e c h t s p f l e g e <sup>1</sup>.

§. 18.

In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkürlichen, <sup>Sp. 197.</sup> so wie der | streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen steht denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherrn kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig

<sup>1</sup> Zu den §§ 18—25. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit ist durch die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 — abgedruckt in Anlage 2 Nummer 2 — aufgehoben und auf den Staat übertragen worden. S. unten S. 266 ff.

befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Rahmen Justiz-Canzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkles; bey Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Gericht.

§. 21.

Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Canzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Standesherrn ohne besondere Bestätigung ernannt. 2p. 198.  
Sedoch hat

§. 23.

die Justiz-Canzley, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Weise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24.

Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig. dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25.

Den Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts- Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu

Ep. 190. können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu.

### III.

#### Policey-Verwaltung<sup>1</sup>.

##### §. 26.

Den Standesherrn kommt in ihren Gebieten die untere Policey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Policey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Policey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Kunstwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Policey so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Policey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Policey über ihre Mediat-Untertanen.

Ep. 200.

##### §. 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Untertanen Christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

##### §. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Policey in ihren Gebieten eigene Policey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen

<sup>1</sup> Zu den §§ 26—42. Die standesherrliche Polizeigewalt ist durch die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 — abgedruckt in Anlage 2 Nummer 2 — aufgehoben und auf den Staat übertragen worden. S. unten S. 265 ff.



Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29.

Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die landesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetés-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire Con- scription, die Landes-Bewaffung und die Landwehr be- treffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Con- scriptions-Sachen; S. 201
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs- Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerten über die Repartition der Lasten und der Ent- schädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Untertanen;
10. die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Affecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Me- diat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurrs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheini- gung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30.

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegen- ständen, ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die

- Sp. 202. unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31.

Die Standesherrn üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Policey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32.

Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeulichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherrn, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Policey eine zweyte Instanz in einem für beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Rahmen: „Regierungs- und Justiz-Canzley“ führt.

§. 34.

- Sp. 203. Diese Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die | Policey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35.

Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staatsraths-Commission.

§. 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Canzley in Beziehung auf Policy-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37.

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Policy ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden erteilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Canzley richten, welche | hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzley ihre Berichte zu erstatten haben. Sp. 204.

§. 38.

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Bezirks-Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Policy-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wacht dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtigt, bey Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Policy kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

| §. 40.

Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift: „gehorsamste Regierung“ (Justiz) Canzley.

Sp. 205.

Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Canzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

## §. 41.

Von allen Ernennungen zu den Policey-Stellen haben die Standesherrn der königlichen Oberpolicey-Behörde des Regierungs-Bezirktes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Policey-Behörde eine Liste der für die Policey angestellten Beamten und Räte, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

## §. 42.

Die von den Standesherrn ernannten Räte, Beamten und Subalternen in den Canzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

Sp. 206.

## | IV.

## Kirchliche Angelegenheiten.

## §. 43.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Policey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

## §. 44.

Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vor-  
mals solche bestanden haben, und die Standesherrn dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

## §. 45.

Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die streitigen Consistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Canzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens, bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht Sp. 207. der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete abge sondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn.

§. 49.

Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Guts herrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichtümer jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Policey-Verwaltung in ihren Besitzungen, Sp. 208. gestaltet jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaf gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

## §. 51.

Die Standesherrn behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.

## §. 52.

In Ansehung der sämtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen<sup>1</sup>. Jedoch wird

## §. 53.

den Standesherrn als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14. die Standesherrn für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Sp. 209.

## §. 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuer-fuße beyzutragen.

## §. 55.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rüchichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

<sup>1</sup> S. unten die Note zu § 65.

§. 56.

Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherrn eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57.

Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht Sp. 210.  
in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Canzleyen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Dazu die 24. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848, abgedruckt in Anlage 2 Nummer 3. S. unten S. 277 ff.

§. 58.

Die Standesherrn sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Policey, (§. 33.) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzley anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften lasten, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

- a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und | nach dem Ver- Sp. 211.

hältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

- b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

## VII.

### Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

#### §. 61.

Den Standesherrn wird gestattet, ihren bey den Mediat-Landlehen angestellten Rätthen und Besitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Rätthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

#### §. 62.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

#### §. 63.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Rätthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

#### §. 64.

Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Rätthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirk, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht;



auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen erteilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

---

## VIII.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der königlichen Declaration vom 19. März 1807<sup>1</sup>.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

<sup>1</sup> Die „Königliche Declaration. (Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen an der Staatsgewalt betreffend.)“, München den 19. März 1807, steht im Regierungsblatt 1807 Sp. 465—490.

---

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stüd. München, Sonnabend den 4. July 1818.

## I n h a l t.

Edict über den Adel im Königreiche Baiern. (Fünfte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. §. 4.)

## E d i c t

über den

Adel im Königreiche Baiern.

## T i t e l I.

Von Erlangung des Adels.

## §. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

## §. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

| Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

## §. 3.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des

Vittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königl. Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königl. Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels | und Wappens in vorgeschriebener Form und Sp. 215. gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militaire oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von.“

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

| §. 7.

Sp. 216.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königl. Ober-Appellations-Gericht entschieden.

## T i t e l II.

## Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

## §. 8.

Ein Baierscher Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

## §. 9.

Alle nach §§. 1—5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Sp. 217.

| §. 10<sup>1</sup>.

Die Adlichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11<sup>2</sup>.

Die Adlichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adlichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird dem Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

<sup>1</sup> Bezüglich der Aufhebung dieses Rechtes s. die Note zu Titel V, oben S. 21. 22.

<sup>2</sup> Bezüglich der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes s. die Note zu Titel V, oben S. 20. 21.

Der befreyte Gerichtsstand der Adlichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12.

† Die Adlichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptiions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten. † Sp. 218.

Aufgehoben durch die zweiundvierzigste Verfassungsänderung v. 30. Januar 1868. A. 96. S. oben S. 24 und S. 19.

§. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14 <sup>1</sup>.

Den Adlichen kommt ausschließlich das Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstand-schaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde <sup>2</sup>.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

### T i t e l III.

#### Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

† Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

<sup>1</sup> Die gutherrliche Gerichtsbarkeit ist durch die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 aufgehoben und auf den Staat übertragen. S. das Gesetz unten in Anlage 2 R. 2 S. 266 ff.

<sup>2</sup> S. Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 3.

Sp. 219. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. †

Aufgehoben durch die fünfzigste Verfassungs-änderung v. 26. December 1871. A. 2. Biff. 24. (S. oben S.. 27.)

#### §. 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

#### §. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

#### §. 20.

Sp. 220. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beizeuge ihrer Abstammung in der oben §. 3. bey Nachjuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, das der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgestellt.

#### §. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebnahme niederer, bloß in Pandarbeit bestehender Vohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22<sup>1</sup>.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell.

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

---

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

---

Sp. 222.

XIII. Stüd. München, Mittwoch den 8. July 1818.

---

I n h a l t .

Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.  
(Sechste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit V. §. 4. Nr. 1.)

---

E d i c t

über die

gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit<sup>2</sup>.

---

Sp. 221.

§. 1.

Jedem Gut-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

---

<sup>1</sup> S. oben zu §. 14.

<sup>2</sup> Zu diesem Edicte erging zunächst die siebente Verfassungsänderung v. 28. Dezember 1831, bestimmt die vertragsmäßige Abtretung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit zu erleichtern. S. oben S. 14.

Dann die zehnte Verfassungsänderung v. 1. July 1834 betr. die Binduktion der Gerichtsbarkeiten (s. oben S. 15).

Erster Abschnitt.

Von den gutherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu richten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

Dazu die fünfundzwanzigste Verfassungsänderung: Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.... betr. vom 4. Juni 1848. Abgedruckt in Anlage 2 Nummer 4, unten S. 280.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer

Dann die dreiundzwanzigste Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848, abgedruckt in Anlage 2 Nummer 2, unten S. 266 ff.

Diese hob vor Allem die gutherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, damit auch die ganze gutherrliche Beamtenchaft auf. Dadurch wurden alle §§ der sechsten Beilage, die davon handeln oder diese Gewalten oder Personen zur Voraussetzung haben, gegenstandslos. — Es ist sehr charakteristisch, daß von den folgenden 136 §§, obgleich nur eine Minimalzahl heute noch gilt, nicht ein einziger speziell aufgehoben ist. R. G. sind als aufgehoben zu betrachten: die §§ 4—20. 23. 25—92. 93, 2. 94. 95. 97—110. 112. 113 Satz 1. 114. 115. 116 Absf. 3. 117—128. 129—134; es gelten also nur noch: die §§ 1. 2. 3. 21. 22. 24. 96. 111. 116 Absf. 1 u. 2. 135. 136, davon die §§ 3. 111. u. 136 nicht unändert.



eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesezen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Sp. 223. Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehntrecht, welches den Zehntberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesezen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommissa hergestellt werden.

| §. 10.

Sp. 224.

Is keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder

des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Mittheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

Sp. 225.

| §. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Beim Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Guts herr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutherrlicher Hintersassen gegen ihre Guts Herren wegen unbefugter oder übermäßiger gutherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Guts herrn angebracht.

**T i t e l II.**

**Von einigen besondern Rechten der Guts Herren.**

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den | Guts Herren, in Sp. 226.  
soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organis-  
mus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu.  
Schon bestehende gutherrliche Schulen können ohne eben diese  
Bewilligung weder unterdrückt noch versezt werden.

Den Guts Herren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie  
dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß  
der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden  
muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vor-  
geschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser  
Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Guts-  
herrn aufrägt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Eben so verbleiben den Guts Heeren<sup>1</sup> die Patronats-Rechte, in  
deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber,  
und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen  
Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installations-Recht kann von denjenigen Guts besitzern,  
welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Rahmen des Königs,  
auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24.

Guts besitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte  
hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

<sup>1</sup> So das GBl. Correx. II: Guts Herren.  
Deutsche Staatsgrundgesetze. V.

S. 227.

## I Zweyter Abschnitt.

## Von der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

## T i t e l I.

## Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

## §. 25.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

## §. 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. No. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kommt den Adlichen ausschließlich das Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

## §. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit dafelbst hergebracht war.

## §. 28.

S. 228.

Allenthalben ist die gutherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Guts Herrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Guts Herr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Guts Herr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte

wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

#### §. 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, Sp. 229.  
daß die Besigungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25—28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

#### §. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42—50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

---

**T i t e l II.****Von den verschiedenen Arten der gutherrlichen Gerichte.****§. 31.**

**Ep. 230.** Die gutherrliche Gerichtsbarkeit wird 1 ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

**§. 32.**

Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormalß reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

**§. 33.**

Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortbauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu 1 Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Untertanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Untertanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

**Ep. 231.**

§. 34.

Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich erteilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35.

Patrimonial-Gerichte bilden sich:

- a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;
- b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, Sp. 232. in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher dafelbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;
- c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in so fern dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtsassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtsassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Gut- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme Sp. 213. ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

## §. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edicte ausüben kann.

## §. 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

- a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besaßen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;
- b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.
- c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Gutsherrn respectivo Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

Ep. 234.

## §. 39.

Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kauf-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

## §. 40.

Alle Gutsherrn<sup>1</sup> sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichts-

<sup>1</sup> So das Urf. Correx. II: Gutsherrn.



barkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Pläne und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königliche Genehmigung erhoben wird.

§. 41.

Sp. 235.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

T i t e l III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichten Sp. 236.

Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherrn gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Lagen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualifikation der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bey den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten I<sup>ter</sup> Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonial-Gerichten II<sup>ter</sup> Classe, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50.

Der Guts herr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerber, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist. Ep. 238.

T i t e l IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Guts herrn, welche die gutherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50.), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutherrlichen Gerichts-Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maafgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Guts herr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Guts herrn auflegen.

§. 53.

Ep. 239.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen

verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

#### §. 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestellungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

#### §. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherrn ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

#### §. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hinterlassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfalligen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerm Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde. Sp. 212

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zufließt, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kommt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung

der Richtigkeit und des Schaden-Erfasses, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit beleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtsfachen zu, bey welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber | selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließlich zu den königlichen Landgerichten.

## §. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einschuß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

## §. 64.

Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

## §. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Guts- herrn und der Umschrift: „Fürstlich- Gräflich- oder Freyherrlich- u. N. N<sup>o</sup>. Herrschafts-(Patrimonial-)Gericht N. N.“

Sp. 214.

## | T i t e l V.

Von dem Wirkungskreise der gutherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

## §. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherrn zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

## Capitel I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 67.

Die Herrschafts-Gerichte der Guts Herren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Rahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen | Gegenständen der Polizey und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten. Sp. 245.

#### §. 68.

Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizey Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

#### §. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Rämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

#### §. 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern | Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Sp. 246.

Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

## Capitel II.

### Von der Rechtspflege.

#### §. 71.

In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

#### §. 72.

Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts anzuliefern.

Ed. 247.

#### §. 73.

Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74—79.). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

#### §. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in



dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75.

Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebnahme oder Errichtung der Testamente, die Verklündung derselben, die gerichtliche | Ver- Sp. 248.  
siegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunde errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einseude.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

- a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;
- b) beyde Theile müssen sich freywillig und | ohne Zwang zu diesem Sp. 249.  
Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;
- c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift

des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Diese in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht | Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheilt seyn.

Sp. 250.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdiction-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hinterlassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuiert, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hinterlassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

I Capitel III.

Sp. 251.

Von der Policy-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policy zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Untertanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbesteuerbaren Untertanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen policeylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizey-Sachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherren zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87.

Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich theilhaftig, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Policy beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

## §. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Policey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschlossen, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Policey-Uebertretungen, wobey die Thatfache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Ep. 253. | Desgleichen alle streitigen Policey-Gezeustände, nahmentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

## §. 90.

Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

- a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;
- b) die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutherrlichen Hinterlassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;
- c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;
- Ep. 254. | d) die Ausstellung der Diensthoten-Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirk gültig seyn sollen;
- e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Press-Freyheit, und entdeckter Winkel-Pressen;
- f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben;

- g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, woben die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-Brücken- und Wassers-Baues, woben jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Landgerichte einzuschreiten haben;
- h) die Herstellung und Leitung der Feuer-Lösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;
- i) die Forst- und Jagd-Policey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherrn selbst, oder den unter ihrer Gerichts- Sp. 255. barkeit stehenden Gemeinden zugehören;
- k) die Medicinal-Policey, unbeschadet augenblicklicher Vorsehrung in dringenden Fällen;
- l) die Gegenstände der Militaire-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —  
die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welche allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;
- m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrschafts Gerichten ist die Annahme von Policey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesezen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Policey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den Sp. 256. gutherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königl. Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

**Capitel IV.****Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.****§. 93.**

Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Theil, handhaben die örtliche Schul-Policey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

**§. 94.**

In Ansehung der in den §§. 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

Sp. 257.

**§. 95.**

Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

**Capitel V.****Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.****§. 96.**

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben ins-

besondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maafgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres. Sp. 238.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeinwesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschristmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden. Sp. 259.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

## §. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherrn durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

Ep. 280.

## | §. 102.

Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesezten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

## §. 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhöht ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Ersten.

Ep. 261.



§. 104.

Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutherrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schwerverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhöhlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Policey-Behörden zu entscheiden.

§. 106.

Sp. 262.

Rücksichtlich der Policey-Sachen stehen in gutherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen policeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Policey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Policey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108—116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem unter der Aufsicht des betreffenden guth-

herrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen<sup>1</sup> verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

Ep. 263.

| §. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policey-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89—90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Policey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfalligen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

Ep. 264.

| §. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherrn und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Policey selbst zusteht.

## Capitel V<sup>2</sup>.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfalligen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden,

<sup>1</sup> So das *WBl.* Correx. II: Ausschüssen. <sup>2</sup> So das *WBl.* I u. II. Sollte VI heißen.

Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesezten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-Sp. 265. Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherrn der Bezug von Tax- Geldern in Justiz- und Policey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutherrlichen Rechte (§§. 4—24.) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherrn im Besiz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.Sp. 266

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherren nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft hervührenden durch das Edict vom 31. August 1808 auf-

gehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Tagen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

#### §. 117.

Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hinterfassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere Sp. 267. unbesrittene gutherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern vergleichenen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsheeren auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution bezzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Domini-cal-Renten der übrigen Gutsheeren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

#### §. 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs-Recht allen Gutsheeren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundheeren stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

#### §. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid- Sp. 268. Witten, Heu, Stroh, Rüben und Kleindienst, bey welsch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hinterlassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldristen, Pfenniggiltten, Scharwerkgelber, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht<sup>1</sup>, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Ader-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Vatter- und andere Giltten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

<sup>1</sup> So das WH. Correx. II: gebracht.

## §. 125.

Durch die Auspändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern  
 Sp. 270. Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine Jaste und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden.

## §. 126.

Wenn die für die Auspändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hinterlasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hinterlasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

## §. 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte  
 Sp. 271. Strafe / sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

## §. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohen wird den erwähnten Gutsherrn ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohen auf Kosten der sämmtlichen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherrn durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der veräumten Frohen liquid, und in der Berechnung der für die Erhebung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Tagelöhne und die erhaltenden Umstände, kein offenkundiges Uebermaaß ersichtlich ist.

T i t e l VI.

Von dem Uebergang der gutherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so seyen sie dieselbe mit den übrigen gutherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige Sp. 272. davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Guts Herrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Daselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerechtflichen<sup>1</sup> Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Guts Herr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt Sp. 273. wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald daselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

<sup>1</sup> So das OBl. Correx. II: gerichtlichen.

## §. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

- a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
- b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;
- c) bey den übrigen gutherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;
- Ep. 271. | d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;
- e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

## §. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beybringung ihrer gutherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schnelle Amtshülfe zu leisten.

## Besondere Bestimmung.

## §. 136.

- Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vor-
- Ep. 275. | mals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormal's Reichsfürstlichen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806<sup>1</sup>, und rücksichtlich der Letztern
- Ep. 276. | in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen

<sup>1</sup> S. darüber oben S. 18 Note 2.



getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,  
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

## G e s e h l a t t

Sp. 278.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XIV. Stüd. München, Sonnabends den 11. July 1818.

### I n h a l t.

Edict über die Familien-Fideicommissse. (Siebente Denfage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V.)

### E d i c t

Sp. 277.

über

die Familien-Fideicommissse<sup>1</sup>.

### I. T i t e l.

Von Familien-Fideicommisssen überhaupt.

#### §. 1.

Familien-Fideicommissse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

<sup>1</sup> Eine authentische Auslegung zu den §§ 5. 7. 8. 13. 24. 26. 40 giebt die erste Verfassungsänderung, das Gesetz v. 11. Sept. 1825 (7 §§). S. oben S. 12. 13. Die §§ des Gesetzes sind an der betroffenen Stelle zum Abdruck gebracht.

## §. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Domainen-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

Sp. 278.

## | §. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereien;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Wälden, Stiften, Grundzinsen, Paudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictionen-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehnten, unab löbliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhange befinden<sup>1</sup>.

Sp. 279.

## | §. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erb-rechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommiss verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommiss statt finden<sup>2</sup>.

## §. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Lasten darauf unab lösbare Lasten, oder soll das Fideicommiss durch besondere Dispositionen des Stifters, oder

<sup>1</sup> Auf diesen § wirken zurück 1. die 23. Verfassungsänderung, das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juni 1848 bezüglich der Früchte des Obereigenthums, insbes. der Scharwerke, ferner der Jurisdictionen-Erträgnisse, der Zehnten, der unab lösslichen Geldrenten. Diese Rechte sind theils aufgehoben, theils für ab lössbar erklärt; 2. die 25. Verfassungsänderung, das Gesetz die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund u. Boden v. 4. Juni 1848. S. Beide Anlage 2 Nummer 2 u. 4.

<sup>2</sup> Zu § 4 beachte die 23. Verfassungsänderung, das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juni 1848 A. 16 u. 17, ferner die 24. Verfassungsänderung, das Gesetz die Ablöf. des Lehnverbandes betr. v. 4. Juni 1846 A. 4. Beide abgedruckt in Anhang 2 Nummer 2 u. 3.

mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 12. 13. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

§. 1.

Die Constituenten oder Stifter eines Fidei-Commisses sind nach §. 5. und 24. Nr. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fidei-Commissse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgebrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, blos auf den Fidei-Commissfolger.

§. 2.

Bei jenen Fidei-Commissen, mit welchen in Folge Königlich Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen, nach dem Fidei-Commiss-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3. des Fidei-Commiss-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2. und 5. dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fidei-Commiss-Ueberschuß nach §. 6. und 7. des Edictes zu betrachten, welcher zwar in Grund-Vermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edictes mit Schulden belastet seyn, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fidei-Commissse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fidei-Commiss-Edicte und im vorhergehenden §. 1. bestimmt ist.

## §. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstfachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Überschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

Sp. 260.

## | §. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Überschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

## §. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

- 1) bey Deconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
- 2) bey Brauereyen das Bräugeschirr jeder Gattung;
- 3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommiss bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausdrückt, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

## §. 4.

Die Bestimmung des §. 8., daß die zum Fidei-Commiss gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fidei-Commisses keine Anwendung.

## §. 9.

Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

Sp. 251.

- 1) bey Deconomien der nöthige Saamen | und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

- 2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiss-Folge<sup>1</sup> sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiss auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiss Matritel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbestimmten 20 Jahre das Fideicommiss durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommiss für die erstgebohrne Linie noch | mehrere Fideicommiss für die nachgebohrnen Sp. 252. Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommiss können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Ältesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiss-Besizers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

<sup>1</sup> So das GB. I u. II.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

### §. 3.

Der Constituent oder Stifter eines Fidei-Commisses ist nach §. 13. anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fidei-Commiss-Überschusses zur Tilgung der auf demselben bey dessen Con-stituirung haftenden Schulden von dem Fidei-Commiss-Besitzer veräußert werden könne oder solle.

### §. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fidei-commisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiss-Matrikel, sind dem ev. 203. Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiss-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiss-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in comissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiss-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechts-sachen statt.

### §. 15.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiss, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

### §. 16.

Bei jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommiss, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festge-

setzten Fristen, dann alle an dem Fideicommissse mit Genehmigung Sp. 254.  
des Gerichts vorgegangenen Veränderung enthält. Jeder Betheiligte  
kann die Einsicht dieser Matrifel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung  
und Fortsetzung derselben besondere Obfsorge zu tragen.

## II. T i t e l.

### Von Errichtung der Familien-Fideicommissse.

#### §. 17.

Familien-Fideicommissse können nur durch eine ausdrückliche  
Erklärung entstehen.

#### §. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey  
einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht  
über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die  
Fähigkeit zu testiren erfordert.

#### §. 19.

Wer ein Familien-Fideicommiss gründet oder vermehrt, darf  
den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein  
Recht haben, nicht verletzen.

#### §. 20.

Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten  
bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen  
Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommissse gewidmeten Ver-  
mögens, verhält.

#### §. 21.

Sp. 255.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen  
durch das Fideicommiss zugewiesen wird, in den Pflichttheil an-  
gerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten  
mit der Fideicommiss-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so  
geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiss mit Be-  
lastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung,  
aber auch ohne die Fideicommiss-Folge annehmen will.

#### §. 22.

Ein Familien-Fideicommiss wird erst

- 1) durch gerichtliche Bestätigung und
- 2) durch die Eintragung in die Fideicommiss-Matrifel wirksam.

## §. 23.

Die Befätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgefucht.

## §. 24.

Mit diefer Vorstellung ift

- 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urfchrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abfchrift, und eine umftändliche Anzeige aller Befandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
- Ep. 286. 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommiß bestimmten Grundvermögens war; ferner
- 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2. bis 7.) geeignet fey, worüber in Anfehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen find<sup>1</sup>;
- 4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ift zu beweifen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verlegt fey: endlich find
- 5) die erforderlichen Beweife der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

## §. 25.

Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefodert werden.

## §. 26.

- Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Ämtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet feyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum
- Ep. 287.

<sup>1</sup> S. Gesetz v. 11. Sept. 1825 § 1, oben zu § 5 S. 129.



Fideicommissse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiss würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiss-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

§. 6.

Die Bestimmung des §. 26., wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fidei-Commiss-Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken-Ämtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fidei-Commisses benannten Fidei-Commiss-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechts-Nachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fidei-Commiss eingetragen werden sollen.

§. 7.

Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu stellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fidei-Commisses in die Matritel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26. auch bey andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20. keiner Vorladung der Kinder.

§. 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiss bestimmte Vermögen

Ep. 288. haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiß stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matritel einverleibt werden.

#### §. 28.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 20.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommiß berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

#### §. 29.

Ep. 289. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangle, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Nothverben auf den Pflichttheil, ertheilt.

#### §. 30.

Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matritel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Bey den durch Königl. Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret<sup>1</sup> nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiss constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiss-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Sp. 290. Geeignete zu verfügen.

III. T i t e l.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommissse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietsheile, worin die vormalß gültigen Familien-Fideicommissse durch die inzwischen eingetretenen Geseze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiss oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Geseze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Ertheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33.

So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiss-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommissse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34.

Sp. 291.

In Ansehung der<sup>2</sup> zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiss-Vermögen, soweit er

<sup>1</sup> So das GBl. Correx. II = Decret.

<sup>2</sup> So das GBl. I u. II.

daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermangelung eines andern Vermögens aus dem Fideicommiss nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verheirathung eine beständige, den vormaligen Fideicommiss-Rechten angemessene Aussteuer.

## §. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiss-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

- Ep. 202.
- 1) die alten Fideicommiss-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiss-Schulden 1<sup>te</sup> Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;
  - 2) Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommiss verwendete vormalige Fideicommiss-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiss oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichtheil berechnet.

## §. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommiss findet bloß für die Descendenten der dormaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommiss bestandene Successions-Ordnung wieder ein, so ferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormalß verschiedene Fideicommiss unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommiss in ein Familien-Fideicommiss vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

## §. 38.

- Ep. 203. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern ! Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fidei-

commissse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommissse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiss gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiss in der Art halten, daß

- 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiss-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften; desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommissse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiss-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiss-Schulden erster Classe;
- 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiss-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bev Bildung dieser neuen Fideicommissse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiss bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommissse die Eigenschaft eines Fideicommiss- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbselge anzuzeigen, welche dabey vormalß statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll. 2p. 294.

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

§. 5.

Die Disposition des §. 40. in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideicommiss bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommissse die Eigenschaft eines Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiss-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiss-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt

beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommiße hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

#### IV. T i t e l.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

##### §. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

Sp. 26.

##### §. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt:

- 1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommißes vom Allodium zur Richtschnur;
- 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommißes als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
- 3) eine able Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
- 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

##### §. 44.

Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung

und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiss-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden. Ep. 296.

§. 45.

Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fideicommiss-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrs, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verheirathung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiss hinweg.

§. 48.

Ep. 297.

Der Fideicommiss-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiss mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommiss gehörigen Güter durch Verkauf, Verlaufs, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiss-Capitalien, durch Ablösung

fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert<sup>1</sup>.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommiſſe lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommiſſe die Königl. Einwilligung vorher erhoben werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſteht, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abſchlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Subſtanz des Fideicommiſſes ohne Genehmigung des Gerichts iſt nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiſſ-Folger, ſondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſteht, ſelbſt von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern beſtehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber ſtatt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommiſſe gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiſſ-Befitzer von der Schuld befreit werde, iſt nach den Civil-Gefezen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommiſſes ſollen wieder mit demſelben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allobial-Schulden des Fideicommiſſ-Befizers haftet die Subſtanz des Fideicommiſſes nicht, und ſelbſt deſſen Früchte können dafür nicht weiter in Anſpruch genommen werden, als ſie dem ſchuldenden Befizer nach Abzug der Fideicommiſſ-Laſten zu kommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiſſ-Folger können daher um die Allobial-Schulden des Vorgängers nur

<sup>1</sup> S. dazu die 67. Verfassungsänderung: das Geſez, die Flurbereinigung betr. B. 29. Mai 1886. Art. 9.



in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiss-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiss-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiss-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiss-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiss-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

- 1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Noth-  
erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Ueberein- Sp. 300  
kunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommiss  
liegen bleiben;
- 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiss ein-  
verleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen  
wurden;
- 3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche  
die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung  
gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
- 4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten  
feindlichen Contributionen, desgleichen
- 5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
- 6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden ver-  
wendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maasse sich zu einer solchen Fideicommiss-Schuld eignen, und in zweifelhaften

Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Classe werden außer den in §. 39. Nro. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, Ep. 301. welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermangelung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommissse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Dritttheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, Ep. 302. höhere Auslagen für Erziehung oder 1 Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Berehelichung, Unglücksfälle in der Deconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die

Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu erteilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruches ihr Augenmerk zu richten.

## §. 62.

Für Fideicommiss-Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukom- Sp. 303  
menden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommiss auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiss-Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

## §. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommiss verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

## §. 64.

Die vorhandenen Fideicommiss-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiss-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 91. bestimmten Fällen unter den dort selbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

## §. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommiss gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden wenn die Gläubiger wegen Fideicommiss-Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeugt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können. Sp. 304

Insbeyondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiss ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiss-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

## §. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiss Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann erteilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiss einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

## §. 67.

Die zum Fideicommiss gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständnis des Grundherrn und des Grundholden abgelöstet, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

Ep. 305.

| §. 86<sup>1</sup>.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiss-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privat-Vorteil bedingen<sup>2</sup>.

## §. 69.

Mit jeder Fideicommiss-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung in<sup>3</sup> ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dormaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen

<sup>1</sup> So das *Östl. Corr.* II. 68.

<sup>2</sup> Das Anwendungsgebiet des § 68 wurde erweitert durch die 7. Verfassungsänderung v. 28. December 1831 *Al.* 14 (s. oben S. 14). Auf ihn bezieht sich auch die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 *Al.* 34 Abs. 2 — abgedruckt in Anlage 2 R. 2 S. 266 ff.

<sup>3</sup> So das *Östl. Corr.* II. „ist“.

Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden. Sp. 306.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiss-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

#### §. 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiss-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiss-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiss-Besizers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besizer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

#### §. 71.

Zeigt sich bey einem Fideicommiss-Besizer eine dem Fideicommiss vererbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiss auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiss-Vretreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden. Sp. 307.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besizers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliebe zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

#### §. 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besizer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiss-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses sollen in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliebe übertragen werden.

## §. 73.

Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Ep. 309.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumnis seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

## §. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

## §. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

## §. 76.

Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommiße nicht zu.

Ep. 309.

## I V. T i t e l.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommissen.

## §. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommissen gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiss zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommissse. — Was als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiss eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben. Sp. 310.

§. 80.

Familien-Fideicommissse werden in den Pflchttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflchttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81.

Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiss-Folger ist die Allodial-Erbchaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiss berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

| §. 84.

Sp. 311.

Ein Fideicommiss kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns.

Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

#### §. 85.

Mit einem Familien-Fideicommiss kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirtcn geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiss in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

#### §. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommiss für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiss berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommiss bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

#### §. 87.

Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburt-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiss gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitem männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommiss verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiss oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommiss im §. 37. verordnet ist.



§. 88.

Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden Sp. 313.  
können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlösung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen<sup>1</sup> bestimmt.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommiss mit fortbauern dem fideicommissarischen Verbands berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, vergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt. Sp. 314.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Tochter des letzten Besitzers und ihres Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

<sup>1</sup> So das GB. Corr. II: Civil-Gesetzen.

# VI. T i t e l.

Von der Auflösung der Fideicommiſſe und den rechtlichen Folgen derſelben.

## §. 92.

Ev. 315. Der Fideicommiſſariſche Verband wird | in Anſehung einzelner Theile des Fideicommiſſes aufgelöst:

- 1) Wenn ſie unter den im Titel IV. vorgeſchriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden ſind, oder von dem dritten Beſitzer nicht vindicirt werden können;
- 2) wenn ſie durch einen Dritten als ſein Eigenthum vindicirt worden;
- 3) durch den gänzlichen Untergang des Objectſ; —
- 4) In Anſehung der mit einem Fideicommiſſe verbundenen Lehen hört die Fideicommiſſariſche Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiſſ-Vermögen geſondert werden, wenn entweder die zur Lehenſolge berechnigte Nachkommenſchaft ausſtirbt, oder nicht mehr eine und dieſelbe Perſon Fideicommiſſ- und Lehenſolger iſt.
- 5) Durch Abgang des Mannſ-Stammes, wenn das Fideicommiſſ aus einer Königl. Dotation entſtanden iſt. —

## §. 93.

Das Fideicommiſſ im Ganzen wird aufgelöst;

- 1) durch Untergang des ganzen Fideicommiſſ-Vermögens;
- 2) durch Widerruf des Conſtituenten (§. 94.);
- Ev. 316. | 3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 65. 96.);
- 4) durch gemeinſames Einverſtändniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);
- 5) durch den Abgang der zur Succeſſion berufenen Nachkommenſchaft. (§. 99.)

## §. 94.

Der Stifter eines Fideicommiſſes kann daſſelbe auch nach erlangter gerichtlicher Beſtätigung widerrufen oder abändern, ſo lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

## §. 95.

Wird ein ſchon beſtandenes Fideicommiſſ durch den Untergang einzelner Beſtandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fidei-

commiss-Schulden erster Classe, durch Vindicacion dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiss-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiss durch Ergänzung des Mangelnden<sup>1</sup> aufrecht erhalten. — Sp. 317.  
 Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiss erloschen und dasjenige, was vom Fideicommiss, nach Tilgung aller Fideicommiss-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommiss, rücksichtlich der Nachgeborenen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiss-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiss-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiss bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlichem Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiss nur Sp. 315  
 alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichnete und fortbauernde Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

- 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiss-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen

<sup>1</sup> So das G.B. Corr. II: Mangelnden.

Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

- 2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zu Fideicommiss-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirtten begriffen.
- Ep. 319. 3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiss nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiss-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.
- 4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

#### §. 98.

Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

#### §. 99.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiss-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiss substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

Ep. 320.

#### | §. 100.

Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrifel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. T i t e l.

Bejondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormalß unmittlbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommissse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommissse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiss nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104.

Sp. 321.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittlbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complex bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormalß unmittlbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommissse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Geseze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

## §. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden  
 Ep. 322. oder wieder auflebenden Familien-Fideicommissse sind in Ansehung  
 der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die  
 Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht  
 ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte  
 zu beurtheilen.

## §. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommissse und  
 Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey  
 Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dormaligen Besitzer,  
 sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch  
 von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von  
 Bekanntmachung gegenwärtigen Edicts an gerechnet, noch Fidei-  
 commissse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden,  
 so verliert der Inhaber dieser Fideicommissse, für seine noch übrige  
 Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiss-Nutzung,  
 und solcher geht an den nächsten Fideicommiss-Nachfolger über.

## §. 109.

Jeder Baiersche Unterthan kann durch rechtsgültige Hand-  
 Ep. 323. lungen unter Lebenden oder | von Todeswegen über sein Vermögen  
 so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, das-  
 selbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem er-  
 nannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht  
 weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kräfte  
 des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil ent-  
 halten sollte.

Ep. 324. | Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen  
 nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.).

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
 Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

**G e s e t z b l a t t**  
für das  
**K ö n i g r e i c h B a i e r n .**

---

Sp. 326.

XV. Stüd. München, Mittwoch den 15. July 1818.

---

**I n h a l t .**

Edict über die Siegelmäßigkeit. (Achte Beilage zu der Verfassungs-  
Urkunde des Reichs Titel V. §. 4. No. 4.)

---

**E d i c t**

Sp. 325.

über

**d i e S i e g e l m ä ß i g k e i t <sup>1</sup>.**

---

**§. 1.**

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

**§. 2.**

Sp. 326.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Neunundzwanzigte Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend, v. 28. Mai 1852 bestimmt:

**Art. 1..**

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die

---

<sup>1</sup> Über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit s. die Note zu Tit. V. oben S. 21. 22. Damit ist das ganze Edict samt dem Gesetze vom 28. Mai 1852 gegenstandslos geworden.

im §. 2 der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde beilegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beicassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

#### Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungsurkunde Titel V. §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

#### §. 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem | sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

Sp. 327.

#### §. 4.

Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

#### §. 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.



§. 6.

Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. | Wo diese noch nicht bestehen, müssen Sp. 329. sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht theilhaftig sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beseyn nicht theilhaftiger Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese Sp. 329. als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

Sp. 330.

§. 12.

Die Auszeichnung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Rahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Wittin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Sp. 331.

§. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukommt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

Sp. 332.

§. 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

---

G e s e h b l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n .

Sp. 334.

XVI. Stüd. München, Mittwoch den 15. July 1816.

---

I n h a l t .

Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend. (Neunte Beilage zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

---

E d i c t

Sp. 333.

ü b e r

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

---

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt | während dieser Zeit die nachstehenden Sp. 334.  
Vorthelle nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne | Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Sp. 335.  
Beförderung.

## §. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Functionen versehenen Staatsdiener sämtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Siebenundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 20: Die Militärgerichtsordnung v. 29. April 1869 bestimmt:

## Art. 23.

Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richter-Amt berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde den bei Civilgerichten angestellten Richtern zustehen.

Sechszigste Verfassungsänderung. S. oben S. 29. Das Gesetz v. 8. August 1878 bestimmt:

## Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

## §. 5.

Die Befoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes<sup>1</sup>.

## §. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen angedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

## §. 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezüge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

Sp. 336

- a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes sieben Zehenttheile;
- b) im zweyten Jahrzehnt des Dienstes acht Zehenttheile; und
- c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesamtgehaltes

<sup>1</sup> S. den Zusatz zu § 8.

als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezüge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuss, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

- a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
- b) nach dem Eintritt in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden Sp. 337.  
den Dienstes-Gehalt.

Vierundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben  
S. 28. Das Finanzgesetz v. 27. Juli 1874 bestimmt in

§ 20 Abs. 2.

Die obigen nur für die Dauer der XII. Finanzperiode bewilligten Theuerungszulagen bilden keine Gehaltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§. 5, 8 und 23 des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und Staatsdiener-Widwen nicht in Betracht zu kommen; auch haben dieselben bei Berechnung von Umzugsgebühren außer Berücksichtigung zu bleiben.

Analoge Bestimmungen enthalten

Sechsendfünfzigste Verfassungsänderung (S. oben  
S. 28): Gesetz v. 13. Mai 1876 Art. 3. Abs. 2;

Siebenundfünfzigste Verfassungsänderung (S. oben  
S. 28): Gesetz v. 12. April 1876.

Daran schließt sich die

Sechsendsechzigste Verfassungsänderung. S. oben  
S. 31. Das Finanzgesetz v. 29. Mai 1886 bestimmt:

§ 13 Absatz 1.

Die in den Etats der sämtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Wohnungsgeldzuschüsse bilden keine Gehaltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§. 5, 8 und 23 des Edictes über die Verhältnisse der Staats-

diener und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihrer<sup>1</sup> Relikten nicht in Betracht zu kommen.

Neunundsechzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 32. Das Finanzgesetz v. 27. März 1888 stimmt in § 13 Abs. 1 wörtlich mit § 13 Abs. 1 des Gef. v. 29. Mai 1886 überein.

Siebzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 32. Das Finanzgesetz v. 5. Mai 1890 stimmt in § 13 Abs. 1 wörtlich mit den beiden vorigen Verfassungsänderungen überein.

Einundsiebzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 32. Das Finanzgesetz v. 26. Mai 1892 stimmt in § 13 Abs. 1 wörtlich mit den drei vorigen Verfassungsänderungen überein.

Zweiundsiebzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 32. Das Finanzgesetz v. 11. Juni 1894 § 13 Abs. 1 stimmt mit den vorerwähnten wörtlich überein, nur setzt es in Zeile 3 statt „Wohnungsgeldzuschüsse“: „Gehaltszulagen“.

Dreiundsiebzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 32. Das Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung . . . für die Zeit v. 1. April 1895 bis 31. März 1896 betr., v. 19. Dezember 1895 bestimmt in

#### Art. 2.

Für die in Folge der Militärstraßgerichtsordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 zum Richteramte berufenen Auditeure gilt vom 1. April 1895 an derjenige Bezug, welcher auf Grund und innerhalb der in Kapitel 5 der jährlichen Spezialetat zum Hauptetat der Militärverwaltung vorgetragenen Gehaltsätze verliehen ist, als pragmatischer Gehalt im Sinne des § 23 der Vorlage IX der Verfassungsurkunde. Servis, Wohnungsgeldzuschuß und etwaige für besondere Verrichtungen gewährte Remunerationen bilden keine Bestandtheile dieses Gehaltes und kommen bei Bemessung der Pensionen der bezeichneten Auditeure nicht in Betracht.

Auf die seit dem 1. Januar 1872 bereits pensionirten Richterauditeure findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes in der Weise Anwendung, daß, sofern es ihnen günstiger ist, vom 1. April 1895 ab an Stelle der bisherigen Pension der dem Pensionirten vor seiner Versetzung in den Ruhestand verliehene Gehalt und

<sup>1</sup> Das Finanzgesetz v. 27. März 1888 druckt „ihre“. Ebenso die folgenden.

widerrufliche (nichtpragmatische) Funktionsbezug mit Ausschluß des Servises und Wohnungsgeldzuschusses, sowie der etwaigen für besondere Verrichtungen bewilligten Remuneration als Pension gewährt wird.

§. 9<sup>1</sup>.

Die Dienst-Entsetzung, (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesamtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, † und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein. †

Der letzte Satz aufgehoben durch die fünfzigste Verfassungsänderung v. 26. December 1871 Art. 2 Ziff. 24. S. oben S. 26. 27.

§. 10.

Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen mittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird Sp. 339. erfordert, daß (größere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinns oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

<sup>1</sup> Zu den §§ 9—15, die sich auf die disciplinäre Bestrafung der Beamten beziehen, beachte die fünfzigste Verfassungsänderung v. 26. December 1871. Art. 151—154. 156—158. 160 Abs. I. 161 Abs. I. 162 Abs. I—III. 163. S. oben S. 26. 27.

Für die Richter außer den „richterlichen Beamten der Militärverwaltung“ kommt jetzt allein die 65. Verfassungsänderung, das Disciplinargesetz für richterliche Beamte v. 26. März 1881 (s. oben S. 31) in Betracht.

## §. 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Ep. 339. Dabey kommt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führt.

## §. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kommt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

## §. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Verathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Verathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung Ep. 340. mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

## §. 15.

Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem königlichen Staatsrath einzureichender Recurs gestattet.

## §. 16.

† In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder



höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. †

Aufgehoben durch das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung v. 18. August 1879 Art. 2 Ziffer 3 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879 S. 782).

Sechszigste Verfassungsänderung. S. oben S. 29. 30.  
Das Gesetz v. 8. August 1878 bestimmt:

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverlethliche Natur der Dauer auf Lebenszeit. Sp. 341.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

## §. 20.

Veretzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, Sp. 342. | wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-  
 Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen<sup>1</sup>.

## §. 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Veretzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22<sup>2</sup>.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste Sp. 343. zu treten, und seine | Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

## A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen<sup>3</sup>.

## B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hierzu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

<sup>1</sup> S. dief. Regierungsblatt 1817 Sp. 635—841.

<sup>2</sup> S. zu den §§ 22 ff. die Verordn. der Kön. bayer. Regierung des Rheinkreises, „die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rhein-Kreise betreffend“, v. 28. Juni 1818, im Amtsblatt . . . des Rhein-Kreises 1818 Sp. 747—756; ferner die am Schluß der Beilage abgedruckte 58. Verfassungsänderung.

<sup>3</sup> Beachte Geiseß, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Vom 4. Juni 1848. Art. III Abf. 2; s. unten S. 300.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel <sup>1</sup> und den <sup>Sp. 344.</sup> Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

### C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesamt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

### D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeignenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenten Geschäftsmänner hergestellt seyn.

| Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt <sup>Sp. 345.</sup> jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

### §. 23.

Die Vorstände und Räte der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesamt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geld-Gehalt<sup>1</sup>.

### §. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in

<sup>1</sup> S. die Bujäe zu § 8.

seinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden<sup>1</sup>.

#### §. 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischer Verfügung in die | Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

#### §. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesamt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

#### §. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive<sup>2</sup> Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesamt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesamt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

#### §. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807<sup>3</sup> alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen<sup>4</sup>. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit | verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

<sup>1</sup> Beachte Ges. die Verantwortl. der Minister betr. v. 4. Juni 1848 Art. III; s. unten S. 300.

<sup>2</sup> So WH. I u. II.

<sup>3</sup> „Die Beiträge der Staatsdiener zum Wittven- und Waisen-Fonde betreffend.“ Regierungsblatt 1807 Sp. 1105 ff.

<sup>4</sup> S. Höchst-landesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. vom 1sten Jänner 1805, XXIV § 1—24, Regierungsblatt 1805 Sp. 233—240.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Achtundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 29. Das Finanzgesetz v. 29. Juli 1876 bestimmt:

§. 18.

Alle Pensionen, Sustentationen und Alimentationen, welche aus den bis 31. December 1875 incl. nach der süddeutschen Währung regulirten Gehältern, Pensionen und Sustentationen angewiesen sind oder noch werden, sind vom 1. Januar 1876 an in dem um 5 Procent erhöhten Betrag auf die Dauer der Pensionirung oder Sustentirung zu gewähren.

Aus den hienach erhöhten Beträgen sind seiner Zeit auch die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen, sowie Erhöhungen oder Minderungen derselben nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessen.

In gleicher Weise sind die auf Grund des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 angewiesenen Pensionszulagen, welche den Empfängern auch ferner und zwar auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung verbleiben, vom 1. Januar 1876 an um 5 Procent zu erhöhen.

Zugleich wird die kgl. Staatsregierung ermächtigt, den Relicten von Staatsdienern, welche vor dem 1. Januar 1872 in Quiescenz versetzt oder sustentirt wurden, und nach dem 31. December 1875 mit Tod abgehen, sowie jenen Relicten, welche bereits Pensions-

zulagen genießen, deren Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aber in der Folge eine Erhöhung oder Minderung erfahren, Pensionszulagen auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung nach folgender Scala, im Uebrigen aber nach den näheren Bestimmungen des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 zu bewilligen und zwar:

1) an die Wittwen:

bei einem Pensionsbezug von unter und bis 360 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,  
von 361 *M.* bis 720 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,  
von 721 *M.* bis 1,080 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent;

2) an die Doppelwaisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 108 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,  
von 109 *M.* bis 216 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,  
von 217 *M.* bis 324 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent;

3) an die einfachen Waisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 72 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,  
von 73 *M.* bis 144 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,  
von 145 *M.* bis 216 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent.

---

G e s e h b l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVII. Stüd. München, Sonnabends den 18. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die Stände-Versammlung. (Zehnte Beilage zu der Ver-  
fassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. VI. §. 10.)

† E d i c t  
über die  
Stände-Versammlung<sup>1</sup> t.

I. T i t e l.

Bildung der Stände-Versammlung.

I. A b s c h n i t t<sup>2</sup>.

Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften  
ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach  
Titel VI. §. 1. der Verfassungs-Urkunde aus zwey Kammern,  
nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer  
der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in  
Sp. 350. §§. 2—5. festgestellt; | die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet  
sich nach den Bestimmungen §. 7.—13. Die für dieselbe berechnete  
Gesamtzahl wird in Folge §§. 9. und 10., und nach den bestehen-  
den Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für  
jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

<sup>1</sup> Das ganze Edict ist formell aufgehoben, aber nicht auf einmal,  
vielmehr zuerst durch die 6. Verfassungsänderung paragraphenweise  
(diese §§ sind zwischen zwei Kreuze gesetzt), dann durch die 21. und die  
28. Verfassungsänderung abschnitt- und titelweise. Dieß ist zu den  
einzelnen Abschnitten und Titeln bemerkt.

<sup>2</sup> Der ganze Abschnitt (§ 1—10 ist aufgehoben durch die  
21. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 A. 31 (s. unten An-  
lage 2 Nummer 12; s. unten S. 303 ff.).

## §. 3.

**A. Grundbesitzer mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit.**

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkles bestimmt.

## §. 4.

**B. Universitäten.**

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

Ep. 351.

## | §. 5.

**C. Classe der Geistlichen.**

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der Catholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarren getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarren, und bey letztern nach der Größe der General-Decanate.

## §. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertel bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirk die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

Ep. 352

## §. 7.

E. Die für die übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirk befind-



lichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

### §. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

- a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirkte, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß
- b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
- c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst | versehen, Sp. 353. gewählt werden können; daß ferner
- d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anständig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbe-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesamt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbe-Steuer entspricht; daß endlich
- e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirkte seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

### §. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerbe-Steuer mit Ausschluß der | Personal- Sp. 354. und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirkte befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirkten, in welchen die ehemalige Steuer-Versassung der ältern Regierungs-Bezirkte nicht be-

steht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesamt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

### § 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungs-Bezirktes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

## II. Abschnitt.

### Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

#### §. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmahl die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirktes angeordnet werden.

#### §. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.

„So wahr ic. ic.

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der

<sup>1</sup> Der ganze Abschnitt II. (§ 11—49) ist aufgehoben durch die 21. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 Art. 31 (s. unten Anhang 2 Nummer 12; S. 303 ff.).

vierten und fünften Classe schwören ihn | vor der Vornahme der Sp. 350.  
 letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahl-Commission.

### §. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

### §. 14.

#### A. Wahl der Grundbesitzer mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wohlfähigen<sup>1</sup> Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlischen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein nahmentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wohlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Befügung der oben §. 12. geforderten Eide | seine Sp. 357.  
 schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

### §. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secrétaire's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

<sup>1</sup> So das GBl. Correx. II: wohlfähigen.

Bei allenfallsiger Stimmen-Gleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersazmänner.

#### §. 16.

Ep. 365. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens | des Wählers jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

#### §. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirk hat, nur Eine Stimme abzugeben.

#### §. 18.

##### B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahlgesetzes übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

Ep. 359.

#### | §. 19.

##### C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirk gehören oder nicht. Der Decant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein

Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarren, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

#### §. 20.

Bev der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beuzufügen haben.

I Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem Sp. 360 jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erhohlt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

#### §. 21.

### D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bev jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsteh eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissaire's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunahmen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und Sp. 361 dem königlichen Commissaire, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

#### §. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit

Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzuwenden.

#### §. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher an-  
 Sp. 362. gesehnenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansfähigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuhängen.

#### §. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichneter Art vorgenommen.

#### §. 25.

Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

#### §. 26.

Die zweyte Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst  
 Sp. 363. besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

#### §. 27.

**E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutherrliche Gerichtsbarkeit.**

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente, nämlich:

- a) in die Urwahl,
- b) in die Erneuerung der Wahlmänner, und
- c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

#### | §. 28.

Sp. 364.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und in Verhinderung- oder Erfrankungsfälle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respectivo Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

#### §. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

#### §. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

## §. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Ep. 365. Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

## §. 32.

Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

## §. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besigen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

## §. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer Ep. 366. aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

## §. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahl-Commission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach



der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

## §. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

## | §. 37.

Ep. 367.

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

## §. 38.

Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen<sup>1</sup> der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

## §. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitem Anstand zu vollenden.

## | §. 40.

Ep. 369.

Wenn sämtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach

<sup>1</sup> So das OBl. Corr. II: Viertheilen.

ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königliche Staats-Ministerium eingesendet.

#### §. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtsmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

#### §. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahl-fähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

#### §. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einnengung von andern Gegen-  
 sp. 360. | ständen, von besondern Anträgen, Beschwörungen oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen.

#### §. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

- a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;
- b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;
- c) Staatsdiener oder Staats-Pensionisten so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung bewohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht

eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.

Dazu sechszehnte Verfassungsänderung v. 23. Mai 1846. S. unten Anhang 2 N. 9; f. S. 293 ff. Aufgehoben durch die 21. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 N. 31.

#### §. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bey der dritten, vierten und fünften I Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer Sp. 370. bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

#### §. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

#### §. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

#### §. 48.

Die durch verglichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus dem gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weshalb in den Wahl-Protocollen die Reihe | der Gewählten auch in Hinsicht Sp. 371. der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen-Gleichheit bey letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kommt. Auf gleiche Weise tritt zu dem §. 44. Lit. o. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht erteilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

## §. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

- a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagesgebühr von 5 fl.
- b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabsolgt werden soll.

III. A b s c h n i t t <sup>1</sup>.

## Versammlung und Einberufung der Stände.

## §. 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

## §. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

## §. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

## §. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besonderen Einweisungs-Commission. Der

<sup>1</sup> Der ganze Abschnitt III (§ 50—70) ist aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung v. 25. Juli 1850 Art. 41. S. unten S. 314.

Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

#### §. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen. Sp. 373.

#### §. 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

#### §. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

#### §. 57.

Sie wählt sich zwey Secretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

#### §. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

#### §. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

#### §. 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

#### §. 61.

Sp. 371.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten königlichen Commission; außer diesem Fall aber aus dem Präsidenten und Secretaire der letzten Versammlung.

## §. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretaire's zu leiten.

## §. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

## §. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

## §. 65.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirk'es angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der | Gesamtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Besizer der Commission beygegeben.

Sp. 375.

## §. 66.

Die Commission übergiebt das Wahl-Protocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

## §. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und bezubehalten haben, werden durch Loos bestimmt.

## §. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der

Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

## | §. 69.

Sp. 376.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

## §. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

---

T i t e l II<sup>1</sup>.

**Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.**

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel. VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

---

I. A b s c h n i t t.

**Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.**

## §. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorrüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Belarbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Beratungen, Abstimmung u. dgl. Sp. 377.

---

<sup>1</sup> Der ganze Titel II (Abschnitt I—IV § 1—57) ist aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung v. 25. Juli 1850 Art. 41. S. unten Anhang S. 314.

## §. 2.

Die Secrétaire's führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Casse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

## §. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

## §. 4.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus dem Präsidenten und dem Secrétaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Erißgsgeldern bezahlt.

2 v. 378.

## | §. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

## §. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle erteilt.

## §. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

## §. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einem geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.



## §. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand begehren lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Beratungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der | Policey Sp. 379. oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

## II. A b s c h n i t t.

## Allgemeine Sitzungen.

## §. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angehetzt.

## §. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

## §. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein erteilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

## §. 13.

† Am Anfang der Sitzung liegt der Secetaire das Protocoll der letzten Sitzung | ab, welches von dem Präsidenten, dem Secre- Sp. 390. taire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist. †

§. 14.

† Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist. †

Wegen § 13 u. 14 f. zu § 47.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Verathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erscheinen, um im Rahmen des Königs Vorträge zu machen, so Ep. 381. bleiben alle in der Tages-Ordnung stehenden Verathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

† Die Verathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken lassen. †

§. 19.

† Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitz und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselungsweise für und wider sprechen. †

## §. 20.

† Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Plaze vorzutragen. †

Wegen der §§ 18—20 s. zu § 47.

## | §. 21.

Sp. 382.

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Beratungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschuß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

## † §. 22.

† Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl. Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden soll. †

Sp. 383.

S. zu § 47.

## §. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und

Auffschließen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

### §. 24.

Die Königl. Staats-Minister, die Königl. Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

## III. A b s c h n i t t.

### Besondere Ausschüsse der Kammern.

### §. 25.

Jede der beeden Kammern erwählt gleich nach ihrer Con-  
stituierung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

- 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
- 2) für die Steuern;
- 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
- 4) für die Staats-Schuldenentilgung;
- 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Sp. 364.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

### §. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesamtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

### §. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

### §. 28.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secrétaire wird von ihnen selbst gewählt.

## §. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu Sp. 358. entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

## §. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizumohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

## §. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

## §. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitem Ausarbeitung an den Ausschuss zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

## §. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher Sp. 358. gebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

## §. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die be-

treffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu erteilen; im entgegen-  
gesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständ-  
lichen Vortrages vorzulegen.

### §. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als begründeter erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern dem Könige vorzulegen, welche nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

### §. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können  
§. 367. nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuss in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuss gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuss zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

### §. 37.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

### §. 38.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuss hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden

| wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung Sp. 368.  
die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen,  
und das Resultat den Kammern vorzulegen.

### §. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schulden-Tilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

## IV. A b s c h n i t t.

Sp. 369.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

### §. 40.

+ Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet. +

### §. 41.

+ Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen. +

## §. 42.

† Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten. †

## §. 43.

† Hierbey haben die Staats-Minister und Königl. Commis-  
sarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung ge-  
schieht in geheimer Sitzung. †

Sp. 390.

## §. 44.

† Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmen-Gleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, spricht und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire's stimmen unmittel-  
bar vor dem Präsidenten. †

## §. 45.

† Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden“

oder

„Nicht einverstanden.“ †

## §. 46.

† Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmen-Mehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus. †

## §. 47.

† In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt. †

---

Die §§ 13. 14. 18. 19. 20. 22. 40—47 sind auf-  
gehoben und ersetzt durch die 6. Verfassungsänderung v.  
2. September 1831 a. E. S. unten S. 285.

## §. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey  
Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen



I Beschlüssen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert, mit Aus- Sp. 391.  
nahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

#### §. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden Lesern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfälligen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretaire's ausgefertigt.

#### §. 50.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

#### §. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Sp. 392.  
Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

#### §. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer der 1c. übergiebt der Kammer 1c. den anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beygefügten Modificationen) anzunehmen sey.“

b) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der 1c. übergiebt 1c.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer 1c. übergiebt 1c. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfälligen Berathung zu unterstellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„die 1c. übergiebt 1c. die bey ihr eingereichte Beschwerde  
des 1c. in Betreff des 1c., welche sie zur Vorlage an  
Se. Majestät den König geeignet findet, zur gleichfälligen  
Würdigung.“

Sp. 393.

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer 1c. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder  
Antrage) in Betreff 1c. ihre Zustimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer hat dem 1c. ihre Zustimmung nicht ertheilen  
zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer hat dem 1c. ihre Zustimmung nur unter den  
begefügten Modificationen geben zu können erachtet, wor-  
über sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet.“

#### §. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem  
Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„die allerunterthänigst treuehorigsten Stände haben dem  
an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

Sp. 394.

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„die 1c. 1c. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zu-  
stimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verschiedenen Meynung:

„die 1c. 1c. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung  
zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer abzuschlagenden Modification:

„die 1c. 1c. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter  
folgenden ehrfurchtsvollsten vorzuschlagenden Abänderungen  
ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die 1c. 1c. übergeben Sr. Majestät dem Könige den bey-  
gefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheil-  
haft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte,  
demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.“

## III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die 1c. 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beyliegende Beschwerde des 1c. in Betreff 1c. mit 1 der ehr- Sp. 395.  
„erbitigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu  
„gewähren.“

## §. 54.

Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secrétaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

## §. 55.

Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Venehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

## §. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen. Sp. 398.

## §. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluße haben die Präsidenten das Sengley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königlicher Staatsrath und General-Secrétaire.

# G e s e h b l a t t

## für das

### K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XVIII. Stüd. München, Sonnabends den 22. July 1818.

#### I n h a l t .

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VII. (Anhang I. zu dem 103. §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.) — Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche. — Anhang II. zu dem 103. §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. in dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. — Accessions-Urkunde Sr. K. H. des Kronprinzen von Baiern zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

#### A n h a n g

zu

dem 103. §. des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

#### Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII.

|                                                                             |                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Maximilianus Josephus,</b><br/> <b>Dei gratia Bavariae Rex, .</b></p> | <p><b>Wir Maximilian Joseph,</b><br/> <b>von Gottes Gnaden König von Baiern,</b></p> |
| <p>notum facimus tenore praesentium universis.</p>                          | <p>thun andurch Jedermann kund und zu wissen.</p>                                    |

|                                                                         |                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Cum solemnibus per Cardinalem Consalvi Secretarium status</b></p> | <p><b>Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päpstlichen</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|

2. 399. Sanctitatis Suae et | Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haefelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

### Conventio inter

Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

*In Nomine Sanctissimae Trinitatis.*

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constitutur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus

Heiligkeit Cardinal Consalvi Sp. 400.  
und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5<sup>ten</sup> des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

### Uebereinkunft zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschloffen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad Suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine

Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Ep. 401. | Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenuerunt.

#### ARTICULUS I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

#### ART. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam; quae pro Dioecesi sua habebit territorium attuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropolitanae qualitatis suppressione, in Suffraganeas

Erzellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche | nach Aus-  
wechselung ihrer beiderseitigen Voll-  
machten über folgende Artikel über-  
eingekommen sind. Ep. 402

#### Artikel I.

Die Römisch-katholische apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unverfehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

#### Art. II.

Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dormalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen

assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensis Cathedralis Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas <sup>463.</sup> assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstetensem et Spirensis.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Diocesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtholdensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

### ART. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canoni-

untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemption auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als <sup>ev. 401.</sup> Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormalig zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöcese gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöcese in Baiern werden mit der Würzburger Diöcese vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöcese Konstanz wird nebst dem exempten Bezirke von Rempten der Augsburger Diöcese einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baiersche Theil der Salzburger Diöcese, und das Gebiet der exempten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöcese vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Epternsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

### Art. III.

Die Capitula der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Decanten, und aus zehn

cos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Prae-  
 Ep. 408. bendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundaciones aut bonorum augmentaciones incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canoniceorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarum respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesium suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopis et Episcopis assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Decan und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räte dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwenbung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.



ART. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopatum et Episcopatum in bonis fundisque stabilibus  
Sp. 407. liberae Archiepiscoporum | et  
Episcoporum administrationi  
tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur.

*Diocesis Monacensis.*

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenarum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonici senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonici junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

*Diocesis Bambergensis.*

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. Sp. 409.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbenditen ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Kosten wird folgender seyn:

*Diöces München.*

Für den Erzbischof . 20,000 fl.

Für den Probst . . 4,000 fl.

Für den Decan . . 4,000 fl.

Für jeden der fünf ältern Canoniker . . 2,000 fl.

Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,600 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare . . . 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare . 600 fl.

*Diöces Bamberg.*

Für den Erzbischof . 15,000 fl.

|                                                             |                                                                               |                                             |            |          |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|----------|
|                                                             | Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,                         | Für den Probst . .                          | 3,500 fl.  |          |
|                                                             | Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,                             | Für den Decant . .                          | 3,500 fl.  |          |
| Ep. 409.                                                    | Pro quolibet e quinque Canonici senioribus florenorum millium octingentorum,  | Für jeden der fünf ältern Canoniker .       | 1,800 fl.  | Ep. 410. |
|                                                             | Pro quolibet e quinque Canonici junioribus florenorum millium quadrigentorum, | Für jeden der fünf jüngern Canoniker        | 1,400 fl.  |          |
|                                                             | Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,           | Für jeden der drei ältern Vicare . .        | 800 fl.    |          |
|                                                             | Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;             | Für jeden der drei jüngern Vicare .         | 600 fl.    |          |
| <i>Dioceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.</i>  |                                                                               | Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg. |            |          |
|                                                             | Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,                               | Für den Bischof . .                         | 10,000 fl. |          |
|                                                             | Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,                             | Für den Probst . .                          | 3,000 fl.  |          |
|                                                             | Pro quolibet Decano florenorum trium millium,                                 | Für den Decant . .                          | 3,000 fl.  |          |
|                                                             | Pro quolibet e quatuor Canonici senioribus florenorum mille sexcentorum,      | Für jeden der vier ältern Canoniker .       | 1,600 fl.  |          |
|                                                             | Pro quolibet e quatuor Canonici junioribus florenorum mille quadrigentorum,   | Für jeden der vier jüngern Canoniker        | 1,400 fl.  |          |
|                                                             | Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,           | Für jeden der drei ältern Vicare . .        | 800 fl.    |          |
|                                                             | Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;             | Für jeden der drei jüngern Vicare .         | 600 fl.    |          |
| <i>Dioceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.</i> |                                                                               | Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.      |            |          |
|                                                             | Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,                                | Für den Bischof . .                         | 8,000 fl.  |          |

411. | Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,  
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,  
Pro quolibet e quatuor Canoniceis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canoniceis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopatum et Episcopatum Sedium. Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivae Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

413. | Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bono-

| Für den Probst . . 2,500 fl. Sp. 412

Für den Decan . . 2,500 fl.

Für jeden der vier ältern Canoniker . . 1,600 fl.

Für jeden der vier jüngern Canoniker . . 1,400 fl.

Für jeden der drei ältern Vicare . . . 800 fl.

Für jeden der drei jüngern Vicare . . . 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Befolgungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Bicarate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den ältern Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät eingeeignetes Gebäude bestimmen.

| Zu dem Vollzuge des Geschäfts Sp. 414.  
der Anweisung dieser Einkünfte,

rum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

**Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.**

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usquedum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Ep. 115. | Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immo-

fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendet seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einseilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von . 6,000 fl.

Für den Probst . . . 1,500 fl.

Für den Dechant . . . 1,500 fl.

Für jeden der acht Canoniker . . . . . 1,000 fl.

Für jeden der sechs Vicare . . . . . 600 fl.

| Die Fonds-Einkünfte, beweg- Ep. 4  
lichen und unbeweglichen Güter  
der bischöflichen Kirchen und ihrer

bilis conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariorum sufficiant, Sua Majestas supplebit.

#### ART. V.

Sua singulis Dioecesium Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesium in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

| Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio

Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehältern der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

#### Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

| Da den Bischöfen obliegt, Ep. 418.  
über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in

etiam circa Scholas publicas  
nullo modo impediuntur.

#### ART. VI.

Majestas Sua Regia, collatis  
cum Archiepiscopis et Episcopis  
consiliis, assignabit pariter cum  
sufficienti dote domum, in qua  
infirmi ac senes Clerici beneme-  
riti solamen et asyllum reperiant.

#### ART. VII.

Insuper Majestas Sua consi-  
derans, quot utilitates Ecclesia  
atque ipse Status a Religiosis  
Ordinibus perceperint, ac per-  
cipere in posterum possint, et  
ut promptam suam erga Sanc-  
tam Sedem voluntatem probet,  
aliqua Monasticorum Ordinum  
utriusque Sexus Coenobia ad  
instituendam in Religione et  
Litteris juventutem, et in Pa-  
rochorum subsidium, aut pro  
cura infirmorum, inito cum  
Sancta Sede consilio, cum con-  
venienti dotatione instaurari  
curabit.

#### ART. VIII.

Bona Seminariorum, Pa-  
rochiarum, Beneficiarum, Fabri-  
carum, omniumque aliarum  
Ecclesiasticarum fundationum  
semper et integre conservanda  
erunt, nec distrahi, nec in pen-  
siones mutari poterunt.

Ep. 419. | Ecclesia insuper jus habebit,  
novas acquirendi possessiones,

Ausübung dieser Amtspflicht auch  
in Beziehung auf die öffentlichen  
Schulen keineswegs gehindert  
werden.

#### Art. VI.

Seine Majestät werden mit  
Berathe der Erzbischöfe und Bi-  
schöfe für die Herstellung eines  
hinlänglich dotirten Hauses sorgen,  
in welchem kranke und alte wohl-  
verdiente Geistliche Unterstützung  
und Zuflucht finden können.

#### Art. VII.

Seine Königliche Majestät  
werden in Anbetracht der Vortheile,  
welche die religiösen Orden der  
Kirche und dem Staate gebracht  
haben, und in der Folge auch noch  
bringen könnten, und um einen  
Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereit-  
willigkeit gegen den heiligen Stuhl,  
zu geben, einige Klöster der geist-  
lichen Orden beiderlei Geschlechts  
entweder zum Unterrichte der Ju-  
gend in der Religion und den  
Wissenschaften, ~~oder~~ zur Aushülfe  
in der Seelsorge, oder zur Kranken-  
Pfleger, im Benehmen mit dem  
heiligen Stuhle mit angemessener  
Dotacion herstellen lassen.

#### Art. VIII.

Die Güter der Seminarien,  
Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-  
Fabriken und aller übrigen Kirchen-  
Stiftungen werden stets und un-  
geschmälert erhalten, und können  
weder veräußert noch in Pensionen  
verwandelt werden.

| Die Kirche wird auch das Recht  
haben, neue Besitzungen zu er-

et quidquid de novo adquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

#### ART. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque

werben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals einzugezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

#### Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung erteilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Tanzley-

<sup>1</sup> So das GB. I. In dem hiesigen Exemplar von II fehlt der Bogen.

Mensae annuos redditus de novo statuentur.

| Tagen werden nach dem Maas-  
stabe der jährlichen Einkünfte eines  
jeden Bischofs von Neuem fest-  
gesetzt werden.

#### Art. X.

Praeposituras tam in Metro-  
politanis quam in Cathedralibus  
Ecclesiis conferet Sanctitas Sua;  
ad Decanatas nominabit Regia  
Majestas, quae etiam ad Canoni-  
catus in sex mensibus Apostoli-  
cis sive Papalibus nominabit.  
Quoad alios autem sex menses,  
in eorum tribus Archiepiscopus  
et Episcopus, in reliquis vero  
tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam  
Metropolitanarum quam Cathedra-  
lium in posterum alii non  
admittentur, quam indigeni qui  
praeter qualitates a Sacro Con-  
cilio Tridentino requisitas, in  
animarum cura, et sacris Mini-  
steriis cum laude versati sint,  
aut Archiepiscopo vel Episcopo  
in administranda Dioecesi ad-  
jutricem operam praestiterint,  
vel virtutis ac scientiae meritis  
conspicuos sese reddiderint.  
Vicariis vero in iisdem Metro-  
politanis et Cathedralibus Ec-  
clesiis libere ab Archiepiscopo  
vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam,  
Capitulis nondum constitutis,  
omnia ea, quae hoc articulo  
Ep. 423. statuta sunt, servari | non pos-

#### Art. X.

Die Probsteien, sowohl bey  
den Metropolitanen als den Bi-  
schöflichen Kirchen wird Seine  
Heiligkeit vertheilen. Die Ernen-  
nung der Dechanten steht Seiner  
Königlichen Majestät zu. Aller-  
höchstwelche auch zu den Canoni-  
caten in den sechs apostolischen  
oder päpstlichen Monaten ernennen  
werden. Von den übrigen sechs  
Monaten werden in drey die Erz-  
bischoffe und Bischoffe, in den an-  
dern drey aber die Capitel zu den-  
selben ernennen.

In die Capitel der erzbischöf-  
lichen und bischöflichen Kirchen  
können nur Landeseingeborne auf-  
genommen werden. Diese sollen  
neben den vom heiligen Concilium  
zu Trient geforderten Eigenschaften  
in der Seelsorge und andern  
Kirchendiensten rühmlich gear-  
beitet, oder den Erzbischoffen und  
Bischoffen in der Verwaltung der  
Diöcese Beyhülfe geleistet, oder  
sich sonst durch Tugend und Wis-  
senschaften Verdienste und Aus-  
zeichnung erworben haben. Die  
Stellen der Vicare an den Metro-  
politanen und Cathedral-Kirchen  
werden von den Erzbischoffen und  
den Bischoffen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegen-  
wärtigen Fall, wo die Capitel noch  
nicht bestellt sind, folglich die Be-  
stimmungen dieses Artikels noch



sunt, Nuntius Apostolicus, col-  
latis cum Majestate Sua consi-  
liis et auditis interesse haben-  
tibus, nova Capitula constituet.  
Idem circa Vicarios seu Prae-  
bendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Be-  
neficiati omnes residentiales uti  
a pluralitate Beneficiorum et  
Praebendarum juxta Sacros Ca-  
nones prohibentur, ita ad resi-  
dentiam secundum eorum Can-  
onum rigorem, salva semper  
Sedis Apostolicae auctoritate,  
adstringuntur.

#### ART. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia  
tam Parochialia, quam Curata  
ac Simplicia praesentabit, ad  
quae ex legitimo jure patronatus  
sive per dotationem, sive per  
foundationem, sive per construc-  
tionem acquisitio ejus anteces-  
sores Duces et Electores prae-  
sentabant.

Praeterea Majestas Sua prae-  
sentabit ad ea Beneficia, ad  
quae Corporaciones Ecclesia-  
stici actu non existentes non  
praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui  
jure patronatus legitime, ut  
supra, gaudent, ad Beneficia  
respectiva tam Parochialia,  
quam Curata, ac Simplicia  
hujusmodi juri patronatus sub-  
jecta praesentabunt.

| Archiepiscopi vero et Epis-

| nicht sämmtlich beobachtet werden Ep. 424.  
können, der apostolische Nuntius  
im Einverständnisse mit Seiner  
Majestät und mit Rücksicht auf  
die einschlägigen Interessen die  
neuen Capitel einsetzen. Das  
nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Ca-  
nonikern und allen zur Residenz  
verpflichteten Beneficiaten der Be-  
sitz mehrerer Beneficien für eine  
Person nach den canonischen Sat-  
zungen unter sagt ist, so sind sie auch  
nach der Strenge dieser Vorschriften  
zur Residenz, unbeschadet jedoch  
der Autorität des apostolischen  
Stuhles, durchaus verbunden.

#### Art. XI.

Der König von Baiern wird  
auf alle Pfarren, Curat- und  
einfache Beneficien präsentiren,  
auf welche Seine Vorfahrer die  
Herzoge und Churfürsten aus güt-  
tigem Patronats-Rechte, es mag  
sich dieses nun auf Dotation, Fun-  
dation oder Bauführung gründen,  
präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Maje-  
stät zu allen jenen Beneficien prä-  
sentiren, zu welchen geistliche Cor-  
porationen, die gegenwärtig nicht  
mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Maje-  
stät, welche sich im rechtmäßigen  
Besitze des Patronatsrechts nach  
obigen Titeln befinden, werden  
ferner zu den Pfarren, Curat-  
und einfachen Beneficien, die unter  
ihrem Patronatsrechte stehen, prä-  
sentiren.

| Die Erzbischöfe und Bischöfe Ep. 426.

copi praesentatis dibita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

#### ART. XII.

Pro regime Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omnia exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobata Ecclesiae disciplinam competit ac praesertim:

- a) Vicarios, Consiliarios, et Adjuutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarren oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung erteilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarren, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

#### Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-disciplin zusteht, und insbesondere

- a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülffen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

- b) Ad statum Clericalem assumere, et approbati a Sacris Canonibus titulis [ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodali-  
bus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecibus judica-  
verint, et e contrario, quos indignos censuerint, a sus-  
ceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;
- b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Ti-  
teln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können. Ep. 428.
- c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;
- c) Geistliche Sachen und insbeson-  
dere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;
- d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo
- d) Gegen Geistliche, welche eine Abnüdung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig schei-

Ep. 429.

Canonico recurſu infligere, eosque in Seminariis aut dominibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

- e) Cum Clero et Populo Dioecetano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit.
- f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;
- g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

nenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurſes zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

- e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;
- f) Im Einverständniſſe mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyn zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;
- g) Öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzufagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheißt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, [qui aliquid fidei, bonis moribus aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impendantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Sp. 432. Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner königlichen Majestät den Eid der

sequentibus verbis expressum :

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullisque concilio inter-  
Ep. 433. futurum, nullamque suspectam unionem neque intra nec extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

#### ART. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

#### ART. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Treue in folgenden Worten ablegen :

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil  
Ep. 434. zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“

#### Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Geseze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

#### Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Ultraque<sup>1</sup> Contahentium<sup>1</sup> pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio lex Status declarabitur.

| Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventiois addituros, neque in iis quidquam immutatu-  
ros, vel eosdem declaratu-  
ros esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX.

Ratificationem hujus Conventiois traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. Casimirus Häffelin Episcopus Chormonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habi-

Art. XVIII.

Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königlich-Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

| Ferner versprechen Seine Kö-  
nigliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls. Ep. 436.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Car. Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Chormons.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber so nach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen

<sup>1</sup> So das GBl. Correx. II. Utraque Contrahentium.

turos, ut ab omnibus subditis  
Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes  
haec litteras propria manu sub-  
scripsimus et Sigillo regio Nos-  
tro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Pala-  
tio Nostro Regio die vigesima  
quarta Octobris anno Domini  
millesimo octingentesimo deci-  
mo septimo, regni autem Nostri  
duodecimo.

MAXIMILIANUS  
JOSEPHUS.

(L. S.)

werden, daß dasselbe von allen  
Unsern Untergebenen streng be-  
obachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben  
Wir gegenwärtige Urkunde Aller-  
höchsteigehändig unterzeichnet,  
und mit Unserem königlichen In-  
siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem königlichen  
Palaste zu München am Vier und  
zwanzigsten October im Jahre des  
Herrn Ein Tausend Acht hundert  
und siebenzehn Unserer königlichen  
Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
königlicher Staatsrath und General-Secretaire.



den 103<sup>ten</sup> §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

## Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche.

### I.

Sp. 437.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

#### §. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

#### §. 2.

Daselbe besteht:

- a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekennnisses;
- b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialrätthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
- c) aus einem weltlichen Rathe;
- d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die | Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Cassen.

Sp. 438.

#### §. 3.

Die Ober-Consistorialrätthe haben den Rang der Centralrätthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesamt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

## §. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Anebach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

- a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
- b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
- c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

Siebenundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die protest. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. v. 4. Juni 1848 bestimmt:

## Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirktes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliefern verstärkt.

Sp. 439.

## | §. 5.

Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

## §. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten<sup>1</sup>.

## §. 7.

Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich

<sup>1</sup> S. oben S. 11.

eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, † zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten †, in Gegenwart eines königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

Siebenundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die protest. Generalsynoden . . . . betr. v. 4. Juni 1848 bestimmt in

Art. I.

Dem §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden.“

Art. II.

In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten“

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern“

zu ersetzen.

§. 8.

Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahme-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurst-Terminen übertragen.

! Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruktion über die Prüfung

der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

### §. 9.

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain- Regat- Ober- und Unterdonau- Pfar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

## II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

### §. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confectionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

### §. 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staats-Gewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehr-

vorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarren, Er- Sp. 442.  
ledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchen-  
dienste, Investitur der Geistlichen, Synodial- und Diöcesan-Ver-  
hältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-An-  
stalten, Fälschung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestim-  
mungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich

- a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
- b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesamt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
- c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

#### §. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### | §. 13.

Sp. 443.

Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

#### §. 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach

den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienrätthen jederzeit Einer von der Protestantischen Religion angestellt werden.

### III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

#### §. 15.

Sp. 444. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitlichen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

#### §. 16.

Die Consistorien sind ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policy- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

#### §. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarren untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amts-Fugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policy-Stellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

## | IV.

Sp. 445.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

## §. 18.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstatet an dasselbe Berichte.

## §. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entscheidung zu erholen:

- a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
- b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchensesse, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
- c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarren und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt, nach §§. 47. u. 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarren gehören;
- d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;
- e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Sp. 446.  
Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
- f) bey Eintheilung der Pfarrensprengel und Errichtung neuer Pfarren, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarre;
- g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
- h) über die Resultate gehaltenener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
- i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Aufsehung der administrativen Beziehungen;
- k) in Fällen, wo ein Venehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluß eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesamt-Gemeinden mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

## V.

## Geschäftsgang.

## §. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium  
 Ev. 117. dem Präsidenten, und | bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

## §. 21.

Aller Einlaß wird von dem Vorstande geöffnet und präsentiert. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaß-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

## §. 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

## §. 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

## §. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen;  
 Ev. 418. der Secrétaire bemerkt auf demselben den Tag der | Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.



§. 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secrétaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Aukrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

| §. 26.

Sp. 449.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

- a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium.“

- b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.

an N. N. N.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person geſaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secetaire contraſignirt.

§. 27.

Die Conſiſtorien bedienen ſich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

Königl. Baier. Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium,  
oder

Königl. Baier. Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.

Sp. 450.

| §. 28.

Der Secetaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Canzley- und Registratur-Gefchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präſident des Ober-Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räten und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gefuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtchenden Vorſchriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.).

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königl. Staatsrath und General-Secetaire.

## Ludwig, Kronprinz von Baiern &amp;c. &amp;c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unseres Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruhet haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. May 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

---

# Verkündung der Verfassung für die Pfalz.

Sp. 676.

## | M t t s b l a t t der K ö n i g l. b a i e r i s c h e n R e g i e r u n g d e s R h e i n - K r e i s e s.

N.º XIV.

Speier, den 19. Juni

1819.

### Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern.

Dieselbe wird nun in wörtlicher Übereinstimmung mit der Publikation im Gesetz-Blatt für das Königreich Baiern abgedruckt: Spalte 675—717.

Daran schließt sich unmittelbar folgende Verordnung:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sp. 717.

Sp. 719.

| Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besonderen Institutionen erfordern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungsurkunde, welche bereits von

jämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kundgemacht. —

Speier, den 12. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.

v. Stücheler, Präsident.

v. Stengel, Director. Hepp, Director.

W. F. Keim, Secretär.

Dann folgen hinter Spalte 722 die Beilagen zur Verfassung — jede Beilage mit neuer, von 1 beginnender Seitenpaginirung — in der Reihenfolge der Publikation im Gesetzblatt. Aber nicht mitpublizirt sind:

Beilage IV: „Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.“

Beilage VI: „Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.“

Beilage VIII: „Edict über die Siegelmäßigkeit.“

An Beilage X schließen sich dann die beiden Anhänge über die katholische und die protestantische Kirche. S. oben S. 202 ff.

In N.<sup>o</sup> XXIII. Speier, den 20. October 1818, Spalte 847—852 findet sich folgende Verordnung:

Die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sp. 847.  
auf den Rheinkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 12. Juni dieses Jahres wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Sr. königl. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. October befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungsurkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Eben so finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beilagen unter den

Ep. 946. Ziffern I. II. III. ihre Anwendung unter den Modificationen daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeversammlung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung

- a) die §§. 2. und 3. nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;
- b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutherrlichen Rechte;
- c) die Ausübung gutherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1. und der Beilage V. §. 14. und 22.;
- d) die ganze Beilage VI.;
- e) der befreite Gerichtsstand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;
- f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und die ganze Beilage VIII. — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen, und die daselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adlichen.

Ep. 410.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen, und besonderen Institutionen dieses Letzteren vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschlüsse erlassen worden.

Die Anordnungen über die Stände-Versammlung, und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majestät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneten Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6 vorbehalten.

Die im §. 7. enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Ständeversammlung erleidet nur in so weit eine Modification, daß hievon die Classe der Grundbesitzer mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in dem genannten Kreise nicht besteht, von selbst hinwegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Classen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht darauf genommen werden wird. Sp. 550.

Was jedoch die Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde, und der Beilage X. angeordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis ihre volle Anwendung; indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeindeverfassung der Städte und Landgemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrication nicht immer die nämlichen, wie jene der Production sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Classen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Classe bekannt, ihr Interesse wahren, und vertreten können.

Da in der Beilage X. über die Stände-Versammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die in §. 19. für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben. Sp. 551.

Nachdem in dem Rheinkreise keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im §. 27. der Beilage festgesetzte Leitung der Wahlen den Land-Commissariaten übertragen.

So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai d. J. in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die im §. 28. der Beilage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeindeausschusse, sondern sie muß von den Gemeindegliedern selbst nach der hierüber besonders erfolgenden Instruction sowohl in den Städten und Märkten, als in den übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rhein-  
 freis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. bestimmt  
 ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche  
 Sp. 852. und Strafgesetzbuch bestehen | soll, so bezieht sich dieses keines-  
 wegs auf die dermaligen Gesetze der älteren Kreise des Reichs,  
 sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch,  
 wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdi-  
 get werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten  
 und zehnten Titels von der Militär-Verfassung, und der  
 Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme  
 in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des  
 Landraths mit jenem der Ständeversammlung nicht collidiret,  
 so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner  
 fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Stände-  
 versammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe  
 durch andere ersetzt werden müssen, indem die Functionen eines  
 Mitglieds der Ständeversammlung und des Landraths nicht  
 vereinbarlich sind.

Speier, den 17. October 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.

v. Stücheler, Präsident.

v. Lind, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director. Hepp, Director.

G. F. Reim, Secretär.



# Anlage 1.

## Der König und sein Haus.

### 1. Königliches Familien-Statut<sup>1</sup>.

Regierungs- und Intelligenz-Blatt.

Sp. 6.

für das

Königreich Baiern.

Nro. I. München. Sonnabends den 6. Jänner 1821.

### Inhalt.

Königliches Familien-Statut.

### Königliches Familien-Statut.

Sp. 5

Wir Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unseres I. Gesamt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

### I. Titel.

Sp. 7.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

### §. 1.

Das Königliche Haus begreift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters

<sup>1</sup> Das Statut ist kein Gesetz, sondern autonome Satzung. Die §§ 6 und 7 haben verfassungsrechtliche Anerkennung gefunden durch das Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., v. 1. July 1834 Art. IV. S. unten S. 252.

- des Königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;  
 b) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihrer Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

## §. 2.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

## §. 3.

Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen.

## II. T i t e l.

Von den Eheathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

## §. 1.

Kein Baiertischer Prinz und keine Baiertische Prinzessin darf  
 sp. s. eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

## §. 2.

Wenn der König die Bewilligung erteilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staatsministers des Königlichen Hauses ausgefertigt.

## §. 3.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben, keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimen-

tation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

#### §. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

#### §. 5.

Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

### III. T i t e l.

Sp. 9.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbefälle in dem königlichen Hause.

#### §. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

#### §. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen, durch den Minister des königlichen Hauses aus besondern Auftrage des Königs, und im Falle auch der eben genannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

- a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
- b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird. Sp. 10.

#### §. 3.

Bei Sterbefällen der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern

durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

#### §. 4.

In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

### IV. T i t e l.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

#### §. 1.

Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses, kommt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

#### §. 2.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf  
 Ep. 11. ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

#### §. 3.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

### V. T i t e l.

Von der Thron- und Erbfolge.

#### §. 1.

Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II., §§. 2., 3., 4., 5. und 6. desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

## §. 2.

Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Ehedokumenten unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

## §. 3.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Haupt-Linie als in den Neben-Linien ausgeschlossen, solange noch männliche Sprossen im Königl. Hause vorhanden sind. Sp. 12.

Bis zur Erlösung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden seyn, so werden sie nach den Gesetzen des Königl. Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet geachtet.

## §. 4.

Im Falle gänzlicher Erlösung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen, nach dem folgenden VIII. Titel, eröffnet. Bey jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens, nach den frühern Familien-Gesetzen und Verträgen des Königl. Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III. §§. 1. und 2., erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

## VI. T i t e l.

## Von Appanagen, Aussteuer und Wittthum.

## §. 1.

Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgeborenen Prinzen auszubezahlen ist, auf die Königl. Staats-Cassa angewiesen werden. Für die nachgeborenen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 50,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheyrathet sind, und nicht Sp. 13.

unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborene in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf. jedoch wird bey den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 60,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

## §. 2.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staats-Casse angewiesen.

## §. 3.

Die Appanage der Nachgeborenen werden nach dem §. 1. ausgeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staats-Casse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

Sp. 14.

## §. 4.

Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben.

## §. 5.

Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

## §. 6.

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums

der Appanage eines Königlichcn Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer | der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht Sp. 18. schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit Königlichcr Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

#### §. 7.

Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

#### §. 8.

So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königl. Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

#### §. 9.

Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden, und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25ste Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

#### §. 10.

Sp. 18.

So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte

der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

#### §. 11.

Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

#### §. 12.

Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst benötigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bey den hierüber getroffenen Anordnungen.

#### §. 13.

Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetts-Siegel gefertigt, dann in  
 Sp. 17. Gegenwart zweyer, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

#### §. 14.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

#### §. 15.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittve eine Abschrift hiervon mitzutheilen.

#### §. 16.

Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.



## VII. T i t e l.

## Von dem Hofstaate des Königlischen Hauses.

## §. 1.

Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlischen Wittwen und der Appanagierten in der Königlischen directen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

## | VIII. T i t e l.

Sp. 18.

## Von dem Privat- Vermögen der Glieder des Königlischen Hauses, und der Erbfolge in dasselbe.

## §. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus- Fidei-Commis- Vermögen gehören, (Tit. V. §§. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Exsparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

## §. 2.

Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

## §. 3.

In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen statt.

## | §. 4.

Sp. 19.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

## §. 5.

Die übrigen Glieder des königlichen Hauses sind bey den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

## §. 6.

Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen, ohne Genehmigung des Königs, keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

## §. 7.

Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage mit den darauf ruhenden Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Titel IV. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

## IX. T i t e l.

Von der Reichs-Verwesung und den Vormundschaften.

## §. 1.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

Ep. 20.

## | §. 2.

In Ansehung der Reichs-Verwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 9. bis 14., und §§. 15. bis 22. enthalten sind.

## §. 3.

Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichs-Verwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichs-Verwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Raths hierbey zu erholen hat. Die näm-

liche Aufsicht hat auch bey der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

#### §. 4.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichs-Verweser mit Vernehmung des Regentschafts-Raths zu.

#### §. 5.

Sp. 21.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichs-Verwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bey der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

#### §. 6.

Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

#### §. 7.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

#### §. 8.

Die Vormünder müssen bey der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Titel IV. §. 1. deshalb verordnet ist.

#### §. 9.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreiches zu beobachten, jedoch wird bey ihren Handlungen, wo bey Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

### | X. T i t e l.

Sp. 22.

Von der Gerichtbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen, und von dem Familien-Rathe.

#### §. 1.

Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bey den einschlägigen königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

## §. 2.

Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staats-Minister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und des Appellations-Gerichtes der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruiert. Die auf obige Weise instruierten Akten werden an das königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staats-Ministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

Sp. 23.

## | §. 3.

Die Deposition bey Zeugschaften ist von den königlichen Familien-Gliedern bey fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

## §. 4.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21te Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

## §. 5.

Die Zusammenberufung wird den sämtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Dekret bekannt gemacht.

## §. 6.

Der Familien-Rath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige, oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beyde nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

Sp. 24.

§. 7.

Der Staatsminister der Justiz hat bey dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§ 8.

Der Familien-Rath erkennt in der ihm beygelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem König vorbehalten.

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

. Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva.  
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Perchenfeld.  
Graf Törring.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs  
Egid von Kobell.

2. Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste  
betr. Vom 1. July 1834.

Achte und achtundfünfzigste Verfassungsänderung.

Sp. 25.

G e s e t z b l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N<sup>o</sup>. 2. München, den 9. July 1834.

Sp. 25.

G e s e t z,  
die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

L u d w i g  
von Gottes Gnaden König von Bayern  
rc. rc.

Wir haben in Betreff der königl. Civilliste nach Vernehmung  
Sp. 26. Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann  
unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verf. Urkunde vor-  
geschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanz-  
Gesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle  
Sp. 27. | Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von  
Bayern festgesetzt bleiben. —

Art. II.

Sie ist auf die Summe von  
zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert-  
und achtzig Gulden —  
bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staats-  
domänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central-  
Staats-Kasse entrichtet. —

Achtundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben  
S. 29. Das Finanzgesetz v. 29. Juli 1876 bestimmt in

§. 7.

An Stelle der in Art. II. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, bestimmten Summe von 2,350,580 Gulden, tritt mit der XIII. Finanzperiode beginnend der Betrag von vier Millionen zweihundert ein und dreißig Tausend und vier und vierzig Mark, und haben bezüglich dieses letzteren Betrages die Bestimmungen der Art. III und IX des genannten Gesetzes forthin Anwendung zu finden.

Art. III.

Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV<sup>1</sup>.

Aus der Civilliste werden die, in dem Eingang erwähnten Finanzgesetze §§. 6. und 7. bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetsskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

| die Ausgaben bei sämtlichen Hofstäben und Intendanten Sp. 28.  
— einschließlich der Haus-Ritter-Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Pensions-Kassa, —

als sämtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können. —

<sup>1</sup> Das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt 1831/32 Sp. 121 ff.) bestimmt in

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetsskassa, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen

## Art. V.

Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage<sup>1</sup> enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskassa zu überweisen. —

## Art. VI.

Sp. 20.

Alle Einrichtungen der Residenzen und | Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient,

Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositions-gelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

## §. 7.

Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetkassa, den Hofställen und Intendanten, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

- a) das Hof-Elementarariat;
- b) alle nach dem 30. September 1831. anfallenden Pensionen und Ruhestandsgehälter der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;
- c) endlich sämmtliche Hofbauten, die mögen Neubauten, oder bloß Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maße auf die Staatskassa zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beigelegt.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entpringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofställen anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bei jeder Versammlung vorgelegt werden.

<sup>1</sup> Vid. Beilage zum Gesetzblatte No. 2.



werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. Aug. 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

#### Art. VII.

Die Appanagen, Wittwen-Gehalte | und der Unterhalt König- Sp. 30.  
licher Prinzessinen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kassa besonders bestritten. —

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

#### Art. VIII.

Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20. des Titels II. der Verf. Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. —

#### | Art. IX.

Sp. 31.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und | dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Sp. 32.

Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich.  
Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr.  
v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:  
der  
Staatsrath und General-Sekretär  
Egid v. Kobell.

\*) Beilage zum Gesetzblatte Nr. 2 vom 9. July 1834.

Sp. 1.

## Verzeichniß

der

für den Dienst des Königl. Hofes bestimmten Gebäude.

Sp. 1.

| A. Hofgebäude etc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.

Herzog Maxburg.

Theatiner Hofkirche.

Hofstall- und Reitschulgebäude.

Hofpflastergebäude.

Hofmang- und Leibwaschgebäude.

Hofhühnerhaus.

Hofscherey zu Giesing.

Hofeiskeller.

Hofhammerschmiede.

Hofsägggebäude.

Hofbaustadel.

Hofsteinmetzwerkstätte und

Schlosserey.

Hofbaumagazinsgebäude.

Hofstallöfen.

Hofgypsmühle.

Kirchenvorrichtungen.

| Zu Nymphenburg.

Hauptschloß und Nebengebäude.

Amalienburg.

Badenburg.

Pagodenburg.

Klaufe.

Hofstallgebäude.

Menagerie und Viberbau.

Innere Kanäle und Brücken.

**Zu Schleißheim.**

Neues Schloßgebäude.

Altes Schloß.

Lustheim.

**Zu Fürstenried.**

Schloß.

Hofstall.

**Zu Berg und Starnberg.**

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.

| Brücke, Durchlässe und Verschlächt zu Percha.

Hofstall zu Starnberg.

Schiffshütte daselbst und Schiffmeister-Gebäude.

**Hofgartengebäude:**

Residenz, großer Hof- und Palaisgarten.

Pageregarten.

Hofküchengarten.

Englischer Garten.

Hofgarten zu Nymphenburg.

Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.

Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.

Hofgarten zu Berg.

Hofgarten zu Dachau.

**Hofjagdgebäude:**

Zwischgewölbe und Zwischmeisterwohnung.

Jagdzeugstadel.

Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.

Jägerhaus zu Nymphenburg im Birkel.

Hirschgarten.

Jägerhaus zu Neuhausen.

Fasanerie zu Hartmannshofen.

Fasanerie zu Mofach.

Fasanerie zu Schleißheim.

Jägerhaus zu Schleißheim.

• • Gern.

• • Gernering.

• • Forstenried.

• im Park daselbst.

| Schweinschütt im Park daselbst. Sp. 4.

Jägerhaus zu Pirmasering.

• • Biberg.

• • Kultursheim.

• im Grünwalder Park.

Schweinschütt im Grünwalder Park.

Jägerhaus zu Oberwarngau.

**Kanäle:**

Von Nymphenburg bis Biederstein.

• Schleißheim bis Dachau.

**Schanz- und Werkzeuge:**

**Hofbrunnenwesen:**

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.

Herzogmaxbrunnenwerke.

Karls-Thorbrunnenwerke.

Hofgartenbrunnenwerke.

Jungfernhurmbrunnenwerke.

Vitienbergbrunnenwerke.

Brunnthal.

Freystuß (am Abrecher).

Hofbrunnenbaustadel dazier.

Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.

Hofbrunnenbaustabl daselbst.

Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.

Hofbrunnenwert, altes, zu Hessel-  
lohe.  
Ep. 5. | Hofbrunnenwert, neues, im Park  
dasselbst.

Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.  
Herzogmaxbrunnenhaus.  
Karlsthorbrunnenhaus.  
Hofgartenbrunnenhaus.  
Jungfernhurmbrunnenhaus.  
Lilienbergbrunnenhaus.  
Brunnthalsbrunnenhaus.  
Frehflußbrunnenhaus.  
Neue Brücke über den Deichen-  
graben in Hessellohe.  
Hofbrunnenbauftadel in München.  
Brunnengebäude zu Nymphen-  
burg.  
Brunnengebäude zu Schleißheim.  
Brunnengebäude zu Hessellohe  
(altes und neues).  
Bassin und Brunnen zu Berg  
und Starnberg.  
Feuerlöschrequisitengebäude.

**B. Reservirte Schlösser in den  
Kreisen.**

**Im Isarkreise:**

Königl. Jagdschloß Verchesgaden.  
Sogenannter Priesterstein.  
Wohnstod dasselbst.  
Sogenanntes Domestikenstöcklein  
dasselbst.  
Sogenanntes Barbier- und Kef-  
bachstöcklein dasselbst.  
Ettalgebäude und Wagenremise  
dasselbst.  
Königl. Jagdschloß St. Bar-  
tholomä.  
Ep. 6. | Jägerhaus St. Bartholomä.

Schiffhütte und Jagdzeugbehäl-  
niß St. Bartholomä.

Maherhof (Oekonomiegebäude,  
Schloßwerk).

Futterstadel in Oberrain.

Anstalten auf der Insel Christ-  
lingen und am Kessel zu Königs-  
see.

Schiffshütte am Eingange nach  
dem See.

Fischerhütte (Schiffbauhütte)  
Pferdestallung.

Jagdschloß zu Windbachthal.

Pferdestallung dortselbst.

Futterstallung sammt Heustadel  
dortselbst.

Futterstall sammt Heubehältniß  
zu Schoppach.

Königl. Residenzschloß zu Lands-  
hut.

Hofstallungsgebäude dasselbst.

Königl. Residenzgebäude in Frey-  
sing.

Galleriegebäude in Frehsing.

Ehemalige Rath Braun'sche  
Wohnung.

Königl. Schloßpflegerswohnung.

• Leibkutscherswohnung.

• Wagenhaus.

• Hofschmiede.

**Im Unterdonaukreise:**

— — —

**Im Regenskreise:**

Fürstengruft zu Sulzbach.  
Domprobsteigebäude zu Regens-  
burg.

Canonikathof { lit. E. Nr. 58 zu  
Regensb.  
lit. E. Nr. 59 zu  
Regensb.

Schloßgebäude zu Barbing.  
Gärtnerwohnung dortselbst.

| Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.

Residenzgehöfte.

Schloßdienerwohnung zu Augsburg.

Gardistenbau dortselbst.

Wagenremisenbau.

Pferdestallung.

Hofgarten.

Wasserleitungen.

Schloßgebäude zu Dillingen.

Brunnenthurm und Wasserleitung.

Wohnung des Brunnenmeisters.

Blauhäuschen.

Hospizstern.

Hennensfütterey.

Hofschreinerey.

Zimmerwirthschaftswohnung.

Hofgarten und Zugehör.

Feuerlöschgeräthschaften.

Schloßgebäude zu Kempten.

Königl. Residenz zu Neuburg.

Hofgärtnerwohnung "

Groß-Balley " "

Marstall zu Neuburg.

Miethwohnung.

Jagdschloß Grünau.

Wasserleitung.

Im Rezatkreise:

Schloß in Ansbach.

Komödienhaus daselbst.

Hofwaschgebäude daselbst.

| Orangeriegebäude daselbst.

Treibhaus daselbst.

Pantheongebäude daselbst.

Kleines Treibhaus.

Graue Hütte.

Hofgärtnerwohnung.

Hofgarten daselbst.

Hofgarteninspektorswohnung daselbst.

Schloßwasserleitung.

Schloßgebäude zu Triesdorf.

Falkenhof.

Eisgrube.

Blitzableiter.

Im Obermainkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth.

Küchengebäude daselbst.

Wagen- und Holzremisenbau.

Stallgebäude.

Hofgartengebäude.

Säulentempel im Hofgarten.

Waschhaus.

Schloßgartengebäude auf der Eremitage.

Sonnentempel mit dem Fiskalgebäude.

Stall- und Nebengebäude.

Guthaus.

Die beyden Pavillons.

Das japanische Haus.

Die beyden Wasserthürme.

Gärtnerwohnung im Waldhäuschen.

Sogenanntes Spannhäuschen.

Waschhaus und Portierswohnung.

| Schupfengebäude.

Wasserleitung und Kunstwasser.

Sp. 9.

Rußschloß mit Zugehör zu Seehof:

Schloßgebäude.

Schloßverwalterswohnung.

Waschhaus.

Glashaus und Orangeriegebäude.

Frankenstein. Gartenhaus.

Stallgebäude.  
 Wasserleitung.  
 Die zwei Gartenfaletten.  
 Eiseller.  
 Residenzgebäude zu Bamberg.  
 Alte Hofstallung daselbst.  
 Sechß Gebäude. Lustschloß.  
 Sanspareil.

Im Untermaynkreise:

Residenzschloß Würzburg.  
 Hofgarten daselbst.  
 Gesandtenbau.  
 Wohnung des Hofgärtners und  
 Bäckners.  
 Hofstallungsgebäude, Hofreit-  
 schule.  
 Chaisen- und Remisengebäude.  
 Schloßgebäulichkeiten zu Beits-  
 höheim.  
 Hofgarten daselbst.  
 sp. 10. | Schloß Werned.  
 Hofgarten mit Fasanerie.  
 Fürstenbau zu Brückenau.  
 Alter Stallbau daselbst.  
 Gebäude, der Schwann genannt.

Remise im Hof des alten Stall-  
 baues.

Der Löwenbau.

Residenzschloß Aschaffenburg.  
 Umgebung des Schloßes, inclus.  
 Wasserleitung in Aschaffen-  
 burg.

Wagenremise.

Umgebung des Marstalls.  
 Umgebung der Waschküche und  
 Remise im Bauhof.

Umgebung der Halle auf dem  
 Schloßplatze.

Stiegenbau nächst dem Dall-  
 bergischen Hofe.

Geschlossene Halle für die Kohlen-  
 niederlage.

Gebäude und Gärten zu Schön-  
 thal.

Gebäude zu Schönbusch.

Fischhaus am Mayn.

Im Rheinkreise:

Schloß zu Zweibrücken (königl.  
 Absteigequartier.)

3. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste ein-  
zuverleibenden Palastes in München betr.

Vom 11. April 1843.

Fünfzehnte Verfassungsänderung.

---

G e s e t z - B l a t t

Sp. 22.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

---

Nr. 4. München, den 19. April 1843.

---

G e s e t z ,

Sp. 21.

die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes  
in München betr.

---

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 1c. 1c.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres | Staatsrathes, mit Sp. 22.  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7.  
der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und  
verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzuverleibender  
Palast in der Haupt- und Residenz-Stadt München erbaut und Sp. 23.  
zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal  
eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erträb-  
rungen der Vorjahre bestimmt werden.

Artikel II.

Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen  
einem Mitgliebe | des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen. Sp. 24.

## Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München den 11. April 1843.

L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.  
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
P. Hexamer.

---



## Anlage 2.

### Das Volk.

#### A. Die Entlastung desselben durch die Gesetzgebung vom 4. Juni 1848.

##### 1. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels<sup>1</sup>.

Zweihundzwanzigste Verfassungsänderung.

### G e s e t z - B l a t t

Sp. 90.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N<sup>o</sup>. 12. München den 13. Juni 1848.

---

### E d i k t

Sp. 89.

über die Freiheit der Presse und des Buch-  
handels.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 1. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschloffen und verordnen, was folgt:

#### §. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch

---

<sup>1</sup> Dieß Gesetz hat die 3. Beilage zur Verfassung (s. oben S. 68—71) aufgehoben. Beachte bei. das Reichs-Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874, die Gerichtsverfassung v. 27. Jan. 1877 und Einführungs-gesetz dazu § 6.

der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rüchftlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatfache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gejeze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5.

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortlichkeit gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gejeze über das Straf-Verfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Übertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Übertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Übertretung eines in der Verfügung anzuführenden Straf-

gelesen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

| §. 10.

Sp. 94.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Lit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Uebertretungen in den Kreisen dieses Reichs nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder landesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Sp. 95.

Sp. 96.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinh. Perckenfeld. Weishaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. Kobell.

2. Das sog. Ablösungsgesetz.  
Dreißundzwanzigste Verfassungsänderung.

Sp. 97.

G e s e t z - B l a t t  
für das  
K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

N<sup>o</sup> 13. München, den 13. Juni 1848.

---

Sp. 97.

G e s e t z  
über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen  
Gerichtsbarkheit, dann die Aufhebung, Fixirung und  
Ablösung von Grundlasten<sup>1</sup>.

---

Maximilian II.  
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der  
Sp. 98. | Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7.  
der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und  
verordnen, wie folgt:

I. A b s c h n i t t.

Aufhebung der standes- und gutherrlichen  
Gerichtsbarkheit.

Artikel 1.

Die standes- und gutherrliche Gerichtsbarkheit und Polizeigewalt geht mit dem 1. October 1848 an den Staat über. Die-  
Sp. 99. | jenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis  
zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden  
nach dem Gesetze vom 28. December 1831 entschädigt; diejenigen

---

<sup>1</sup> Beachte hiezu Gesetz, betr. die Erricht. eines Verwaltungsgewaltshofes . . . . v. 8. August 1878 (60. Verfassungsänderung) A. 8 Biff. 11.

Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

## II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

### Artikel 2.

Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Sp. 100. Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht auskünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtbetrags zu Stande kommt.

### Artikel 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

### Artikel 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

### Artikel 5.

Die Weide auf Aedern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Ep. 101. Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11. von den Culturs-Behörden ermittelt und festgesetzt.

#### Artikel 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

#### Artikel 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatel-genehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

### III. Abschnitt.

#### Fixirung unständiger Grundlasten.

#### Artikel 8.

Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehnten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Ep. 102. | Alle bereits rechtsgültig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

#### Artikel 9.

Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitt-Ertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

## Artikel 10.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehent-Ertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehent-Ertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

| Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten Sp. 104.  
reinen Erträgnissen des Zehents während der ange deuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

## Artikel 11.

Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

- 1) Der nach Art. 10. festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesamt-Zehentfium entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen sub-repartirt werden;
- 2) Läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10. bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;
- 3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte begründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10. Absatz 2. bezeichneten Lasten, ist das Zehentfium; Sp. 104.
- 4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige

Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmen-Mehrheit. Sind die Schärer der Partheien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schäfers; er muß sich aber inner den von den Schäfern der Partheien angenommenen Größen halten.

Die Schärer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schärer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

#### Artikel 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsvertrages von 1828 | bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

#### Artikel 13.

Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

#### Artikel 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12. Ziffer 3 und 4. des Hypothekengesetzes und §. 12. Ziff. 7. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermangelung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

#### Artikel 15.

##### Laudemium.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten Sp. 106. verliehen sind, | wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Beiträge (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet



sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohn und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Artikel 3. des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 29. December 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohn-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

#### Artikel 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal-Steuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

#### | Artikel 17.

Ep. 107.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neuslift, Freislift, Erb-recht) mehr stattfinden.

#### Artikel 18.

Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichtnisse einschliesslich der Leistungen von Holz-frohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

#### Artikel 19.

#### Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizei-behörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlassten amtlichen Verhandlungen sind tag-

Sp. 108. | und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtigt, den Distrikts-Polizei-Behörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren.

#### Artikel 20.

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

### IV. Abschnitt.

#### Ablösung aller Grundlasten.

#### Artikel 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

#### Artikel 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Capitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Cassa nicht übernommen.

#### Artikel 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen  
Sp. 109. | Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtehnsfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

#### Artikel 24.

Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staates betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

#### Artikel 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7. übernimmt, den zwanzigfachen Betrag

der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die | Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Sp. 110 Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesezten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

#### Artikel 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grund-Renten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohn und des nach Artikel 15. festzusetzenden Aequivalentes durch die Distrikts-Polizei-Behörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherren hinauszuvorgüten, oder für letztere nach Artikel 15. der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalentes für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Grundrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

#### | Artikel 27.

Sp. 111.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

#### Artikel 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat fortin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe bloß 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Ab-

tragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

#### Artikel 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner | Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkt an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Ep. 112.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

#### Artikel 30.

Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezieht er entweder sein bisheriges ganzes Geldvermögen oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen | Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Ep. 113.

#### Artikel 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30. festgesetzten Termine zu bewirken.

#### Artikel 32.

Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31. gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-

Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

#### Artikel 33.

An den für Uebernahme der Privat-Grundzinsse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

- 1) die in Annuitäten eingehende Summe,
- 2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen.
- 3) der Verlauf der Zinsen sämtlicher mittelst Annuitäten und Sp. 114.  
ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerth zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

#### Artikel 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothetgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Sp. 115. Fideicommiss-  
besitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

#### Artikel 35.

Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

#### Artikel 36.

Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer

Commissäre das ganze Ablösungsgeſchäft nach den im gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Beſtimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatſchuld und ihrer Fonds, zu beſorgen hat.

#### Artikel 37.

Dieſe Kaſſe hat die weitere Beſtimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an ſie überwieſen haben, die Tilgung ihrer Grundlaſten und der nach Art. 15. und 30. conſtituirten Bodenzinſe durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pſlichtiger, welcher  $\frac{25}{100}$ tel ſeiner urſprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder  $\frac{15}{100}$ tel dieſer Grundabgabe 43 Jahre lang an ſie bezahlt, wird nach Ablauf dieſer Periode von ſeiner Laſt befreit, indem die Ablösungskaſſe in dieſem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pſlichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten ſammt Zinſes-Zinſen zu 4  $\frac{1}{2}$ % durch Erlegung des Reſtes ſeines Ablösungs-Kapitals, ſo muß die Ablösungs-Kaſſe ihn ſofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kaſſe iſt berechtigt und verpflichtet, mittelſt der bei ihr in dieſer Weiſe eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die ſolche Annuitäten einzahlen, nach dem Kennwerthe abzuloſen und an ſich zu kaufen, und auch die 4  $\frac{1}{2}$ %igen Zinſen dieſer Kapitale in gleicher Weiſe zu verwenden.

#### Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungſummen nach den Vorſchriften des III. Titels der Verfaſſungs-Urkunde wird in dem Finanz-Geſetze jeder Periode feſtgeſetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherſtellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewieſen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Sp. 117.

#### | Artikel 39.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion iſt mit dem Vollzuge dieſer Anordnung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Beſtimmungen über deren Durchführung wird eine Inſtruktion enthalten.

#### Artikel 40.

Die Beſtimmung des Artikel 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz,

auf welchen Regierungsbezirk | die übrigen Normen dieses Gesetzes z. v. 118.  
keine Anwendbarkeit haben.

Artikel 41.

Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Verchenfeld. Weishaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.

---

3. Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr.  
Vom 4. Juni 1848.

Vierundzwanzigste Verfassungsänderung.

z. v. 121.

G e s e t z - B l a t t

z. v. 122.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

---

N<sup>o</sup> 14. München, den 13. Juni 1848.

---

Gesetz,  
die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

z. v. 121.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit z. v. 122.  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der

Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloßen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

- Ep. 123. [ 1) Söhne- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,  
2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,  
3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfällions-Vertheses.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs-Kapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2.

Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

- a) die thronlehenbaren Würden,  
b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Art. 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (fouda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrschaften erkaufte (fouda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Ep. 124.

[ Art. 4.

Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Consens der Agnaten und Mitbesessenen oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständnis nicht Statt, so steht den Erbfolge-



berechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matritel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII. der siebenten Verfassungs-Beilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehensfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

| Art. 5.

Sp. 125.

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Recknisse, z. B. Canon, Gilt &c. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6.

Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem | Tage, an welchem das Sp. 126.  
Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7.

Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

M a x i m i l i a n.

v. Thon-Dittmer. Heiny. Perckenfeld. Weishaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Rath Seb. von Kobell.

---

- Sp. 129. 4. † Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. †<sup>1</sup>

Vom 4. Juni 1848.

Fünfundzwanzigste Verfassungsänderung.

Sp. 130.

| Artikel 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Artikel 2 bis 9 sind gewöhnliches Gesetz.

5. Das Grundlagengesetz. Vom 4. Juni 1848.  
Sechszwanzigste Verfassungsänderung. Sog. Grundlagengesetz.

Sp. 137.

G e s e t z - B l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

Nr. 16. München, den 15. Juni 1848.

Sp. 137.

G e s e t z ,

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit  
Sp. 138. Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der

<sup>1</sup> Dieß Gesetz ist aufgehoben durch das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend. Vom 30. März 1850 (Gesetz-Blatt 1849—1850 Sp. 117 ff.).

Art. 1 dieses Gesetzes lautet:

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloßen und verordnen:

#### Artikel 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

#### Artikel 2.

Der privilegierte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staats- Sp. 139.  
beamten und des Fiskus soll aufhören.

#### Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

#### Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

#### Artikel 5.

Sie urtheilen in Zivilsachen als Einzelrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Eeringfügigkeit des Streits, gegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schnellen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

#### Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetz vom 17. November 1837 §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich | zweckmäßiger Sp. 140.  
Revision der dort aufgestellten Kategorien.

#### Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetz hat auch die Siegel-mäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

### Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter erteilten Aufträge.

### Artikel 9.

Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelrichtern  
 2p. 141. abgeurtheilten | Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

### Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

- 1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
- 2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen,
- 3) in erster Instanz über die Vergehen;
- 4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsteher eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

### Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

2p. 142.

### | Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche

eine Verlegung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche vermittelt.

#### Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechterhaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

#### Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte Sp. 143. zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Partheien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

#### Artikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rhein-Ufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

#### Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rhein-Ufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Sp. 144.

| Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Artikel 18.

Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dasürhält, daß durch die Verhandlung Aerger- niß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10. Ziffer 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Artikel 21.

Sp. 145. Das neue Polizei-Strafgesetz-Buch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung | bis- her den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Artikel 22.

Sp. 146. † Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. — | Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter- Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden †<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 22 ist für das ganze Königreich aufgehoben durch das Gesetz einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtl. Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. Vom 1. Juli 1856 (Gesetz-Blatt 1855—1856 Sp. 339 ff.) Art. 31.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Perchenfeld. Weisshaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Rath Seb. v. Kobell.

---

### B. Das Volk als Landtag.

| 6. Gesetz, den Geschäftsgang der beyden Kammern Sp. 28.  
der Stände-Versammlung betreffend.  
Vom 2. September 1831<sup>1</sup>.

Sechste Verfassungsänderung.

| §. 19.

Sp. 36.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit<sup>2</sup>, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13. 14. 18. 19. 20. 22. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich aller hier | abgeänderten Punkte mit der erwähnten Sp. 37.  
Bekanntmachung — hinsichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten  
Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, | wo selbe Sp. 38.  
über die an die Stelle zu setzenden Reglements-Bestimmungen  
gültigen Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

<sup>1</sup> S. oben S. 14.

<sup>2</sup> Das war der 5. September 1831.

---

† 7. Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.

Vom 18. Jänner 1843. †<sup>1</sup>

Vierzehnte Verfassungsänderung.

---

Sp. 5.

## G e s e t z - B l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

N<sup>o</sup>. 1.

---

München, den 23. Januar 1843.

---

Sp. 5.

† Gesetz,

die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. †

---

L u d w i g

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Sp. 6.

Wir haben nach Vernehmung Unseres | Staatsraths, mit  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X.  
§. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloßen,  
und verordnen, was folgt:

### Artikel I.

Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Stände-  
Sp. 7. Versammlung in der Zwischenzeit von der einen zu der anderen  
allgemeinen Wahl der Abgeordneten verstorben, oder gemäß der  
Bestimmungen der Verfassungs-Gesetze aus der Kammer getreten,  
und bei erfolgender Versammlung der Stände des Reiches kein  
— aus der jüngsten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter  
Ersatzmann mehr vorhanden ist, der an die Stelle des Verstorbenen

---

<sup>1</sup> Das ganze Gesetz ist aufgehoben durch das Gesetz, die Wahl  
der Landtags-Abgeordneten betr. Vom 4. Juni 1848. A. 31.  
S. unten S. 307.



oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, so hat eine Zwischenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

### Artikel II.

Jede solche Zwischenwahl ist auf die Klasse und auf den Regierungs-Bezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, so wie auf die eröffnete Stelle zu beschränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächsten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diejenigen, welche bei der Zwischenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, für die Klasse und den Regierungsbezirk die Ersahmänner zu bilden.

### Artikel III.

Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Universitäten, von den zur Sp. 8. Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klassen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klasse zu ersetzen.

### Artikel IV.

Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, so wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehnten Verfassungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

### Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender | Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, und als ein Grund- Sp. 9. gesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der durch

Sp. 10. | Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

L u d w i g.

Frhr. v. Gise.    Frhr. v. Schrenk. v. Abel.  
Frhr. v. Gumpenberg.    Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs  
Der ergebende geheime Secretär  
P. Hexamer.

8. Das sog. Verfassungsverständnis.  
Beschluß der Kammer der Reichsräte. Vom 12. Juli 1843<sup>1</sup>.

©. 209.

### Verfassungs-Verständniß nach dem Ausschuß-Protokolle vom 14. Juni 1843.

#### §. I.

Die Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 3. räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A. aller direkten Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen;  
und setzt in §. 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen“ vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden

<sup>1</sup> Abgedruckt aus: „Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe ... vom Jahre 1842/43. Viertel Beilagen-Band“. S. 269 ff. — Über diesen Beschluß, der nie Gesetz geworden ist, der aber zuvor die königliche Willigung und die Genehmigung des Gesamt-Ministeriums durch Beschluß v. 30. Juni 1843 erlangt hatte, und auf dem Regierung und Kammer bisher gefußt haben, s. Seydel, IV bej. S. 355 ff. (II<sup>2</sup> S. 565 ff.).

(vorhersehbaren) Staats-Ausgaben“, dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern.“

- I. III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches S. 270. unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auslagen“ in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staats-Einnahmen zu dessen Dedung unzulänglich sind.“

## §. II.

Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

- I. In Absicht auf das Budget, daß dieses
- A. das gesammte bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und
  - B. alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß,
- II. In Absicht auf die Willigung:
- daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesamt-Staats-Bedürfnisse, d. h., zwischen „den ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden“ Staats-Bedarfe, einschlägig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Dedungsmitteln andererseits auszugleichen.
- III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese
- A. aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder:
    - | a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung S. 271. bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichs-Reservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung“ unterstellt wurden, oder
    - b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß
  - B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche

die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt Vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

### §. III.

Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe der „ordentlichen beständigen bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse“ und über den „nothwendigen“ Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder Z. 272. hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulierte Steuer-Größe, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisiert das gesammte budgetisirte Staats-Bedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

### §. IV.

Sind dagegen Regierung und Stände entweder

- a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses, oder
  - b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder
  - c) in beiderlei Hinsicht
- abweichender Ueberzeugung und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich ausprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflicherweise an ergänzenden Steuern nur die ihres Dastürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen
- a) den in das Budget eingestellten, und
  - b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorherseh-  
bare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staats-  
bedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den S. 273.  
erwaigten Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem  
Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können  
nur in so ferne realisirt werden, als sie die Natur eines  
zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-  
bedürfnisses“ (i. §. II. Ziff. III. A. a und b) tragen, und sollten  
die Deckungsmittel nicht zulänglich seyn, alle in das Budget ein-  
gestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriediget die Regierung  
zunächst jene unter diesen Staats-Bedürfnissen, welche auf  
gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene,  
welche ihr, gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten  
erscheinen.

#### §. V.

Die Verfassung gebietet ferner in Tit. VII. §. 10 „daß den  
Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über  
die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde.“

#### §. VI.

Aus dieser Verfassungs-Bestimmung folgt:

- I. in Absicht auf die Nachweisungen selbst: Daß  
dieselben alle irgendwie realisirten Staats-Einnahmen  
und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich  
auch in Gemäßheit des Tit. VII. §. 8 der Verfassungs-  
Urkunde) als „außerordentlich und unvorhersehbar“ aus  
Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens  
bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen  
(dokumentirt) darlegen müssen.
- II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß S. 274.  
diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen  
Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung  
schöpfen, es seyen entweder
  - a) die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng  
gesetzmässig verwirklicht, oder
  - b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und  
außerordentlichen, bestimmt vorher zu sehenden  
Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht ent-  
sprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budget-  
mässigen Größe bestritten, oder

- c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmässigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

### §. VII.

- Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der 6jährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h., durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. | Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

† 9. Gesetz zu Verlage X Tit. I § 44 lit. c.  
Vom 23. Mai 1846. †<sup>1</sup>

Sechzehnte Verfassungsänderung.

**G e s e t z - B l a t t**  
für das  
K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Sp. 38.

Nr. 2.

München, den 3. Juni 1846.

† | **G e s e t z**,  
den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Verlage zur Verfassungs-  
Urkunde betr. †

Sp. 37.

**L u d w i g**  
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben zur näheren Bestimmung des Umfanges des durch den  
§. 44. lit. c. | des I. Titels der X. Verlage zur Verfassungs-Urkunde Sp. 38.  
dem Könige vorbehaltenen Rechtes nach Vernehmung Unseres  
Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben  
und Getreuen der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in  
dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen,  
beschlossen, und verordnen, wie folgt:

**Art. I.**

Die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer Sp. 30.  
der Abgeordneten ist in dem durch den §. 44. lit. c. Tit. I. der  
X. Verlage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle nachzufuchen:

- 1) von allen besoldeten Hofdienern;
- 2) von allen unmittelbaren besoldeten Staatsdienern im  
Sinne der IX. Verfassungs-Verlage;

<sup>1</sup> Auch dieß Gesetz ist aufgehoben durch das Gesetz, die Wahl  
der Landtagsabgeordneten betr. Vom 4. Juni 1848. N. 31.  
S. unten S. 307.

- 3) von den rechtskundigen Bürgermeistern in den Städten erster Classe, welche die für solche in §. 47. des revirirten Gemeinde-Edicts bezeichnete Magistrats-Formation besitzen;
- 4) von allen Officieren und im Officiers-Ränge stehenden Militär-Beamten, welche sich im Bezuge einer Lage befinden;
- 5) von den Advocaten;
- 6) von allen unter den Categorien Biff. 1) 2) und 4) begriffenen Individuen nach der Versetzung in den Ruhe- oder Pensionsstand, sowie von allen übrigen Individuen, welche eine Pension aus Hof- oder Staatsklassen beziehen, so lange sie in dem Genuße des Ruhegehaltes oder der Pension sich befinden.

Ep. 40.

Kein Individuum, welches unter irgend einer der vorbemerkten Categorien begriffen ist, kann ohne Bewilligung des Königs in die Kammer treten.

#### Art. II.

Professoren, welche von den Universitäten nach Tit. VI. §. 9. lit. e. der Verfassungs-Urkunde zur Kammer der Abgeordneten gewählt werden, sind von der in dem Art. I. dieses Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeit ausgenommen, auch wenn sie zugleich in einem der in diesem Artikel I. bezeichneten Verhältnisse stehen.

#### Art. III.

Die Bestimmung des §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde soll auf andere, als die in dem Art. I. bezeichneten Individuen nicht angewendet werden. Standes- oder gutherrliche Beamte haben nur die Bewilligung der Standes- oder Gutsherren einzuholen, in deren Diensten sie stehen.

#### Art. IV.

Ep. 41.

Jedem, der nach den Bestimmungen des Art. I. dieses Gesetzes die Bewilligung | des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten nachzusuchen verbunden ist, bleibt im Falle der Verweigerung derselben das durch die Wahl verliehene Recht vorbehalten, wenn er binnen vierzehn Tagen — von der Zustellung des die Bewilligung verweigenden Rescriptes an gerechnet — bei der Regierung des Kreises, durch welche ihm die Eröffnung gemacht worden,



seinen Austritt aus dem Hof-, Staats-, Militär- oder Gemeinde-Dienst, die Niederlegung der Advocatie oder die Verzichtung auf den Fortbezug des Ruhegehaltes oder der Pension erklärt, und in den beiden ersten Fällen gleichzeitig bei der vorgesetzten Dienststelle die Entlassung nimmt.

Den Empfang der Verzichtserklärung, und des Entlassungs-Gesuches haben die genannten Stellen sofort zu bescheinigen.

#### Art. V.

Wenn derjenige, dem die königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer verweigert worden ist, im Auslande sich befindet, so hat die Einreichung der in dem Art. IV. erwähnten Erklärung und des Entlassungs-Gesuches von dem Tage an, wo ihm das die Bewilligung versagende Rescript zugestellt worden ist, binnen sechs Wochen zu geschehen. Sp. 42.

#### Art. VI.

Sind die besagten Fristen eingehalten worden, so tritt der Betheiligte nach erhaltener Entlassung aus dem, die Verpflichtung zur Einholung der königlichen Bewilligung begründenden Verhältnisse, in die Kammer ein.

Diese Entlassung muß ohne Aufschub erteilt werden, wenn der Betheiligte sich nicht in einem Rückstande an anvertrautem Staatsgute oder an übertragener Hauptarbeit befindet. Befindet sich derselbe in einem solchen Rückstande, so ist dessen Beseitigung, wie immer möglich, von Seite der Regierung zu beschleunigen.

#### Art. VII.

Ist von dem Betheiligten innerhalb der in den Artikeln IV. und V. bezeichneten Fristen weder die vorgeschriebene Erklärung abgegeben, noch das Entlassungs-Gesuch eingereicht worden, so ist der nächstfolgende Ersatzmann in die Kammer einzuberufen, vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wenn der Ersatzmann in einem von den durch Art. I. und III. vorgesehenen Verhältnisse sich befindet. Sp. 43.

#### Art. VIII.

Die Art. IV., V., VI. und VII. gelten in gleicher Art auch für die ständes- und gutherrlichen Beamten, welchen von den Ständes- oder Gutsherren die Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten versagt wird.

Sp. 44.

| Art. IX.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und können nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise abgeändert werden.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrend. v. Abel.  
Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.  
der expedirende geheime Secretär  
P. Hexamer.

---

10. Gesetz, die ständische Initiative betreffend.  
Vom 4. Juni 1848.

Neunzehnte Verfassungsänderung.

---

Sp. 61.

G e s e t z - B l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

Nro. 9. München, den 10. Juni 1848.

---

Sp. 61.

G e s e t z,  
die

st ä n d i s c h e I n i t i a t i v e b e t r e f f e n d.

---

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit  
Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände

des Reichs, unter Beobachtung der | im §. 7. Tit. X. der Ver- Sp. 62.  
fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschloffen und verordnen,  
was folgt:

### Artikel I.

Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-  
Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

### Artikel II.

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde dem König  
ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen Sp. 63.  
der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag  
zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den  
Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1.—6. der Verfassungsurkunde  
enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Ver-  
fassungsteilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs ein-  
geräumt.

### Artikel III.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung fest-  
gesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu  
schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Ver-  
sammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen  
Bestimmungen vorbehalten.

### Artikel IV.

Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungsurkunde enthaltenen  
Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe be-  
treffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen,  
der letztern das im Art. II bezeichnete Recht der Initiative eben-  
falls zu.

### Artikel V.

Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten  
Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vor-  
läufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht Sp. 64.  
von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer  
unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Verathung ge-  
langen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die  
doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

### Artikel VI.

Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen  
der Verfassungsurkunde oder Zusätzen zu derselben, den Theilagen

und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

#### Artikel VII.

Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesamtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

#### Artikel VIII.

- Sp. 65. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

#### Artikel IX.

- Sp. 66. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heing. Lerchenfeld. Weishaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell,

---

11. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr.  
Vom 4. Juni 1848.

Zwanzigste Verfassungsänderung.

G e s e t z = B l a t t

Sp. 70.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

Nr. 10. München, den 10. Juni 1848.

G e s e t z ,  
die Verantwortlichkeit der Minister betr.

Sp. 69

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7.  
der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und  
verordnen, was folgt: Sp. 70.

Artikel I.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe  
im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen  
sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne  
ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt.  
Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

| Artikel II.

Sp. 71.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staats-  
ministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath  
oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

- 1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines  
Amtes verhindert ist;
- 2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines er-  
ledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

## Artikel III.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

## Artikel IV.

Sp. 72. Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

## Artikel V.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

## Artikel VI.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschliessungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Befehlungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

## Artikel VII.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angebotene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Sp. 73.

## Artikel VIII.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Vorgesetzten eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Befehle zur

Rechenschaftsablage über seine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

### Artikel IX.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

- 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
- 2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
- 3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

### Artikel X.

Erachten die Stände des Reichs die Voraussetzungen des Art. IX. für gegeben, | und demnach durch ihre Pflicht sich auf- Sp. 74.  
fordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzubrufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

### Artikel XI.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmen-Mehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Ep. 75.

## | Artikel XII.

Bezüglich der im Art. IX. vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

## Artikel XIII.

Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

- 1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

Ep. 76.

- | 2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

## Artikel XIV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden, welches nur in der Lit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Feiny. Verchenfeld. Weishaupt.  
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.

---



12. Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.  
Vom 4. Juni 1848.

Einundzwanzigste Verfassungsänderung.

**G e s e t z - B l a t t**

Sp. 78.

für das

**K ö n i g r e i c h B a y e r n.**

N<sup>o</sup>. 11. München den 10. Juni 1848.

**G e s e t z ,**  
**die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.**  
**Vom 4. Juni 1848<sup>1</sup>.**

Sp. 77.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes und mit  
Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-  
Urkunde vorgeschriebenen Form, beschloffen und verordnen, wie folgt: Sp. 79.

**Artikel 1.**

† Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von  
je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesamt-Bevölkerung des  
Königreichs. †

**Artikel 2.**

† Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach  
obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt. † Sp. 79.

**Artikel 3.**

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner Urwahl.

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

<sup>1</sup> Dieß Gesetz ist durch die 64. Verfassungsänderung (s. die-  
selbe unten sub Art. 17, S. 327 ff.), das Gesetz v. 21. März 1881  
stark verändert und dann in neuer Redaktion publizirt worden. Die  
bei den einzelnen Artikeln des Textes angegebenen Änderungen außer den  
Zusätzen zu Art. 5 sind alle durch dieß Gesetz bewirkt worden.

## Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgelegt hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17. vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25. und Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinzulassung des Beisaptes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

## Artikel 5.

+ Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist. +

Dreißigste Verfassungsänderung. S. zu Tit. VIII §. 4, oben S. 36. 37.

Fünzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 26. 27. Das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., v. 26. Dezember 1871 bestimmt in

## Art. 46.

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 auf Grund der bis dahin geltenden Strafgesetze ergangenen Verurtheilung

1) die Fähigkeit bei Landtags- und Gemeindewahlen zu wählen oder gewählt zu werden — — —

verloren hat, tritt, insofern er nicht früher Rehabilitation erlangte, kraft des Gesetzes in die verlorenen Rechte wieder ein, wenn — falls die Verurtheilung wegen Verbrechen erfolgte — zehn Jahre und, falls sie wegen Vergehens stattfand, fünf Jahre seit der Verbüßung, der Verjährung oder der Erlassung der Strafe verfloßen sind<sup>1</sup>.

## Artikel 6.

+ Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. VI. der Verf. Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat. +

## Artikel 7.

+ Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt. +

<sup>1</sup> Vgl. Strafgesetzbuch für d. K. Bayern v. 10. Nov. 1861 N. 30 und Reichs-Strafgesetzbuch v. 26. Februar 1876 § 33. 34 §. 4.

Artikel 8.

Weber die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Geändert.

Artikel 9.

÷ Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet. ÷

Artikel 10.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Erstherrmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Geändert.

| Artikel 11.

Sp. 81.

÷ Die Bildung der Wahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

- 1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
- 2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden. ÷

Artikel 12.

÷ Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht. ÷

Artikel 13.

÷ Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirk bestimmt. ÷

Artikel 14.

÷ Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist. Sp. 82.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Wahl- oder Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden. ÷

Artikel 15.

Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Geändert.

Artikel 16.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Artikel 17.

Nur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache aus-

bleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

#### Artikel 18.

- Ev. 63. Die Wähler und Wahlmänner ernennen | für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitglieðern aus ihrer Mitte.

#### Artikel 19.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Beschlusses, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde.“

#### Artikel 20.

+ Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Unvollständige oder unsörmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet. †

#### Artikel 21.

- Ev. 64. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen | Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Geändert.

#### Artikel 22.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Abf. 2 geändert.

#### Artikel 23.

Die Wahl-Ausschüsse becheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Auspruch ist unzulässig.

#### Artikel 24.

Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebenso wenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

#### Artikel 25.

Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

| Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benutzung eines Sp. 65.  
 obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach  
 Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

#### Artikel 26.

Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den  
 Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den  
 Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren,  
 sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Geändert.

#### Artikel 27.

Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den  
 Gegenstand der Wahlen und jede Einmischung von anderen Gegenständen,  
 von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer  
 für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

#### Artikel 28.

Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen,  
 und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär,  
 zu unterschreiben.

Geändert.

#### Artikel 29.

÷ Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus der-  
 selben treten.

| Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge an- Sp. 56.  
 nimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung  
 kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatz-  
 männern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die  
 noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind. ÷

#### Artikel 30.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am  
 Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versamm-  
 lung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

- a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der  
 Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nach-  
 folgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,
- b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verab-  
 folgt werden solle.

Geändert.

#### Artikel 31.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-  
 Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in  
 Wirksamkeit, und können nur in der durch den Titl. X. §. 7. der Sp. 67.  
 Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14. des Tit. VI. der Verfassungs-  
 Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur  
 Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben;

ebenso

- 1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeord-  
 neten | zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend“; Sp. 68.

- 2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;  
 3) Gesetz vom 15. April l. Jz., die Zahl der Abgeordneten zur Ständeverammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.  
 Gegeben München, den 4. Juni 1846.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Feing. Lerchenfeld. Weishaupt.  
 Graf v. Bray. v. Strauß. Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der geheime Secretär des Staatsraths,  
 Rath Seb. v. Kobell.

13. Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren  
 bei Anklagen gegen Minister betreffend.  
 Vom 30. März 1850<sup>1</sup>.

Sp. 131.

G e s e t z - B l a t t  
 für das  
 K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Sp. 134

N<sup>o</sup> 13.

München, den 2. April 1850.

Sp. 133.

**G e s e t z ,**  
 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei An-  
 klagen gegen Minister betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Sp. 134.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes | vom 4. Juni 1846,  
 die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI. Absatz 1.

<sup>1</sup> Ist einfaches Staatsgesetz, nicht in den Formen des Tit. X § 7  
 ergangen.

nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschließen, was folgt:

Art. 1.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des | Ge- 2p. 135.  
setzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Rätthen, einem Gerichtschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprocesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2.

Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepuncte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt:

- 1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
- 2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
- | 3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den 2p. 136.  
Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3.

Nach Prüfung der Anklagepuncte und Vernehmung des theiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklage-

bevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

#### Art. 4.

† Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Land-  
 sp. 137. rath jedes Kreises 1 bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtigt und ergänzt wird. †

#### Art. 5.

† In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschwornen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386. des pfälzischen Gesetzbuches über das  
 sp. 139. Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen. †

Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 bestimmt (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 819) im

#### V. Abschnitt

Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren . . .

2) Im Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

#### Art. 72.

An Stelle der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Ver-



fahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hülfseschwornen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshof zu verwendenden Geschwornen.“

#### Art. 6.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

#### Art. 7.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichnis zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

#### | Art. 8.

Sp. 139.

Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung

binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtscanzlei einzureichen sei.

Art. 9.

Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10.

Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11.

Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räten die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Sp. 140.

| Art. 12.

Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtigt, sich so viele Verteidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Verteidiger keiner Beschränkung.

Art. 13.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15.

Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich

Sp. 141.

in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben seyn sollte.

Art. 17.

Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der bereiteten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18.

Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19.

Sp. 142.

Die erwachsenen Acten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Acten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20.

In jedem Stände des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21.

Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Sp. 143.

| Art. 22.

Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Sp. 144.

| Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

M a r.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.

Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

14. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend. Vom 25. Juli 1850<sup>1</sup>.

Achtundzwanzigste Verfassungsänderung.

Sp. 316.

| Art. 41.

Die §§. 6. und 15. Tit. VI., ferner der §. 29. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Titel II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831. den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständerversammlung betreffend, sind aufgehoben.

15. Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Vom 28. Mai 1852<sup>2</sup>.

Sp. 599.

| Einziger Artikel.

Sp. 599.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Sp. 600.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

<sup>1</sup> S. oben S. 20.

<sup>2</sup> Gesetz-Blatt 1851. 1852. Nr. 30. München, den 16. Juli 1852, Sp. 597—600. — Einfaches Staatsgesetz. Kundert den Art. 4 des Gesetzes, den Geschäftsgang des Landtages betreffend v. 25. Juli 1850, wonach auch die Kammer der Reichsräthe sich selbst den Präsidenten wählen kann.

16. Gesetz, d. Geschäftsgang des Landtags betr. V. 19. Januar 1872. 315

16. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr.  
Vom 19. Januar 1872.

Einundfünfzigste Verfassungsänderung.

---

## G e s e t z - B l a t t

Sp. 174.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

N 5.

München, den 23. Januar 1872.

---

G e s e t z ,  
den Geschäftsgang des Landtags betr.

Sp. 173.

L u d w i g I I .

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, was folgt:

Sp. 174.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst fest-  
zustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der  
nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden ver-  
fassungsmäßigen Bestimmungen.

Sp. 175.

## Besondere Bestimmungen.

### Abtheilung I.

#### Einberufung und Constituirung des Landtags.

##### Art. 2.

Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

##### Art. 3.

Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

##### Art. 4.

Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Ep. 176. | Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

##### Art. 5.

Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

#### | Art. 6.

Sp. 177.

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittlung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesamtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen. Sp. 178.

#### Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur, Kanzlei und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

#### Art. 7.

Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem

Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

#### Art. 8.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweissen und nach Umständen an die zuständige Behörde abzuführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Ep. 179.

#### | Art. 9.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

#### Art. 10.

Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

#### Art. 11.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

#### Art. 12.

Ep. 160.

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen | Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Be-



gehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach ge-  
endigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

### Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung  
und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staats-  
regierung und untereinander.

#### A. Sitzungen der Kammern.

##### Art. 13.

Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe  
der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und  
geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Ge-  
schäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder I. Commissär erklärt, daß  
er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen  
habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zu-  
stimmung weder eine öffentliche Verathung, noch eine Bekanntmachung  
erfolgen.

##### Art. 14.

Wenn die Staatsminister oder I. Commissäre | das Wort ver- Sp. 151.  
langen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt  
die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber  
unterbrochen.

##### Art. 15.

Die I. Staatsminister und I. Commissäre müssen über jeden  
Verathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört wer-  
den, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen  
Vortrage unterbrochen werden darf.

##### Art. 16.

Die Staatsminister und I. Commissäre sind gleich den Kam-  
mermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden  
Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzu-  
schlagen.

## Art. 17.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und L. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

## Art. 18.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Sp. 1<sup>2</sup>.

## | Art. 19.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation †, deren weitere Motivirung unzulässig ist, † von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Die eingekreuzten Worte gestrichen durch den Landtagsabschied v. 1. Juli 1886 § 26 (G.- u. V.-Bl. 1886 S. 327.)

## Art. 20.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Der Landtagsabschied v. 1. Juli 1886 § 26 (dass. S. 328) fügt als Absatz 2 zu:

Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

## Art. 21.

† Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, dessfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist. †

Der Landtagsabschied v. 1. Juli 1886 § 26 (dass. S. 328) ersetzt den Art. 21, wie folgt:

## Art. 21.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des

Gegenstandes derselben anschließen, wenn in der Kammer der Reichsräthe mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Beiprehung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

## B. Beratungen.

### Art. 22.

Beratungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuss in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberatung und beziehungsweise Beschlussfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

| In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs- Sp. 193.  
Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Beratungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuss oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder 1. Commissäre hierüber zu hören.

### Art. 23.

Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuss (Commission, Abtheilung) in der Kammer beraten werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, | müssen, Sp. 194.  
insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas An-

deres beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Verathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

#### Art. 24.

Die Verathung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Verathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

### C. Abstimmung und Beschlussfassung.

#### Art. 25.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

#### Art. 26.

Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht Ev. 153. versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

#### Art. 27.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

#### Art. 28.

Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so

wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll; Ev. 156

2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und l. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzableiben. Ev. 157.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32.

Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

#### D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

##### Art. 33.

Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erhalten.

Ep. 168.

| Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatsschasse erwachsen.

##### Art. 34.

Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und 1. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

##### Art. 35.

Für die nach Tit. VII §. 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

##### Art. 36.

Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldenentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldenentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Ep. 169.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Beihilfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablöschungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer andern Staatssassa stattfindet. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre begründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

#### Art. 37.

Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

#### | Art. 38.

Sp. 190.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

#### Art. 39.

Sobald ein Gesamtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesamtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

#### Art. 40.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesekentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesamtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

## Abchnitt II.

1) An die Stelle des §. 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.“

2) An Stelle des §. 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt.“

## Schlussbestimmungen.

Ep. 192. Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

L u d w i g.

Graf v. Hegneuberg-Dux. v. Piretschner.  
Fhr. v. Prandh. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. Häußle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
dem Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.



17. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen  
des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeord-  
neten vom 4. Juni 1848 betreffend.

Vom 21. März 1881.

Vierundsechzigste Verfassungsänderung.

---

I Gesetz- und Verordnungs-Blatt

2 103.

für das

Königreich Bayern.

---

Nr. 10.

München, den 23. März 1881.

---

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes  
über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848  
betreffend<sup>1</sup>. Vom 21. März 1881.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit  
Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der  
Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7  
der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, die Abänderung  
einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die  
Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend — beschlossen und ver-  
ordnen, was folgt:

Daran schließt sich der Text des Gesetzes § 1—§ 17 auf  
Seite 103—112.

I § 18.

S. 112.

[Abs. 1.] Die Absätze 1 und 3 des Art. 31 finden auf vor-  
stehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

[Abs. 3.] Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des  
Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtags-Abgeordneten  
betreffend —, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen ab-  
ändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungs-  
blatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerirung  
der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen.

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

---

<sup>1</sup> S. dasselbe oben S. 303 ff.

§. 113. | Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahl der Landtags-  
Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr.

### Königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in §. 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. März ds. Jrs. — die Abänderung einiger Bestimmungen über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend — enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit unter fortlaufender Nummerirung der Artikel und unter Richtigerstellung der Citate bekannt gemacht.

München, den 22. März 1881.

v. P f e u f e r.

Der General-Secretär.

In dessen Statt:

Ministerialrath von Kopp.

### G e s e t z,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

#### Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

#### Art. 2.

Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

§. 114. | Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für

mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirk höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

### Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

- a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
- b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

### Art. 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgelegt hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII §. 25 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinzufügung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

### Art. 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

- 1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
- 2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren S. 113. gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
- 3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor

der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben.

- 4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abj. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

#### Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschlussgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu erteilen.

#### Art. 7.

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann am 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Besä-

tigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, sofern sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 11.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

| Art. 12.

6. 117.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht

mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Art. 14.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

§. 116.

| Art. 18.

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20.

Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in

einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

#### Art. 21.

Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

#### Art. 22.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Auschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

#### Art. 23.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzuliegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde.“

#### | Art. 24.

§. 119.

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

#### Art. 25.

Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

- 2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- 4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
- 5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

## Art. 26.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## Art. 27.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

## Art. 28.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

E. 120.

## | Art. 29.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

## Art. 30.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebenso wenig den Offizieren und Militärbeamten, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

## Art. 31.

Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.



Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 32.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmischung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 34.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

| Art. 35.

§. 121.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hoischarge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordneten-sitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

## Art. 36.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

## Art. 37.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

§. 122.

| Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

- 1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
- 2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
- 3) Gesetz vom 15. April 1848, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.



# Nachtrag zu den Deutschen Staatsgrundgesetzen

## Heft V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Enthaltend die vierundsiebzigste und die fünfundsiebzigste Verfassungsänderung (s. unten s. I und II), sowie Nachträge zu den Anlagen, insbesondere das Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 (s. III—VI).

Das Gesetz- und Verordnungs-Blatt ist benutzt bis Nr. 62, München, den 29. September 1906.

---

### I. Die vierundsiebzigste Verfassungsänderung. Zur Verfassung Tit. V § 4 Abs. 2 und § 5; Beilage VII § 14, 28 und 109 und Beilage VIII.

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 (Beilage zum Landtagsabschied vom 10. Juni 1899, Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 28 S. 299 ff.), nach Art. 176 in Kraft vom 1. Januar 1900, lautet:

#### | Artikel 35.

Z. 31 der Nr.  
lage.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 wird dahin geändert:

I. Titel V § 4 Abs. 2 und § 5 werden aufgehoben<sup>1</sup>.

II. In der VII. Beilage erhält

1. der § 14 Abs. 3 folgende Fassung:

Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den für die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> S. oben S. 19.

<sup>2</sup> S. oben S. 132.

2. Der § 28 Satz 2 und der § 109 werden aufgehoben<sup>1</sup>.

III. Die achte Beilage wird aufgehoben<sup>2</sup>.

In der Pfalz können Familienfideikomisse auch in Zukunft nicht errichtet werden.

## II. Die fünfundsiebzigste Verfassungsänderung. Zu Titel VII § 4<sup>3</sup>.

Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betreffend vom 4. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern, Nr. 35), München, den 6. Juli 1904, S. 231. 232 bestimmt:

### § 1.

Im Titel VII § 4 der Verfassungsurkunde werden die Worte „durch einen Ausschuß“ gestrichen.

## III. In Anlage 2 A. Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (s. oben S. 266 ff.).

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899<sup>4</sup>, in Kraft vom 1. Jan. 1900, bestimmt:

S. 39 der Anlage.

### | Artikel 141.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten wird dahin geändert:

I. Der Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Bodenzinskapitalien haben denselben Rang wie die Grundrenten, an deren Stelle sie treten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> S. oben S. 136 u. 156.

<sup>2</sup> S. oben S. 157—160.

<sup>3</sup> S. oben S. 28.

<sup>4</sup> S. oben S. 1 des Nachtrags.

<sup>5</sup> S. oben S. 274.

II. Der Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Annuitäten haben den Rang der Gefälle, an deren Stelle sie getreten sind<sup>1</sup>.

IV. In Anlage 2B: Das Volk als Landtag, Nr. 17 (oben S. 328 ff.).

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899<sup>2</sup> giebt in Art. 140 (Beilage S. 38) dem Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 in der Fassung vom 22. März 1881 (s. oben S. 329) die Form:

† 1) Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind<sup>3</sup>. †

V. In Anlage 2B: „Das Volk als Landtag“, Nr. 16 (oben S. 315 ff.).

Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betreffend vom 4. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 35 S. 231/2) bestimmt:

§ 2.

Die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, erhalten folgende Fassung:

Artikel 25.

Zur gültigen Abstimmung wird — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist — die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus

<sup>1</sup> S. oben S. 274.

<sup>2</sup> S. oben S. 1 des Nachtrags.

<sup>3</sup> S. unten Wahlgesetz v. 9. April 1906 Art. 4 N. 1, S. 6.

welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern im gegebenen Zeitpunkte besteht.

Hiebei sind

- a) die gesetzlich von der Abstimmung Ausgeschlossen,
- b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entschuldigten und die sonst mit Genehmigung des Präsidenten Abwesenden

nicht mitzuzählen.

### Artikel 26.

Wenn zur Zeit der Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden ist, so kann die Abstimmung in einer späteren Sitzung vorgenommen werden. Erst wenn auch hier Beschlußunfähigkeit eintritt, hat der Präsident die Abwesenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Absatz 2 genannten unter Androhung des gesetzlichen Nachtheiles für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

---

## VI. Zu Anlage 2B: „Das Volk als Landtag“, Nr. 12 u. 17 (oben S. 303 ff. u. 328 ff.).

An Stelle des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 und seines Abänderungsgesetzes vom 21. März 1881 ist das Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 getreten. Nach seinem Artikel 39 soll es als „Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen“ werden. Dasselbe kommt im Folgenden zum Abdruck.



| Gesetz = und Verordnungs = Blatt S. 131.  
für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 10. April 1906.

---

Inhalt:

Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

---

Landtagswahlgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

| Artikel 1.

S. 132.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.



## Artikel 3.

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

## Artikel 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen,
4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

## Artikel 5.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde). Der §. 133. Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher | Glaubensbekenntnisse mit Hinzulassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

## Artikel 6.

Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das Wahlrecht nur in Einem dieser Bezirke ausüben.

## Artikel 7.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt,
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und
4. keinem der Ausschließungsgründe des Artikels 4 unterliegt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Artikels 4 eintritt.

### Artikel 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, soferne nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten liegende ausmärkische Bezirke (Artikel 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

### | Artikel 9.

§. 134

Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen doppelt anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Bemerkungen über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besites der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

## Artikel 10.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsfrist hinzuweisen.

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

## Artikel 11.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Meldung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

S. 135.

## Artikel 12.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der K. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.



### Artikel 13.

Die R. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

### Artikel 14.

Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

### Artikel 15.

Die Distriktverwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Rundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### Artikel 16.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

### | Artikel 17.

S. 134.

Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr vormittags und wird um sieben Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um sieben Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen.

## Artikel 18.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt, an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

## Artikel 19.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen.

## Artikel 20.

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

| Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

## Artikel 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten,
7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
8. welche außer der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten; wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

## Artikel 22.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.



Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

§. 138.

## Artikel 23.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## Artikel 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

## Artikel 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten des Wahlkreises bestehende Kommission zusammen. Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Artikels 19 entsprechende Anwendung.

## Artikel 26.

Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Rundmachungen dienenden Blätter bekannt gegeben.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen,

die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Artikel 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### | Artikel 27.

§. 139.

Ist nach Artikel 14 Absatz 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

#### Artikel 28.

Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbefondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Artikels 15 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Artikel 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

#### Artikel 29.

Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.



Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Artikels 28 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im Artikel 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als Ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 140.

#### | Artikel 30.

Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.

#### Artikel 31.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

#### Artikel 32.

Die Kosten der Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Vornahme des Wahlgeschäftes nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.

#### Artikel 33.

Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

## Artikel 34.

Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritte in die Kammer den im Titel VII § 25 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Artikel 5 Satz 2 Anwendung.

## Artikel 35.

Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

## Artikel 36.

S. 141.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das R. Staatsministerium des Innern abzugeben.

## Artikel 37.

Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetenitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt.

Der Termin einer Neuwahl muß mindestens fünf Wochen vorher bekannt gegeben werden.

## Artikel 38.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung fünfzig Pfennig für das Kilometer.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer der Landtagsversammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden

Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

### Artikel 39.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

### Artikel 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom 4. Juni 1848  
21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, außer Wirksamkeit.

§. 142. | Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen R. Staatsministerien erlassen.

Gegeben zu München, den 9. April 1906.

**Luitpold,**

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Felliſch. v. Miltner.  
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrat im R. Staatsministerium des Innern:  
Krazelsen.

## Verzeichniß der Wahlkreise.

S. 143.

| Zfd.<br>Nr.                  | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|                              |                                   |                                                                                                                                | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| Regierungsbezirk Oberbayern. |                                   |                                                                                                                                |                                                  |                                   |                                                                               |
| 1.                           | München I.                        | Stadt München,<br>I. Bezirk (Max-Joseph-<br>Platz),<br>IV. Bezirk (Promenade-<br>platz),<br>XIII. Bezirk (Max II.<br>Denkmal). | 11 621<br>7 936<br>20 280                        | 39 837                            | 1                                                                             |
| 2.                           | München II.                       | Stadt München,<br>II. Bezirk (Markt),<br>XI. " (Wittels-<br>bacherstraße).                                                     | 13 424<br>27 968                                 | 41 392                            | 1                                                                             |
| 3.                           | München III.                      | Stadt München,<br>III. Bezirk (Sendlinger-<br>straße),<br>IX. Bezirk (Theresien-<br>wiese).                                    | 10 974<br>28 190                                 | 39 164                            | 1                                                                             |
| 4.                           | München IV.                       | Stadt München,<br>V. Bezirk (Ludwigstraße),<br>Vom VI. Bezirk (Königs-<br>platz) die Distrikte<br>1—10, 14, 18—20.             | 26 486<br>13 750                                 | 40 236                            | 1                                                                             |
| 5.                           | München V.                        | Stadt München,<br>Vom VI. Bezirk (Königs-<br>platz) die Distrikte<br>11—13, 15—17, 21,<br>VII. Bezirk (Nördl.<br>Friedhof).    | 10 955<br>29 834                                 | 40 819                            | 1                                                                             |



| Lfd.<br>Nr.  | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                                         | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|--------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                   |                                                                                                                                                         | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| §. 144.   6. | München VI.                       | Stadt München,<br>XXII. Bezirk (Schwa-<br>bing),<br>Vom XXI. Bezirk (Neu-<br>hausen) die Distrikte<br>1, 2, 4.                                          | 28 154<br><br>17 224                             | 45 378                            | 1                                                                             |
| 7.           | Münch. VII.                       | Stadt München,<br>Vom XXI. Bezirk (Neu-<br>hausen) die Distrikte<br>3, 5, 6, 7,<br>XXIII. Bezirk (Laim und<br>Nymphenburg),<br>VIII. Bezirk (Marsfeld). | 12 034<br><br>8 008<br>23 919                    | 43 961                            | 1                                                                             |
| 8.           | Münch. VIII.                      | Stadt München,<br>XX. Bezirk (Westend),<br>Vom XIX. Bezirk (Send-<br>ling) die Distrikte<br>1—5.                                                        | 34 202<br><br>6 964                              | 41 166                            | 1                                                                             |
| 9.           | München IX.                       | Stadt München,<br>Vom XIX. Bezirk (Send-<br>ling) die Distrikte 6<br>und 7,<br>XXIV. Bezirk (Thal-<br>kirchen),<br>X. Bezirk (Schlachthaus).            | 4 844<br><br>5 773<br>30 392                     | 41 009                            | 1                                                                             |
| 10.          | München X.                        | Stadt München,<br>XVII. Bezirk (Au-Süd),<br>XVIII. " (Giesing).                                                                                         | 15 900<br>25 218                                 | 41 118                            | 1                                                                             |

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                                               | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                                                               | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 11.         | München XI.                       | Stadt München,<br>XII. Bezirk (Gärtner-<br>platz),<br>XVI. Bezirk (Au-Nord),<br>Vom XV. Bezirk (Haid-<br>hausen-Süd) die Di-<br>strikte 1, 3, 4, 5a, 6, 7, 8. | 21 278<br>8 680<br>14 891                        | 44 849                            | 1                                                                             |
| 12.         | Münch. XII.                       | Stadt München,<br>Vom XV. Bezirk (Haid-<br>hausen-Süd) die Di-<br>strikte 2, 5, 9, 10, 10a,<br>11, 12,<br>XIV. Bezirk (Haidhausen-<br>Nord [Bogenhausen]).    | 17 640<br>23 363                                 | 41 003                            | 1                                                                             |
| 13.         | München<br>Land.                  | Amtsgericht München II.                                                                                                                                       | 42 362                                           | 42 362                            | 2                                                                             |
| 14.         | Ingolstadt.                       | Amtsgericht Ingolstadt,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Ingolstadt,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Schroben-<br>hausen.                                         | 22 207<br>24 211<br>19 912                       | 66 330                            | 2                                                                             |
| 15.         | Pfaffen-<br>hofen.                | Amtsgericht Pfaffen-<br>hofen,<br>Amtsgericht Geisenfeld.                                                                                                     | 17 700<br>16 953                                 | 34 653                            | 1                                                                             |
| 16.         | Michach.                          | Amtsgericht Michach,<br>" Dachau,<br>" Brud.                                                                                                                  | 26 929<br>25 952<br>25 044                       | 77 955                            | 2                                                                             |
| 17.         | Friedberg.                        | Amtsgericht Friedberg.                                                                                                                                        | 32 610                                           | 32 610                            | 1                                                                             |

§. 145.

S. 148.

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                          | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                          | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 18.         | Landsberg.                        | Amtsgericht Landsberg,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Landsberg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Schongau,<br>" Starnberg. | 5 977<br>24 287<br>20 014<br>17 967              | 68 245                            | 2                                                                             |
| 19.         | Weilheim.                         | Amtsgericht Weilheim,<br>" Garmisch.                                                                                     | 30 342<br>13 094                                 | 43 436                            | 1                                                                             |
| 20.         | Wolfrats-<br>hausen.              | Amtsgericht Tölz,<br>" Wolfrats-<br>hausen.                                                                              | 16 330<br>16 520                                 | 32 850                            | 1                                                                             |
| 21.         | Miesbach.                         | Amtsgericht Miesbach,<br>" Tegernsee.                                                                                    | 24 811<br>8 210                                  | 33 021                            | 1                                                                             |
| 22.         | Rosenheim.                        | Amtsgericht Rosenheim,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Rosenheim,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Aibling,<br>" Prien.      | 14 246<br>23 600<br>21 952<br>14 563             | 74 361                            | 2                                                                             |
| 23.         | Traunstein.                       | Amtsgericht Traunstein,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Traunstein,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Tittmoning.             | 6 845<br>24 843<br>10 333                        | 42 021                            | 1                                                                             |
| 24.         | Berchtes-<br>gaden.               | Amtsgericht Berchtes-<br>gaden,<br>Amtsgericht Reichenhall,<br>" Laufen.                                                 | 10 046<br>10 812<br>21 587                       | 42 445                            | 1                                                                             |
| 25.         | Altötting.                        | Amtsgericht Altötting,<br>" Burghausen.                                                                                  | 23 282<br>10 864                                 | 34 146                            | 1                                                                             |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                             | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                             | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 26.         | Mühl-dorf.                        | Amtsgericht Mühl-<br>dorf,<br>Amtsgericht Neu-<br>markt a. R.                                               | 21 609<br>15 174                                 | 36 783                            | 1                                                                             |
| 27.         | Wasserburg.                       | Amtsgericht Wasser-<br>burg,<br>Amtsgericht Trost-<br>berg.                                                 | 19 555<br>16 186                                 | 35 741                            | 1                                                                             |
| 28.         | Ebersberg.                        | Amtsgericht Ebers-<br>berg,<br>Amtsgericht Haag.                                                            | 25 310<br>16 593                                 | 41 903                            | 1                                                                             |
| 29.         | Erding.                           | Amtsgericht Erding,<br>" Dorfen.                                                                            | 26 326<br>14 796                                 | 41 122                            | 1                                                                             |
| 30.         | Freising.                         | Amtsgericht Freising,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Freising,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Moos-<br>burg. | 10 090<br>16 975<br>16 907                       | 43 972                            | 1                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                                                             | 1'323 855                                        | 1'323 855                         | 35                                                                            |



| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |

S. 147.

## Regierungsbezirk Niederbayern.

|    |                   |                                                                                                              |                            |        |   |
|----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------|---|
| 1. | Landsbut.         | Amtsgericht Landsbut,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Landsbut,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Bilsbiburg.     | 21 737<br>28 707<br>30 115 | 80 559 | 2 |
| 2. | Rottenburg.       | Amtsgericht Rottenburg.<br>" Mainburg.                                                                       | 17 688<br>16 161           | 33 849 | 1 |
| 3. | Relheim.          | Amtsgericht Relheim,<br>" Abensberg.                                                                         | 17 350<br>15 798           | 33 148 | 1 |
| 4. | Mallers-<br>dorf. | Amtsgericht Mallersdorf,<br>" Dingolfing,<br>" Landau a./J.                                                  | 22 961<br>22 087<br>22 616 | 67 664 | 2 |
| 5. | Eggenfelden.      | Amtsgericht Eggenfelden,<br>" Pfarrkirchen.                                                                  | 21 652<br>17 402           | 39 054 | 1 |
| 6. | Simbach.          | Amtsgericht Simbach,<br>" Rottthalmün-<br>ster.                                                              | 18 389<br>17 907           | 36 296 | 1 |
| 7. | Passau.           | Stadt Passau,<br>Amtsgericht Passau,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Griesbach.                                | 18 003<br>41 612<br>15 236 | 74 851 | 2 |
| 8. | Bilshofen.        | Amtsgericht Bilshofen,<br>" Arnstorf.                                                                        | 26 769<br>14 740           | 41 509 | 1 |
| 9. | Deggendorf.       | Amtsgericht Deggendorf,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Deggendorf,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Osterhofen. | 6 811<br>19 905<br>15 799  | 42 515 | 1 |

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises        | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                        | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 10.         | Regen.                            | Amtsgericht Regen,                     | 27 094                                           | 78 854                            | 2                                                                             |
|             |                                   | " Sengerßberg,                         | 17 753                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Neukirchen,                          | 11 915                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Viechtach.                           | 22 092                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   |                                        |                                                  |                                   |                                                                               |
| 11.         | Grafenau.                         | Amtsgericht Grafenau,                  | 18 574                                           | 65 271                            | 2                                                                             |
|             |                                   | " Freyung,                             | 16 423                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Waldfkirchen,                        | 13 340                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Wegscheid.                           | 16 934                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   |                                        |                                                  |                                   |                                                                               |
| 12.         | Straubing.                        | Amtsgericht Straubing,<br>Stadtbezirk, | 17 541                                           | 84 622                            | 2                                                                             |
|             |                                   | Amtsgericht Straubing,<br>Landbezirk,  | 21 924                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | Amtsgericht Vogen,                     | 12 888                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Mitterfels,                          | 18 665                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   | " Rötzling.                            | 13 604                                           |                                   |                                                                               |
|             |                                   |                                        |                                                  |                                   |                                                                               |
|             |                                   |                                        |                                                  |                                   |                                                                               |
| Summe:      |                                   |                                        | 678 192                                          | 678 192                           | 18                                                                            |

§. 148.

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |

S. 149.

## | Regierungsbezirk Pfalz.

|    |                         |                                                             |        |        |   |
|----|-------------------------|-------------------------------------------------------------|--------|--------|---|
| 1. | Speyer.                 | Amtsgericht Speyer.                                         | 37 938 | 37 938 | 1 |
| 2. | Ludwigs-<br>hafen I.    | Stadt Ludwigshafen,<br>I. Bezirk,                           | 21 469 | 46 294 | 1 |
|    |                         | Stadt Ludwigshafen,<br>II. Bezirk.                          | 24 825 |        |   |
| 3. | Ludwigs-<br>hafen II.   | Stadt Ludwigshafen,<br>III. Bezirk,                         | 7 485  | 44 180 | 1 |
|    |                         | Stadt Ludwigshafen,<br>IV. Bezirk,                          | 8 135  |        |   |
|    |                         | Die übrigen Gemeinden<br>des Amtsgerichtes<br>Ludwigshafen. | 28 560 |        |   |
| 4. | Franken-<br>thal.       | Amtsgericht Frankenthal,                                    | 38 092 | 67 122 | 2 |
|    |                         | " Dürkheim.                                                 | 29 030 |        |   |
| 5. | Kirchheim-<br>bolanden. | Amtsgericht Kirchheim-<br>bolanden,                         | 25 786 | 64 754 | 2 |
|    |                         | Amtsgericht Grünstadt,                                      | 22 642 |        |   |
|    |                         | " Obermoschel.                                              | 16 326 |        |   |
| 6. | Roden-<br>hausen.       | Amtsgericht Roden-<br>hausen,                               | 9 971  | 32 508 | 1 |
|    |                         | Amtsgericht Lauterbach,                                     | 10 220 |        |   |
|    |                         | " Winnweiler.                                               | 12 317 |        |   |
| 7. | Rufel.                  | Amtsgericht Landstuhl,                                      | 22 502 | 70 316 | 2 |
|    |                         | " Rufel,                                                    | 21 043 |        |   |
|    |                         | " Otterberg,                                                | 14 444 |        |   |
|    |                         | " Wolfstein.                                                | 12 327 |        |   |
| 8. | Homburg.                | Amtsgericht Homburg,                                        | 13 648 | 40 063 | 1 |
|    |                         | " Waldmohr.                                                 | 26 415 |        |   |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                       | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                       | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 9.          | St. Ingbert.                      | Amtsgericht St. Ingbert,<br>" Bliesskastel.                           | 22 429<br>16 268                                 | 38 697                            | 1                                                                             |
| 10.         | Pirmasens.                        | Amtsgericht Zweibrücken.<br>" Pirmasens.                              | 39 713<br>49 024                                 | 88 737                            | 2                                                                             |
| 11.         | Annweiler.                        | Amtsgericht Dahn,<br>" Annweiler,<br>" Waldsichbach.                  | 10 036<br>16 525<br>12 012                       | 38 573                            | 1                                                                             |
| 12.         | Germers-<br>heim.                 | Amtsgericht Germers-<br>heim,<br>Amtsgericht Randel,<br>" Bergzabern. | 25 059<br>27 737<br>21 400                       | 74 196                            | 2                                                                             |
| 13.         | Landau.                           | Amtsgericht Landau.                                                   | 43 131                                           | 43 131                            | 1                                                                             |
| 14.         | Neustadt.                         | Amtsgericht Neustadt,<br>" Edenkoben.                                 | 50 432<br>26 768                                 | 77 200                            | 2                                                                             |
| 15.         | Kaisers-<br>lautern.              | Amtsgericht Kaisers-<br>lautern.                                      | 67 969                                           | 67 969                            | 2                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                       | 831 678                                          | 831 678                           | 22                                                                            |

S. 150.

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im Wahl-<br>kreise zu<br>wählenden Ab-<br>geordneten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                  |

S. 151.

## | Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

|    |                     |                                                                                                                                                     |                                                         |        |   |
|----|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------|---|
| 1. | Regens-<br>burg I.  | Stadt Regensburg.                                                                                                                                   | 45 429                                                  | 45 429 | 1 |
| 2. | Regens-<br>burg II. | Amtsgericht Regensburg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Wörth,<br>" Rittenau.                                                                         | 17 827<br>11 874<br>9 669                               | 39 370 | 1 |
| 3. | Stadt-<br>amhof.    | Amtsgericht Stadthamhof,<br>" Regensdorf.                                                                                                           | 26 441<br>14 965                                        | 41 406 | 1 |
| 4. | Neumarkt.           | Amtsgericht Veilngries,<br>" Riedenburger,<br>" Demau,<br>" Neumarkt,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Neumarkt,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Rastl. | 13 897<br>14 568<br>14 157<br>6 041<br>14 722<br>10 583 | 73 968 | 2 |
| 5. | Amberg.             | Amtsgericht Amberg,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Amberg,<br>Landbezirk.                                                                           | 22 039<br>15 219                                        | 37 285 | 1 |
| 6. | Sulzbach.           | Amtsgericht Sulzbach,<br>" Vilseck,<br>" Auerbach.                                                                                                  | 20 102<br>10 102<br>8 892                               | 39 096 | 1 |
| 7. | Remmuth.            | Amtsgericht Eschenbach.<br>" Remmuth,<br>" Erbsdorf.                                                                                                | 13 166<br>13 714<br>8 959                               | 35 839 | 1 |
| 8. | Tirschen-<br>reuth. | Amtsgericht Tirschen-<br>reuth,<br>Amtsgericht Waldsassen.                                                                                          | 14 912<br>19 006                                        | 33 918 | 1 |

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                            | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                            | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 9.          | Weiden.                           | Amtsgericht Neustadt<br>a/W.,<br>Amtsgericht Weiden.                       | 13 347<br>21 474                                 | 34 821                            | 1                                                                             |
| 10.         | Oberviech-<br>tach.               | Amtsgericht Bohnsstraß,<br>" Oberviechtach,<br>" Waldmünchen,<br>" Furth.  | 23 549<br>15 754<br>15 805<br>9 342              | 64 450                            | 2                                                                             |
| 11.         | Nabburg.                          | Amtsgericht Nabburg,<br>" Neunburg v/W.                                    | 18 201<br>15 230                                 | 33 431                            | 1                                                                             |
| 12.         | Cham.                             | Amtsgericht Cham,<br>" Roding.                                             | 19 152<br>14 074                                 | 33 226                            | 1                                                                             |
| 13.         | Burglengen-<br>feld.              | Amtsgericht Burglengen-<br>feld,<br>Amtsgericht Schwandorf,<br>" Parsberg. | 15 246<br>11 666<br>14 717                       | 41 629                            | 1                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                            | 553 841                                          | 553 841                           | 15                                                                            |

S. 152.



| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |

S. 153.

## Regierungsbezirk Oberfranken.

|    |                     |                                                                                                                                      |                                                  |        |   |
|----|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------|---|
| 1. | Bayreuth.           | Amtsgericht Bayreuth,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Bayreuth,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Weidenberg,<br>" Pegnitz,<br>" Thurnau. | 29 387<br><br>18 421<br>8 979<br>12 348<br>8 978 | 78 113 | 2 |
| 2. | Ebermann-<br>stadt. | Amtsgericht Ebermann-<br>stadt,<br>Amtsgericht Pottenstein,<br>" Gräfenberg.                                                         | 10 935<br>13 809<br>13 550                       | 38 294 | 1 |
| 3. | Forchheim.          | Amtsgericht Forchheim,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Forchheim,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Herzogen-<br>aurach.                  | 7 591<br><br>14 407<br>12 023                    | 34 021 | 1 |
| 4. | Bamberg I.          | Stadt Bamberg.                                                                                                                       | 41 823                                           | 41 823 | 1 |
| 5. | Bamberg II.         | Amtsgericht Bamberg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Scheßlitz,<br>" Hollfeld,<br>" Burgebrach,<br>" Höchstadt a./A.                   | 29 826<br>12 476<br>11 210<br>11 315<br>15 172   | 79 999 | 2 |
| 6. | Lichtenfels.        | Amtsgericht Lichtenfels,<br>" Staffelstein,<br>" Seßlach.                                                                            | 21 650<br>13 077<br>5 733                        | 40 460 | 1 |
| 7. | Kronach.            | Amtsgericht Kronach,<br>" Weismain.                                                                                                  | 30 780<br>11 276                                 | 42 056 | 1 |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                  | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                  | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 8.          | Naiba.                            | Amtsgericht Naiba,<br>" Nordthalben,<br>" Ludwigstadt.                                                           | 22 703<br>5 375<br>12 688                        | 40 766                            | 1                                                                             |
| 9.          | Hof I.                            | Stadt Hof.                                                                                                       | 32 781                                           | 32 781                            | 1 §. 151.                                                                     |
| 10.         | Hof II.                           | Amtsgericht Hof, Land-<br>bezirk,<br>Amtsgericht Rehau.                                                          | 25 319<br>9 248                                  | 34 567                            | 1                                                                             |
| 11.         | Selb.                             | Amtsgericht Selb,<br>" Thiersheim,<br>" Kirchenlamitz.                                                           | 14 717<br>11 158<br>12 782                       | 38 657                            | 1                                                                             |
| 12.         | Wunsiedel.                        | Amtsgericht Wunsiedel,<br>" Berned.                                                                              | 19 392<br>15 123                                 | 34 515                            | 1                                                                             |
| 13.         | Kulmbach.                         | Amtsgericht Kulmbach,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Kulmbach,<br>Landbezirk,<br>" Stadtsteinach,<br>" Münsberg. | 9 428<br>17 988<br>17 329<br>27 319              | 72 064                            | 2                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                                                                  | 608 116                                          | 608 116                           | 16                                                                            |



| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |

S. 155.

## Regierungsbezirk Mittelfranken.

|    |                     |                                               |        |        |   |
|----|---------------------|-----------------------------------------------|--------|--------|---|
| 1. | Ansbach.            | Amtsgericht Ansbach,<br>Stadtbezirk,          | 17 563 | 67 191 | 2 |
|    |                     | Amtsgericht Ansbach,<br>Landbezirk,           | 19 575 |        |   |
|    |                     | Amtsgericht Heilsbrunn,                       | 13 407 |        |   |
|    |                     | " Roth.                                       | 16 646 |        |   |
| 2. | Dinkels-<br>bühl.   | Amtsgericht Dinkelsbühl,<br>Stadtbezirk,      | 4 573  | 38 818 | 1 |
|    |                     | Amtsgericht Dinkelsbühl,<br>Landbezirk,       | 12 011 |        |   |
|    |                     | Amtsgericht Feuchts-<br>wangen,               | 14 008 |        |   |
|    |                     | Amtsgericht Schillings-<br>fürst.             | 8 226  |        |   |
| 3. | Rothenburg<br>o./T. | Amtsgericht Rothenburg<br>o./T., Stadtbezirk, | 7 923  | 33 521 | 1 |
|    |                     | Amtsgericht Rothenburg<br>o./T., Landbezirk,  | 11 363 |        |   |
|    |                     | Amtsgericht Uffenheim.                        | 14 235 |        |   |
| 4. | Scheinfeld.         | Amtsgericht Scheinfeld.                       | 19 098 | 35 172 | 1 |
|    |                     | " Windsheim.                                  | 16 074 |        |   |
| 5. | Neustadt<br>a/M.    | Amtsgericht Neustadt<br>a/M.,                 | 17 015 | 42 379 | 1 |
|    |                     | Amtsgericht Markterls-<br>bach,               | 12 685 |        |   |
|    |                     | Amtsgericht Cadolzburg.                       | 12 679 |        |   |
| 6. | Fürth.              | Amtsgericht Fürth,<br>Stadtbezirk,            | 54 144 | 69 915 | 2 |
|    |                     | Amtsgericht Fürth,<br>Landbezirk.             | 15 771 |        |   |

| Fol.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 7.          | Nürnberg I.                       | Stadt Nürnberg,<br>1.—39. Distrikt der<br>Sebalder Seite.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 43 281                                           | 43 281                            | 1                                                                             |
| 8.          | Nürnberg II.                      | Stadt Nürnberg,<br>1.—38. Distrikt der<br>Lorenzer Seite.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 43 547                                           | 43 547                            | 1                                                                             |
| 9.          | Nürnberg III.                     | Stadt Nürnberg,<br>40.—50. und 52. Distrikt<br>der Sebalder Seite.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 44 443                                           | 44 443                            | 1                                                                             |
| 10.         | Nürnberg IV.                      | Stadt Nürnberg,<br>51. und 53.—57. Distrikt<br>der Sebalder Seite,<br>57.—63. und 71.—75.<br>Distrikt der Lorenzer<br>Seite und die 52 aus-<br>märkischen Einwohner<br>des neuen Rangier-<br>bahnhofes, des Gar-<br>nisonsschießplatzes, der<br>Waldbütte Leimbühl<br>(Forstbezirk Fischbach)<br>und des Waldbahn-<br>magazins bei Ber-<br>zabelshof. | 42 120                                           | 42 120                            | 1                                                                             |
| 11.         | Nürnberg V.                       | Stadt Nürnberg,<br>39.—48. und 64.—70.<br>Distrikt der Lorenzer<br>Seite.                                                                                                                                                                                                                                                                             | 42 752                                           | 42 752                            | 1                                                                             |
| 12.         | Nürnberg VI.                      | Stadt Nürnberg,<br>49.—56. Distrikt der<br>Lorenzer Seite.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 44 938                                           | 44 938                            | 1                                                                             |

S. 150.

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                                            | Einwohnerzahl                                          |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählenden Abgeordneten |
|-------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                                                            | der einzelnen<br>Wahlkreise-<br>bestandteile           | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                |
| S. 157.     | 13. Erlangen.                     | Amtsgericht Erlangen,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Erlangen,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Nürnberg,<br>Landbezirk.                                      | 22 953<br>13 040<br>5 781                              | 41 774                            | 1                                                              |
|             | 14. Hersbruck.                    | Amtsgericht Hersbruck,<br>" Lauf.                                                                                                                          | 21 490<br>18 981                                       | 40 471                            | 1                                                              |
|             | 15. Schwabach.                    | Amtsgericht Altdorf,<br>" Schwabach,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Schwabach,<br>Landbezirk.                                                              | 14 635<br>9 385<br>17 051                              | 41 071                            | 1                                                              |
|             | 16. Eichstätt.                    | Amtsgericht Eichstätt,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Eichstätt,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Hilpoltstein,<br>" Greding,<br>" Ripsenberg,<br>" Ellingen. | 7 701<br>13 780<br>12 989<br>10 446<br>9 685<br>11 688 | 66 289                            | 2                                                              |
|             | 17. Weissenburg.                  | Amtsgericht Weissenburg,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Weissenburg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Pappenheim,<br>" Heldenheim.                            | 6 550<br>3 225<br>12 675<br>12 606                     | 35 056                            | 1                                                              |
| 18.         | Gunzenhausen.                     | Amtsgericht Gunzenhausen,<br>Amtsgericht Wassertrüdingen,<br>Amtsgericht Herrieden.                                                                        | 19 192<br>12 075<br>11 890                             | 43 157                            | 1                                                              |
| Summe:      |                                   |                                                                                                                                                            | 815 895                                                | 815 895                           | 21                                                             |

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 1           | Stadtkreis                        | Stadtkreis                      | 1.000                                            | 1.000                             | 1                                                                             |
| 2           | Landkreis                         | Landkreis                       | 2.000                                            | 2.000                             | 2                                                                             |
| 3           | Stadtkreis                        | Stadtkreis                      | 1.000                                            | 1.000                             | 1                                                                             |
| 4           | Landkreis                         | Landkreis                       | 2.000                                            | 2.000                             | 2                                                                             |
| 5           | Stadtkreis                        | Stadtkreis                      | 1.000                                            | 1.000                             | 1                                                                             |
| 6           | Landkreis                         | Landkreis                       | 2.000                                            | 2.000                             | 2                                                                             |
| 7           | Stadtkreis                        | Stadtkreis                      | 1.000                                            | 1.000                             | 1                                                                             |
| 8           | Landkreis                         | Landkreis                       | 2.000                                            | 2.000                             | 2                                                                             |
| 9           | Stadtkreis                        | Stadtkreis                      | 1.000                                            | 1.000                             | 1                                                                             |
| 10          | Landkreis                         | Landkreis                       | 2.000                                            | 2.000                             | 2                                                                             |

## | Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

६. १५९.

|    |                        |                                                                                                                                                                                                           |                                                         |        |   |
|----|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------|---|
| 1. | Würzburg I.            | Stadt Würzburg,<br>I. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>II. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>III. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>IV. Bezirk,                                                                      | 6 691<br>7 960<br>12 468<br>9 425                       | 36 544 | 1 |
| 2. | Würzburg II.           | Stadt Würzburg,<br>V. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>VI. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>VII. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>VIII. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>IX. Bezirk,<br>Stadt Würzburg,<br>X. Bezirk. | -<br>7 278<br>4 099<br>7 395<br>9 977<br>2 811<br>7 395 | 38 955 | 1 |
| 3. | Würzburg III.          | Amtsgericht Würzburg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Ochsenfurt,<br>" Aub.                                                                                                                                 | 40 716<br>14 273<br>11 789                              | 66 778 | 2 |
| 4. | Marktthei-<br>denfeld. | Amtsgericht Marktthei-<br>denfeld,<br>Amtsgericht Stadt-<br>prozelten,<br>Amtsgericht Miltenberg,<br>" Amorbach,<br>" Klingenberg.                                                                        | 23 094<br>7 197<br>14 191<br>6 942<br>13 345            | 64 769 | 2 |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                              | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten. |
|-------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                              | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                                |
| S. 159.     | 5. Aschaffenburg.                 | Amtsgericht Aschaffenburg, Stadtbezirk,<br>Amtsgericht, Aschaffenburg, Landbezirk,<br>Amtsgericht Obernburg. | 18 093<br>34 702<br>13 193                       | 65 988                            | 2                                                                              |
|             | 6. Rohr.                          | Amtsgericht Alzenau,<br>" Schöllkrippen,<br>" Rohr.                                                          | 12 241<br>9 092<br>19 265                        | 40 598                            | 1                                                                              |
|             | 7. Karlstadt.                     | Amtsgericht Karlstadt,<br>" Arnstein,<br>" Werneck.                                                          | 17 155<br>12 865<br>11 909                       | 41 929                            | 1                                                                              |
|             | 8. Gemünden.                      | Amtsgericht Gemünden,<br>" Brückenau,<br>" Bischofsheim.                                                     | 14 747<br>12 714<br>9 083                        | 36 544                            | 1                                                                              |
|             | 9. Neustadt<br>a/S.               | Amtsgericht Mellrich-<br>stadt,<br>Amtsgericht Neustadt<br>a/S.,<br>Amtsgericht Münner-<br>stadt.            | 13 321<br>10 939<br>15 472                       | 39 732                            | 1                                                                              |
|             | 10. Rißfingen.                    | Amtsgericht Hammel-<br>burg,<br>Amtsgericht Euerdorf,<br>" Rißfingen.                                        | 12 702<br>6 765<br>18 363                        | 37 830                            | 1                                                                              |
|             | 11. Schweinfurt.                  | Amtsgericht Schweinfurt,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Schweinfurt,<br>Landbezirk.                          | 15 302<br>21 927                                 | 37 229                            | 1                                                                              |



| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                              | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                              | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 12.         | Hofheim.                          | Amtsgericht Ebern,<br>" Hofheim.<br>" Königshofen.                                                                           | 10 270<br>13 935<br>14 746                       | 38 951                            | 1                                                                             |
| 13.         | Haßfurt.                          | Amtsgericht Haßfurt,<br>" Eltmann,<br>" Baunach.                                                                             | 12 484<br>15 311<br>8 343                        | 36 138                            | 1                                                                             |
| 14.         | Gerolz-<br>hofen.                 | Amtsgericht Dettelbach,<br>" Volkach,<br>" Gerolzhofen.                                                                      | 10 593<br>11 737<br>11 931                       | 34 261                            | 1                                                                             |
| 15.         | Kitzingen.                        | Amtsgericht Kitzingen,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Kitzingen,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Marktbreit,<br>" Wiesentheid. | 8 489<br><br>11 312<br>7 917<br>6 802            | 34 520                            | 1                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                                                                              | 650 766                                          | 650 766                           | 18                                                                            |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                 | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |

S. 160.

## | Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

|    |                    |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                       |        |   |
|----|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------|---|
| 1. | Augsburg I.        | Stadt Augsburg,<br>I. Bezirk (Litera A),<br>III. " ( " C),<br>VII. " ( " G),<br>VIII. " ( " H),<br>IX. " (Westend),<br>X. " (Südend).                                                                                            | 10 875<br>5 155<br>6 434<br>6 048<br>10 555<br>5 778                  | 44 845 | 1 |
| 2. | Augs-<br>burg II.  | Stadt Augsburg,<br>II. Bezirk (Litera B),<br>IV. " ( " D),<br>V. " ( " E),<br>VI. " ( " F),<br>XI. " (Ostend),<br>XII. " (Nordend),<br>XIII. " (Vorstadt<br>rechts der Wertach),<br>XIV. Bezirk (Vorstadt<br>links der Wertach). | 3 431<br>3 484<br>4 297<br>6 911<br>4 727<br>3 811<br>4 518<br>13 146 | 44 325 | 1 |
| 3. | Augs-<br>burg III. | Amtsgericht Augsburg,<br>Landbezirk.                                                                                                                                                                                             | 38 979                                                                | 38 979 | 1 |
| 4. | Uindau.            | Amtsgericht Uindau,<br>Stadtbezirk.<br>Amtsgericht Uindau,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Weiler.                                                                                                                                 | 5 853<br>10 832<br>18 956                                             | 35 641 | 1 |
| 5. | Sonthofen.         | Amtsgericht Sonthofen,<br>" Immenstadt.                                                                                                                                                                                          | 15 862<br>17 604                                                      | 33 466 | 1 |

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                        | Einwohnerzahl                                    |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                        | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 6.          | Mempten.                          | Amtsgericht Mempten,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Mempten,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Füssen.                     | 18 864<br>33 353<br>18 167                       | 70 384                            | 2                                                                             |
| 7.          | Oberdorf.                         | Amtsgericht Oberdorf,<br>" Obergünzburg,<br>" Ottebeuren.                                                              | 13 059<br>10 384<br>15 323                       | 38 766                            | 1                                                                             |
| 8.          | Mem-<br>mingen.                   | Amtsgericht Mem-<br>mingen, Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Mem-<br>mingen, Landbezirk,<br>Amtsgericht Baben-<br>hausen.   | 10 889<br>14 747<br>8 328                        | 33 964                            | 1                                                                             |
| 9.          | Kaufbeuren.                       | Amtsgericht Kaufbeuren,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Kaufbeuren,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Mindelheim.           | 8 361<br>11 227<br>17 991                        | 37 579                            | 1                                                                             |
| 10.         | Schwab-<br>münchen.               | Amtsgericht Schwab-<br>münchen,<br>Amtsgericht Buchloe.                                                                | 21 947<br>12 055                                 | 34 002                            | 1                                                                             |
| 11.         | Krumbach.                         | Amtsgericht Krumbach,<br>" Türkheim.                                                                                   | 23 358<br>15 456                                 | 38 814                            | 1                                                                             |
| 12.         | Neu-Ulm.                          | Amtsgericht Neu-Ulm,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Neu-Ulm,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Weißenhorn,<br>" Wertingen. | 9 215<br>8 696<br>11 605<br>10 625               | 40 141                            | 1                                                                             |

S. 101.



| Zfb.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Wahlkreises | Bestandteile<br>des Wahlkreises                                                                                                                                      | Einwohnerzahl                                          |                                   | Zahl<br>der im<br>Wahl-<br>kreise zu<br>wählen-<br>den Ab-<br>geord-<br>neten |
|-------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             |                                   |                                                                                                                                                                      | der ein-<br>zelnen<br>Wahlkreis-<br>bestandteile       | des<br>ganzen<br>Wahl-<br>kreises |                                                                               |
| 13.         | Günzburg.                         | Amtsgericht Günzburg,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Günzburg,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Lauingen.                                                               | 4 624<br>14 268<br>13 882                              | 32 774                            | 1                                                                             |
| §. 162. 14. | Dillingen.                        | Amtsgericht Wertingen,<br>" Zusmarshausen,<br>Amtsgericht Dillingen,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Dillingen,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Höchstädt,<br>" Burgau. | 18 235<br>15 806<br>6 078<br>9 734<br>13 459<br>15 217 | 78 529                            | 2                                                                             |
| 15.         | Nördlingen.                       | Amtsgericht Nördlingen,<br>Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Nördlingen,<br>Landbezirk,<br>Amtsgericht Öttingen.                                                           | 8 299<br>15 554<br>15 233                              | 39 086                            | 1                                                                             |
| 16.         | Donau-<br>wörth.                  | Amtsgericht Donau-<br>wörth, Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Donau-<br>wörth, Landbezirk,<br>Amtsgericht Monheim.                                                        | 4 367<br>16 353<br>14 639                              | 35 359                            | 1                                                                             |
| 17.         | Neuburg<br>a/D.                   | Amtsgericht Neuburg<br>a/D., Stadtbezirk,<br>Amtsgericht Neuburg<br>a/D., Landbezirk,<br>Amtsgericht Rain.                                                           | 8 036<br>17 889<br>11 102                              | 37 027                            | 1                                                                             |
| Summe:      |                                   |                                                                                                                                                                      | 713 681                                                | 713 681                           | 19                                                                            |

